Protocoll

der im Jahre 1818 zu Wittenberg

gehaltenen

Provinzialsynode

dem

theilnehmenden Publicum eröffnet

im Jahre 1819.

Leipzig,
bei Carl Heinrich Reclam.
1820.

310

Vorbericht.

Man hat bei Herausgabe dieser Schrift die gute Absicht, nicht nur den Predigern im königlich Preußischen Herzogthum Sachsen das Protocoll der Wittenberger Provinzialsynode, welches sie auf eine nur kurze Zeit zur Durchsicht erhelten, darzureichen, um entweder ihre Hoffnungen auf eine bessere Zukunft zu begründen, oder ihre Zweifel an dem Werthe und glücklichem Erfolge des bisher Geschehenen auf gewisse Art zu rechtfertigen, sondern auch das Publicum zu einer vollkommenen Einsicht in das Synodalwesen, wie es vor jetzt im Sächsischen sich gestaltet, zu führen. Deshalb gehen dem gedachten Protocolle drei Patente voraus, nemlich

1) der Entwurf der Synodal-Ordnung für den Kirchenverein beider evangelischen Confessionen im Preußischen Staate (welcher der Geistlichkeit Anno 1817 zugefertiget wurde.)

2) das Circularschreiben an sämmtliche Herren Superintendenten und Prediger der Provinz Sachsen rc.

2) die Anleitung zum Entwurfe der Kirchenordnung,

welche den Leitfaden der Berathungen der gesammten Geistlichkeit auf den Kreissynoden ausmachen mußte, deren Beschlüsse vor den Herren Superintendenten in Wittenberg, in so fern solche entweder tauglich oder mit deren Stande und bürgerlichen Verhältnissen verträglich schienen, zur weitern Berathung gebracht, und theils verschwiegen, theils angenommen, theils verworfen sind. Bei dem beabsichtigten Heile der Kirche wird nun alles darauf ankommen, wie die bevorstehende Landessynode und das Ministerium die in den Provinzialsynoden ausgesprochenen Dinge behandeln wird. Ohne Zweifel wird es ein schweres Geschäft seyn, die auf allen Provinzialsynoden geäußerten Meinungen und contrastirende Ansichten in ein Ganzes zu bringen, und Gesetze zu entwerfen, die bei der höhern oder niedern Geistescultur allen Provinzen der preußischen Monarchie genügen. Vielleicht wird diese Schwierigkeit die einzige Ursache, daß die bisher eingeführten Synoden dem allgemeinen Schicksale irdischer Dinge unterliegen — der Sterblichkeit.

Entwurf

der Synodal-Ordnung für den Kirchenverein beider evangelischen Confessionen im Preußischen Staate.

Vorbemerkungen.

§. 1.

Die Synoden des evangelischen Kirchenvereins sind zunächst dazu angeordnet, daß durch dieselben die Kirche, nach ihren verschiedenen Abtheilungen, als ein Ganzes sich darstelle und erweise, als Eine Gemeine des Herrn, in der alles fest zusammen hängt, und sich, mittelst ihrer Lehrer und Seelsorger, mit sich selbst über ihre wichtigsten Angelegenheiten, unter der Aufsicht und Leitung der geistlichen Staatsbehörden, berathe.

§. 2.

Es ist für die Geistlichen, die, als Diener Christi, berufen sind, Sein Wort zu verkündigen, auszulegen, zu Lehre, Trost, Erweckung und Befestigung anzuwenden, und die von ihm eingesetzten heiligen Sakramente zu verwalten, von großer Wichtigkeit, ein lebendiges Bewußtseyn ihrer Vereinigung im Geist zu unterhalten, sich für den höchsten Zweck fest und immer fester an einander anzuschließen, und sich unter einander zu lehren, zu ermuntern und zu stärken. Die Synoden werden ihnen Gelegenheit geben, ihren Brudersinn zu nähren, das Einsseyn im Glauben und in der Liebe, worauf sie bey andern hinwirken sollen, zuerst bey sich selbst zu beför-

dern, sich für ihr hohes Amt zu begeistern, und sich gegenseitig, so wie dem, der sie gerufen hat, unverbrüchliche Treue in der Erfüllung ihrer Pflichten anzugeloben.

§. 3.

Die wissenschaftliche Fortbildung der Geistlichen gehört nicht zu den nächsten Zwecken des Synodalwesens, kann aber mit demselben auf mehr als Eine Weise in Verbindung treten, und wird gewiß da, wo es nicht an Geistlichen fehlt, in denen der lebendige Geist wohnt, aus demselben reichen Gewinn ziehen. Insbesondere hofft das Ministerium, daß die Synoden nähere Verbindungen unter den Geistlichen auch für diese hochwichtige Angelegenheit veranlassen werden.

§. 4.

Aller gesegnete Erfolg, den man sich von der Einführung oder bessern Gestaltung der Synoden versprechen darf, hängt hauptsächlich von dem Sinne ab, mit welchem die Geistlichen zuerst zusammen treten; daß sie die hohe Wichtigkeit des ihnen anvertrauten Amtes, die Würde, welche ihnen dieses Amt und ihre Stellung zu der Kirche im Synodal-Vereine verleiht, lebendig fühlen, daß der Geist des Evangeliums in ihnen lebe, und es ihnen heiliger Ernst sey, für die Sache ihres Herrn aus allen Kräften, und mit jeder Aufopferung zu wirken. Möge dies von allen bei dem Anfang der neuen Ordnung sorgfältig erwogen werden!

§. 5.

Der folgende Entwurf will nur die allgemeinern Regeln feststellen, nach welchen die Synoden sich selbst organisiren sollen. Das erste Geschäft der Synoden wird seyn, denselben in Berathung zu nehmen. Sie werden ihre Vorschläge über angemessen scheinende Abänderungen, nähere Bestimmungen, weitere Entwickelung und Anwendung auf die Bedürfnisse der Provinz und das dort geraume Zeit im Segen Bestehende dem Consistorio einreichen, damit solche durch dieses an die Provinzial-Synode, und nach erfolgter Berathung, die Resultate wiederum durch das Consistorium an das Ministerium gelangen, und von letzterem der General-Synode vorgelegt werden. Auf diese Weise wird sich das Bleibende im

Einzelnen, wie im Ganzen, aus der Kirche heraus bilden.

§. 6.

Die Abtheilungen des großen kirchlichen Vereins, die hiebey zum Grunde gelegt werden, sind
1) die Orts-Gemeine;
2) der kirchliche Kreis oder die Kreis-Gemeine;
3) die kirchliche Provinz oder die Provinzial-Gemeine.

Erster Abschnitt.

Von der Orts-Gemeine und dem Presbyterio.

§. 7.

Die Orts-Gemeine besteht aus den Eingepfarrten Einer Kirche.

§. 8.

Jede Orts-Gemeine hat ein Presbyterium, bestehend aus einigen Aeltesten, Armenpflegern und Einem oder Zweien Rendanten. Die Aeltesten führen mit dem Geistlichen die Special-Aufsicht über die innern Angelegenheiten der Gemeine; die Armenpfleger theilen mit denselben die Fürsorge für die Nothleidenden und die Verwendung der der Gemeine zustehenden Mittel zur Unterstützung der Dürftigen; die Rendanten haben außer der Special-Verwaltung des Kirchenvermögens die Aufsicht über die kirchlichen Gebäude, doch so, daß alle diese Dinge zur gemeinsamen Berathung des ganzen Presbyteriums kommen.

§. 9.

Armenpfleger (Diakonen) sind auch da erforderlich, wo besoldete Säckelträger die Einsammlung und Ausgabe der Allmosen auf Anweisung besorgen, da diese letztern dem Presbyterio untergeordnet sind. Bei einem besoldeten, für Lebenszeit angestellten Rendanten, der an das Presbyterium zu berichten und dasselbe von allem in Kenntniß zu setzen hätte, ohne ihm untergeordnet zu seyn,

auch zu den Berathungen zugezogen werden könnte, würde es nicht nöthig seyn, in dieser Qualität ein besonderes Mitglied des Presbyteriums anzuordnen.

§. 10.

Der Patron ist als angesehenes Gemeine-Glied jedesmal Mitglied des Presbyteriums.

§. 11.

Es wird, wo sich dazu Gelegenheit findet, von Nutzen seyn, auch einen Rechtsverständigen als zweytes beständiges Mitglied in das Presbyterium aufzunehmen.

§. 12.

Den Vorsitz im Presbyterium führt der Prediger — wo mehrere sind, der Erste unter ihnen, wenn nicht irgendwo der Gebrauch des Wechsels besteht, bei welchem es daselbst verbleiben kann.

§. 13.

Die Zahl der Mitglieder des Presbyteriums richtet sich nach der Größe der Gemeine.

§. 14.

Die Mitglieder werden, mit Ausnahme der Prediger, des Patrons und des besoldeten Rendanten, wenn ein solcher zum Presbyterio zugezogen worden ist, auf 4 Jahre erwählt, — wo noch kein Presbyterium gewesen ist, das erste Mal von allen stimmfähigen Mitgliedern der Gemeine — nachher von den abgehenden und bleibenden Mitgliedern des Presbyteriums. Alle zwei Jahre geht die Hälfte dieser gewählten Mitglieder ab, doch können die abgehenden ohne Einschränkung, wenn sie sich dazu qualificiren, von neuem erwählt werden. Die Prediger und Superintendenten werden darüber wachen, daß nicht einzelne Familien auf diese Weise sich dieser Ehrenämter bemächtigen.

§. 15.

Es dürfen nur solche Männer zu Mitgliedern des Presbyteriums erwählt werden, die einen völlig unbescholtenen Ruf haben. Ueberdies sind solche vorzuziehen, die durch ihr würdiges Familienleben, durch einen wahr-

haft christlichen Sinn, durch fleißige Theilnahme an dem öffentlichen Gottesdienste und an dem Genusse des heiligen Abendmahls sich auszeichnen, und in ihrem Wandel der Gemeine Vorbilder seyn können. Wer sich nur selten oder gar nicht beim öffentlichen Gottesdienste einfindet, den Genuß des heiligen Abendmahls Jahre lang meidet, eignet sich nicht, Mitglied des Presbyteriums zu seyn oder zu bleiben. Dies ist bei der ersten Wahl den Mitgliedern der Gemeine auf eine schickliche Art bekannt zu machen.

§. 16.

Die Nahmen der erwählten Mitglieder werden den Sonntag nach der Wahl der Gemeine von der Kanzel bekannt gemacht.

§. 17.

Das Presbyterium versammelt sich in der Regel jeden Monat Ein Mal, indessen kann der Präses dasselbe auch, wo es erforderlich ist, außer der Zeit zusammen berufen.

§. 18.

Ueber die Verhandlungen wird ein genaues Protocoll geführt. In dieses Protocoll werden auch alle Ereignisse der Gemeine, die eine kirchliche Wichtigkeit haben, und besonders solche, aus denen sich auf den Zustand des religiösen Lebens der Gemeine schließen läßt — z. B. Zahl der Communicanten, Vermehrung oder Verminderung des Kirchenbesuchs, ob gewisse Laster überhand genommen rc. rc. eingetragen. Das Protocoll wird von allen Mitgliedern unterzeichnet, und dem Superintendenten bei der Kirchenvisitation vorgelegt.

§. 19.

Prediger, denen es mit ihrem Amte ein heiliger Ernst ist, werden sich vielleicht noch außerdem ein Journal halten, in welches sie das Wichtigste aus ihrer Amtsführung niederlegen, um dasselbe im Auszuge dem Superintendenten zur Relation auf der Synode mitzutheilen. Es kann hierin auch derjenigen Predigten Erwähnung geschehen, durch welche der Geistliche einen besondern Ein=

druck gemacht, — oder einem besonderen Bedürfnisse entsprochen zu haben glaubt.

§. 20.

Die Acten des Presbyteriums werden sorgfältig aufbewahrt.

§. 21.

Das Nähere über die innere Organisation der Gemeine, die Verhältnisse und Pflichten des Presbyteriums, wird der Entwurf der Kirchenordnung enthalten. Hier kam es nur darauf an, dasjenige zu berühren, was in das Synodalwesen eingreift.

Zweiter Abschnitt.

Von der Kreis-Gemeine, dem Superintendenten und der Kreis-Synode.

§. 22.

Die Gemeinen, welche einen gemeinschaftlichen Superintendenten haben, stehen in näherer Verbindung mit einander; sie bilden Eine größere Gemeine, die Kreis-Gemeine, oder den kirchlichen Kreis. Die Synoden werden es sich angelegen seyn lassen, diese Vereinigung immer fester und wirksamer zu machen.

§. 23.

Das Presbyterium dieser größeren Gemeine besteht aus den sämmtlichen Predigern des Kreises, und jeder neu Eintretende wird auf der nächsten Synode, nachdem er sich gehörig legitimirt, und sich verpflichtet hat, den Gesetzen des Vereins, und seinen, von den Behörden genehmigten, Beschlüssen zu gehorchen, auch den hochwichtigen Zweck desselben aus allen Kräften zu befördern, feierlich zu einem Mitgliede des Kreis-Presbyteriums, nach einer kurzen Anrede des Superintendenten, welche die Wichtigkeit und Würde dieses neuen Verhältnisses kräftig ausspricht, angenommen.

§. 24.

An der Spitze dieses Kreis=Presbyteriums steht der Superintendent, welcher auf Lebenszeit auf den Antrag des Consistoriums vom Ministerio des Innern Sr. Majestät dem Könige vorgeschlagen, und von diesem ernannt wird.

§. 25.

Dem Superintendenten wird ein Substitut oder Assessor beigegeben, welcher, wo der Superintendent abgehalten ist, an dessen Stelle tritt, auch sonst demselben die erforderliche Assistenz leistet. Diesen wählt das Kreis=Presbyterium auf 5 Jahre; das Consistorium hat die Bestätigung.

§. 26.

Aus den jüngern Geistlichen wird Einer auf 5 Jahre zum Secretair oder Scriba des Kreis=Presbyteriums gewählt.

§. 27.

Superintendent, Assessor und Scriba bilden das Moderamen des Kreis=Presbyteriums.

§. 28.

Der Superintendent ist zu betrachten
1) als Organ des Kreis=Presbyteriums;
2) als Organ der höhern Behörde.

§. 29.

In der ersten Qualität ist er primus inter pares, er verrichtet sein Geschäft im Namen des Kreis=Presbyteriums, als dessen beständiger Beauftragter. In dieser Hinsicht gebührt ihm

1) Die Aufsicht über die Sitten und die Amtsthätigkeit der Geistlichen. Das Presbyterium der Orts=Gemeine ist verbunden, wenn der Prediger sein Amt versäumt, oder sich Ausschweifungen zu Schulden kommen läßt, denselben erst freundlich zu erinnern, und, wenn dies fruchtlos bleibt, dem Superintendenten davon Anzeige zu machen. Desgleichen ist jeder Prediger, der von Einem seiner Amtsbrüder Nachtheiliges erfährt, verpflichtet, denselben erst

privatim, darnach mit Zuziehung einiger andern zu ermahnen, wenn dies von keiner Wirkung ist, die Sache dem Superintendenten zu eröffnen. Sollten auch dessen Bemühungen ohne Erfolg seyn, so geht die Sache zur Kreis-Synode und von dieser zum Consistorio. Wo eine Angelegenheit der Art keinen Aufschub leidet, während die Synode noch entfernt ist, berichtet der Superintendent an den General-Superintendenten, und dieser nach Befinden, an das Consistorium.

2) Die Aufsicht über die Sitten und den Lebenswandel der Candidaten und Schullehrer. Jeder pro licentia geprüfte Candidat der Theologie hat sich bei dem Superintendenten des Kreises, in welchem er sich aufhält, mit Einreichung des ihm vom Consistorio ertheilten Zeugnisses zu melden. Dieses Zeugniß wird von dem Superintendenten der Synode vorgelegt, nach seinem Haupt-Inhalte mit wenigen Worten im Synodal-Protocoll aufgenommen, und dabei bemerkt, daß der Candidat als Candidat der Kreis-Gemeine anerkannt sey. Wo der Ort, an dem die Synode gehalten wird, nicht weit entfernt ist, erscheint der Candidat selbst vor der Synode, um von derselben angenommen zu werden.

3) Die Kirchenvisitationen, die er zugleich in der zweiten Qualität hält.

4) Die Leitung der Geschäfte auf den Synoden.

} wovon unten §. 32. folg. und §. 37. folg.

§. 30.

In der zweiten Qualität, als Organ der höheren Behörde, hat er

1) Alles das zu beobachten, wozu seine Instruction ihn anweist. Die Verordnungen des Consistoriums und der Regierung, so weit sie die Amtsführung des Geistlichen betreffen, gelangen allein durch ihn an die Prediger seines Kreises, und durch ihn gehen die Gesuche der Prediger oder Gemeinen zur höheren Behörde. Das Consistorium und die Regierung committiren ihn in einzelnen Fällen. Wenn das Consistorium eine Untersuchung gegen einen Prediger nöthig findet: wird damit zuerst die Synode, oder,

in dringenden Fällen, der Superintendent und General=Superintendent beauftragt.

2) Er führt eine gewisse Aufsicht über das Fortstudiren der Candidaten, und setzt sich dazu mit den ausgezeichnetsten Geistlichen des Kreises in Verbindung. Es werden den Candidaten wissenschaftliche und praktische Ausarbeitungen in beiden Sprachen, desgleichen mündliche Relationen aus wichtigen Schriften, und Gegenstände ex tempore zu besprechen, aufgegeben. Die Ausarbeitungen können, wo mehrere Candidaten vorhanden sind, erst bei diesen zur gegenseitigen Beurtheilung circuliren, darauf an die verbundenen Geistlichen zur Prüfung vertheilt werden. Der Superintendent berichtet jährlich an den General=Superintendenten über den Wandel, den Fleiß, die Fortschritte der Candidaten seines Kreises, so wie darüber, ob Einer sich mehr zum Predigt= oder zum Schulamte — und im erstern Falle zu einem solchen in der Stadt oder auf dem Lande eigne, damit dieser das Consistorium davon in Kenntniß setzen, auch bei erledigten Stellen demselben angemessene Vorschläge thun könne.

3) In der Regel wird der Superintendent auch Schul=Inspector seyn, und als solcher die Instruction, die er von seiner Behörde empfängt, genau befolgen, und unmittelbar an die betreffende Behörde berichten.

§. 31.

Wenn irgendwo die beiden evangelischen Confessionen sich zu Einem Kreis=Presbyterio vereinigen können; so wird dieses erfreulich seyn, doch darf dabei kein Zwang statt finden. Wo die Vereinigung sich nicht von selbst macht, erhält die Kreis=Gemeine jeder Confession ihren eigenen Superintendenten.

§. 32.

Der Superintendent hält alle Jahre oder alle 2 Jahre, wie das Consistorium es für den Kreis oder die Provinz angemessen finden wird, Kirchenvisitation. Wird er durch Krankheit gehindert: so beauftragt er mit diesem Geschäft den Assessor. Auch kann er, wo der Kreis groß, und er mit Geschäften beladen ist, die Visitation einzelner,

diesem nahe wohnenden Gemeinen, dem Assessor übertragen.

§. 33.

Die Visitation geschieht gewöhnlich an einem Wochentage, die jedesmalige dritte oder vierte an demselben Orte aber an einem Sonntage auf eine mehr feierliche Art — wobei nicht alle Gemeinen an dasselbe Jahr gewiesen werden, sondern eine schickliche Vertheilung zu treffen ist.

§. 34.

Die Visitation wird vor der Synode gehalten, und am Sonntage vorher von der Kanzel bekannt gemacht.

§. 35.

Zu dieser Handlung versammelt sich das Presbyterium mit dem Prediger. Der Superintendent eröffnet dieselbe mit Gebet und einer kurzen, kräftigen Anrede. Der Prediger tritt ab, und der Superintendent befragt das Presbyterium, ob es etwas gegen denselben vorzubringen habe. Dasselbe geschieht darauf in Ansehung des Presbyteriums. Nun werden diejenigen Glieder der Gemeine, die sich mit Anliegen oder Beschwerden eingefunden haben, vorgelassen und gehört. Der Superintendent versucht bei Mißhelligkeiten die Ausgleichung. Freundliche Erinnerungen, die er für nöthig hält, ertheilt er privatim, als Beauftragter des Kreis-Presbyteriums. Was sich nicht schlichten läßt, bringt er zur Synode. Er läßt sich die kirchlichen Register, Inventarien, Utensilien, desgleichen das Protocollbuch des Presbyteriums vorlegen, überzeugt sich, daß die Acten sorgfältig aufbewahrt werden. Er besucht die Schule, um von dem Zustande derselben auf der Synode Bericht erstatten zu können. Der Prediger legt ihm sein Journal vor, und überreicht ihm einen Auszug aus diesem und dem Protocoll des Presbyteriums, welches das Wichtigste enthält, was sich auf den kirchlichen Zustand bezieht. Aus den gesammelten Auszügen bildet der Superintendent eine Uebersicht des kirchlichen Zustandes in seinem Kreise, dessen Rück- oder Fortschritte, um dieselbe der Synode mitzutheilen.

§. 36.

Bis zum Schlusse des 5ten Jahres seiner Amtsführung, wenn nicht das Consistorium für gut findet, ein andres zu bestimmen, ist jeder Prediger verbunden, dem Superintendenten bey der Visitation ein Verzeichniß der in dem abgelaufenen Jahre von ihm gehaltenen Predigten mit Angabe des Textes, des Thema's und der Haupttheile vorzulegen, — und dessen freundschaftliche Bemerkungen zu hören, wo derselbe etwas dem Zwecke der Erbauung nicht genug Angemessenes finden sollte.

§. 37.

Das Kreis-Presbyterium versammelt sich jährlich Ein Mal zur Zeit der längsten Tage. Es kann dies an dem Wohnorte des Superintendenten geschehen, aber auch an einem andern Orte, wenn dieser mehr Bequemlichkeit darbietet, und die unten §. 43. zu erwähnende Vereinigung der beiden Confessionen dadurch erleichtert wird. Ob Ein Tag hinlänglich sey oder zwei Tage erfordert werden, darüber muß die geringere oder größere Menge der Geschäfte entscheiden.

§. 38.

Der Anfang wird gemacht mit einem feierlichen Gottesdienste. Nach Beendigung desselben eröffnet der Superintendent die Verhandlungen mit einem Gebete. Er beschließt sie mit einer kurzen Entlassungsrede und einem Gebete. Bei dem allen ist dahin zu sehen, daß das Wort voll Geist, Kraft und Salbung sey, durchdrungen von wahrhaft christlichem Leben, und fähig dieses Leben zu stärken und Eifer in treuer Amtsführung zu wecken und zu vermehren. In allem, was geschieht, spreche die stille Würde und der heilige Ernst sich aus, in allem zeige sich die Liebe und die Demuth, woran man den echten Diener des Herrn erkennen soll.

§. 39.

Das Kreis-Presbyterium erwählt auf der Synode denjenigen Geistlichen, der auf der nächsten Synode predigen soll. Eine Reihefolge, wie sie in manchen Gegenden üblich ist, findet ferner nicht statt. Auch der Superintendent kann dazu erwählt werden, aber nicht öfter, als alle Sechs oder Acht Jahr. Das erste Mal

hat er per se die Predigt zu halten. Es ist dahin zu sehen, daß ein Geistlicher erwählt werde, der durch die Achtung, worin er bei den übrigen steht und durch den Geist christlicher Salbung vorzüglich fähig ist, die Gemeine (denn als eine solche ist hier das Kreis-Presbyterium zu betrachten) nach ihrem Bedürfnisse wahrhaft zu erbauen. Der Text und das Thema müssen hierzu geeignet seyn. Solche Gegenstände, die sich besser besprechen oder in Abhandlungen vortragen lassen, wie sie leider häufig genug bei solchen Gelegenheiten auf die Kanzel gebracht werden, sind zu vermeiden.

§. 40.

Ob mit dem Gottesdienste der Kreis-Synode auch die Feier des heiligen Abendmahls zu verbinden sey, wird sich aus dem darüber zu gebenden Gutachten der einzelnen Kreis-Presbyterien bei ihrer ersten Zusammenkunft beurtheilen lassen.

§. 41.

Die Gegenstände der Verhandlungen betreffen

I. Rein-kirchliche Angelegenheiten.

1) Die Geistlichen geloben einander: gewissenhaftes Forschen in der Schrift, Verkündigung der lautern evangelischen Wahrheit, wie sie in der Schrift enthalten, nach bester Ueberzeugung, Treue in der Führung ihres hochwichtigen Amtes, herzliche Bruderliebe, halten auf Ernst, Würde und Ordnung bei den Verhandlungen.

2) Aus dem vorjährigen Protocoll und dem Protocoll der letzten Provinzial-Synode wird das Wichtigste verlesen und besprochen.

3) Der Superintendent berrichtet über die gehaltenen Visitationen, macht die erforderlichen Anzeigen von dem, was er dabei nicht in der Ordnung gefunden, desgleichen von dem, was ihm sonst von der Amtsführung und dem Wandel eines Geistlichen Nachtheiliges bekannt geworden, und was von ihm in der Sache geschehen sey, wo dieses nämlich nach §. 29. 1. vor die Synode gehört.

4) Der Superintendent berichtet von den vorgefallenen Amtsveränderungen, und legt die oben §. 35. erwähnte Uebersicht des kirchlichen Zustandes vor, welche

zu den Acten, und mit diesen an die Provinzial-Synode u. s. w., auch nachher bei allen Predigern mit den Acten circulirt.

5) Der Entwurf der Synodal- und der der Kirchen-Ordnung, so wie künftig die Synodal- und Kirchen-Ordnung selbst, wird besprochen, um Vorschläge zur weitern Ausführung und Anwendung auf die Local-Bedürfnisse, auch zu Abänderungen, wo sie zweckmäßig scheinen, und die Gedanken der Synode darüber, wie von dieser Seite her dem kirchlichen Leben aufzuhelfen sey, an die Provinzial-Synode gelangen zu lassen. Der bald nachfolgende Entwurf der Kirchen-Ordnung wird auf diejenigen Punkte, die hier vorzüglich zu berücksichtigen sind, aufmerksam machen.

6) Es wird verhandelt, über andre Hindernisse und Beförderungsmittel des kirchlichen Lebens, um daraus Vorschläge an die Behörde durch die Provinzial-Synode zu bilden.

II. Die specielle Amtsführung der Prediger als Sache der brüderlichen Berathung.

1) Die Verordnungen der geistlichen Behörde, welche sich auf die Amtsführung der Prediger beziehen, werden nach Sinn, Geist und Abzweckung in Erwägung gezogen.

2) Die Geistlichen tragen wichtige Amtserfahrungen, die ihnen zu Theil geworden sind, vor, — und berathen sich mit ihren Amtsbrüdern über Casualfälle.

3) Jeder nennt, mit Angabe des Inhaltes, die vorzüglichsten theologischen Schriften, besonders diejenigen, welche auf die Führung des geistlichen Amtes Bezug haben, die ihm seit der letzten Synode bekannt geworden sind. Auch wird sich hier mannigfaltiger Stoff zur lehrreichen Unterhaltung darbieten. Zu wünschen wäre, daß sich die Synodalen zu einem theologischen Lesekreise vereinigen möchten.

III. Das Bürgerliche macht den Beschluß; dahin gehört Relation der Verordnungen, welche, nicht das Rein-Kirchliche betreffend, von der Regierung durch den Superintendenten an die Geistlichen gelangt sind, und die Angelegenheiten der Prediger-Wittwen-Cassen.

§. 42.

Die Acten werden von dem Superintendenten an den General-Superintendenten gesandt, und müssen spätestens 14 Tage nach gehaltener Synode in den Händen des letztern seyn. Der Superintendent und jeder Prediger verwahrt Abschrift derselben und der oben erwähnten Uebersicht in seinem Archiv.

§. 43.

Wenn die beiden evangelischen Confessionen sich noch nicht ganz zu Einem Kreis-Presbyterium vereinigen können: so wird vielleicht folgender Vorschlag überall Eingang finden, und die völlige Vereinigung vorbereiten: beide Kreis-Presbyterien versammeln sich an Einem Tage und an Einem Orte. Sie haben gemeinschaftlichen Gottesdienst und gemeinschaftliche Verhandlungen in allem, wo sie Ihr Interesse für ein gemeinsames erkennen. Die Predigt wird das Eine Jahr von einem Prediger der Einen, das andere, oder bei einer Minderzahl der Geistlichen unter dem Viertheil, das dritte Jahr von einem Prediger der andern Confession gehalten. In gleichem Verhältniß wechselt die Leitung der Geschäfte.

Der Superintendent, der die Leitung der Geschäfte hat, eröffnet, der andere beschließt die Verhandlungen.

Dritter Abschnitt.

Von der Provinzial-Gemeine, dem General-Superintendenten, und der Provinzial-Synode.

§. 44.

Die Gemeinen, welche einen gemeinschaftlichen General-Superintendenten haben, bilden Eine Provinzial-Gemeine, eine kirchliche Provinz. Auch hier wird das Bestreben der Synoden dahin gehen, sich immer kräftiger in dieser Einheit darzustellen.

§. 45.

Das Presbyterium der Provinzial-Gemeine besteht aus den sämmtlichen Superintendenten der Provinz, auf welche das anzuwenden ist, was der zweite Abschnitt §. 23. in Ansehung der Prediger, die das Kreis-Presbyterium ausmachen, bestimmt.

§. 46.

Desgleichen gilt von dem General-Superintendenten in seinem Verhältniß, was §. 24. §. 25. §. 26. §. 27. von den Superintendenten gesagt ist.

§. 47.

Das Amt des General-Superintendenten umschließt Folgendes:

1) Er hat die generelle Aufsicht über das gesammte Kirchenwesen der Provinz, vornehmlich über die Amtsthätigkeit und den Lebenswandel der Prediger, Candidaten und Lehrer an den niedern Schulen. Auf welchem Wege vorfallende Ungebührlichkeiten zu ihm gelangen, sagt Abschnitt II. §. 29. 1.; doch ist er auch verpflichtet, bei Unordnungen, die er auf anderm Wege erfährt, nnd auf Beschwerden, die bei ihm geführt werden, den Special-Superintendenten zur Untersuchung der Sache zu veranlassen.

2) Er hat die specielle Aufsicht über die Superintendenten der Provinz, und bei ihm werden die Klagen, die etwa Gemeinen oder Geistliche gegen den Superintendenten, oder die Ein Superintendent gegen den andern haben möchte, angebracht. Er versucht die Sache zu schlichten, und trägt sie, wenn ihm das nicht gelingt, auf der Provinzial-Synode vor. Das Ministerium hat zu den Superintendenten das Vertrauen, daß sie durch Bescheidenheit, Humanität und Amtstreue Klagen wider sich werden zu verhüten wissen.

3) Seine nächste Behörde ist das Consistorium. Er hat, wo er nicht ordentliches Mitglied desselben ist, als Ehrenmitglied das Recht, den Sessionen des Consistoriums stimmfähig beizuwohnen.

4) In der Regel ist er bei dem Examen pro Ministerio gegenwärtig. Die Consistorien werden zu diesem Examen halb- oder vierteljährig stehende Ter-

mine ansetzen, an welchen sich der General-Superintendent dorthin verfügen kann. Die Candidaten melden sich zu dieser Prüfung bei dem Consistorio durch den General-Superintendenten.

5) Aus den, Abschnitt II. §. 30. 2. erwähnten Berichten formirt der General-Superintendent einen jährlichen General-Bericht an das Consistorium.

6) Die Erledigung einer Predigerstelle wird ihm durch den Superintendenten angezeigt; er zeigt dieselbe weiter dem Consistorio an, und nennt, bei Königl. Patronatstellen, demselben denjenigen Candidaten oder Prediger, welche sich ihm, nach der Bekanntschaft, die er sowohl mit diesen, als auch mit dem Bedürfniß der vacanten Gemeinde besitzt, am meisten für dieselbe zu eignen scheinen. Das Consistorium setzt hiervon die Regierung, durch welche die Stelle besetzt wird, in Kenntniß.

7) Er verrichtet alle Ordinationen an seinem Wohnorte, und zwar mit Zuziehung der übrigen Mitglieder des Kirchen-Ministeriums, wo aber dergleichen nicht vorhanden sind, — zweier Superintendenten oder anderer hochgeachteten Geistlichen. Mit der Abhaltung der Predigerwahl, wo die Gemeine zu derselben berechtigt ist, und der Einführung des Predigers beauftragt er den Superintendenten.

8) Die Einführung des Superintendenten gebührt dem General-Superintendenten.

9) Alle Berichte der Superintendenten an das Consistorium gelangen durch ihn an die Behörde, und alle Verfügungen des Consistoriums, welche Generalia betreffen, gehen durch ihn zu den Superintendenten. In Sachen aber, die zum Ressort der Regierungen gehören, berichten die Superintendenten unmittelbar an dieselben, und erhalten auch unmittelbar Bescheidung. Hieraus ergiebt sich das Verhältniß des General-Superintendenten zum Schulwesen der Provinz von selbst.

10) Der General-Superintendent hält die Kirchenvisitation in der Gemeine des Superintendenten; alle zwei Jahre eine gewöhnliche, alle sechs Jahre eine feierliche — im Uebrigen wie Abschnitt II. §. 35.

11) Er leitet die Geschäfte auf der Provinzial-Synode.

§. 48.

Das Provinzial-Presbyterium (die Superintendenten und der General-Superintendent) versammeln sich alle 2 oder 3 Jahre am Wohnorte des General-Superintendenten, wenn nicht ein anderer dazu schicklicher gefunden wird, zu einer vom Consistorio Einmal für immer zu bestimmenden Zeit, die aber wenigstens 6 Wochen nach der Kreis-Synode anzusetzen ist, damit das auf dieser Verhandelte noch zur Sprache kommen kann; zum ersten Male im Jahre 1818. Wenn die, die Synodal- und Kirchen-Ordnung betreffenden Arbeiten, welche bis zur Landes-Synode beendigt seyn müssen, dies erfordern, so kann die Provinzial-Synode bis dahin jährlich statt finden. Die Geschäfte werden wohl 2, wo nicht 3 Tage verlangen.

§. 49.

Den Anfang machen Gebet und Rede des General-Superintendenten — darauf beginnen die Geschäfte. Nachdem die Arbeiten des ersten Tages geendigt sind, wird eine kurze Vorbereitungs-Andacht zur Abendmahlsfeier gehalten. Am zweiten Tage ist Vormittags feierlicher Gottesdienst und Communion. Die Synode wird mit einer Entlassungsrede und einem Gebete geschlossen.

§. 50.

Mit der Wahl der Prediger ist es zu halten, wie Abschnitt II. §. 39 bei der Kreis-Synode.

§. 51.

Die Geschäfte der Provinzial-Synode betreffen

I. Das Rein-Kirchliche.

1) Das Gelübde, wie bei der Kreis-Synode §. 41. I. 1.

2) Das Protocoll der letzten Provinzial-Synode — die Protocolle von andern Provinzial-Synoden, welche etwa eingegangen sind, desgleichen die Protocolle der Kreis-Synoden, (die letztern, so weit sie nicht auf §. 41. I. 5. und 6. Bezug haben), werden nach ihrem wichtigsten Inhalt vorgelesen und besprochen.

3) Der General-Superintendent stattet von den gehaltenen Kirchenvisitationen Bericht ab, wie bei §. 41. I. 3.

4) Bericht von Ordinationen und Amtsveränderungen. Der General-Superintendent legt eine allgemeine Uebersicht des kirchlichen Zustandes der Provinz vor, gebildet aus den Uebersichten der einzelnen Superintendenten, welche den Acten beigefügt, und mit diesen bei allen Geistlichen der Provinz durch die Superintendenten in Circulation gesetzt wird.

5) Wie oben §. 41. I. 5.; nur daß dabei die Verhandlungen der Kreis-Synoden aus den Acten zum Grunde gelegt werden.

6) Wie oben §. 41. I. 6. ebenfalls auf den Grund der Kreis-Synodal-Verhandlungen, jedoch auch nach eigenen Anregungen.

II. Die specielle Amtsführung, als Geistlichen und Superintendenten, so weit sie Angelegenheit der brüderlichen Berathung ist. Hier ist das oben §. 41. II. 1. 2. 3. Gesagte anzuwenden.

III. Was das Bürgerliche betrifft: so referiren die Superintendenten von allem, was von der Regierung an sie gelangt und von ihnen der Regierung berichtet worden. Die General-Synode nimmt von dem Zustande der verschiedenen Wittwen-Cassen Notiz, nachdem das Protocoll über das, auf der Kreis-Synode in dieser Angelegenheit Verhandelte durch den Superintendenten an die Regierung gesendet worden.

§. 52.

Die Acten der Provinzial-Synode, mit der Uebersicht des kirchlichen Zustandes und dem Interessantesten aus den auswärtigen Acten, circuliren bei allen Predigern der Provinz, die sich von dem Wichtigsten des Inhalts Abschrift nehmen, und dieselbe bei ihrem Archiv aufbewahren.

§. 53.

Diese Acten mit denselben Beilagen und den Acten der Kreis-Synoden werden sofort an das Consistorium gesendet, von diesem aber spätestens 10 Wochen nach der Provinzial-Synode an das Ministerium des Innern befördert. Die Acten der Kreis-Synoden gehen an das Consistorium zurück, und bleiben bei dessen Archiv. Das

Uebrige kommt zum Archiv des Ministerii, daher die Consistorien Abschrift davon aufzubewahren haben.

§. 54.

Was Abschnitt II. §. 43. zur Vereinigung der beiden evangelischen Confessionen gesagt worden, findet hier völlige Anwendung.

Was endlich die Landes-Gemeine und General-Synode angeht: so werden die Consistorien darüber zu seiner Zeit die nähern Eröffnungen erhalten.

Circularschreiben

an sämmtliche Herren Superintendenten und Prediger der Provinz Sachsen.

Das Königl. Ministerium der Geistlichen Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten hat in Betreff der Synoden unter dem 11ten v. M. Folgendes erlassen:

„Was die diesjährigen betrifft, so muß der Provinzial-Synode, welche etwa im Monat September gehalten werden kann, noch eine Kreissynode vorangehen. Auf dieser ist zuerst der Entwurf der Synodalordnung nochmals vorzunehmen, und was bei der vorjährigen Berathung unerledigt geblieben, zu erledigen. Die Resultate dieser Berathung, wo sie dies erfordern, sind einer neuen Prüfung zu unterwerfen, wozu das Königl. Consistorium den Synoden die erforderliche Anleitung geben wird. Ferner ist die Unionsangelegenheit für die Provinzial-Synode weiter vorzubereiten,

und sodann sind auch die im Entwurf der Synodal-Ordnung §. 41. angegebenen stehenden Artikel zu besprechen. Endlich haben die Synoden, wenn der Entwurf der Kirchenordnung noch zeitig genug eintrifft, diesen, so weit es die Zeit gestattet, in Berathung zu nehmen, auf jeden Fall aber die Katechismus-, Gesangbuchs- und liturgischen Angelegenheiten in Erwägung zu ziehen."

Die Herren Superintendenten und Prediger der Provinz Sachsen werden hieraus ersehen, daß zur Anberaumung und Abhaltung der Kreis-Synoden ohne Zeitverlust geschritten werden muß.

Auf die vorjährigen, zum Theil sehr spät und noch immer nicht vollständig eingegangenen, Synodal-Protocolle hat bisher keine Bescheidung erfolgen können, da selbige nach §. 5. des Entwurfs der Synodal-Ordnung zuvor auf der Provinzial-Synode zur Berathung kommen müssen. Um desto weniger fürchten wir, daß in diesem Jahre bereits, ohne vorhergegangene Anfrage, Synodal-Zusammenkünfte gehalten seyn werden. Sollten aber dessenungeachtet hin und wieder dergleichen Statt gefunden haben: so können die Verhandlungen derselben, wenn sie, wie sich mit Gewißheit voraussetzen läßt, nicht alle nachstehend verzeichnete Gegenstände umfaßt haben, nicht für gültig angesehen werden; vielmehr ist so fort und ohne alle Gegenvorstellung eine zweyte gültige Synode auszuschreiben, damit das Angeordnete überall gehörig besprochen, und aus jedem Synodal-Kreise ein gleichmäßiges und vollständiges Resultat für die Provinzial-Synode vorbereitet werde.

Zu dem Ende, und auf den Grund der vorerwähnten Verordnung, setzen wir, als Regulativ für die dießjährigen Kreis-Synoden, Folgendes fest, und erwarten die pünktlichste, jede willkürliche Deutung und Abänderung oder Unterlassung ausschließende, Beachtung:

1. Die äußere Form bleibt die im §. 38. des Entwurfs der Synodalordnung vorgeschriebene, im verflossenen Jahre bereits beobachtete.
2. Der erste Gegenstand der Berathuug ist abermahls der Entwurf der Synodalordnung, und zwar seinem ganzen Umfange nach; nicht aber, wie im vorigen Jahre fast überall geschehen, mittelst Anshebung einzelner Abschnitte und Para-

graphen. Es müssen die Synoden das Ganze ihrer Prüfung unterwerfen, und, ohne Auslassung irgend eines Punkts, ihre Stimmen darüber abgeben. Es ist daher der Entwurf der Synodal-Ordnung §. vor §. vorzulesen und zu prüfen, und die Billigung, oder die gewünschte Abänderung, in dem Protocolle kurz, aber ausdrücklich zu bemerken.

3. Demnächst ist die Unions-Angelegenheit zu besprechen, und, der Verordnung gemäß, für die Provinzial-Synode vorzubereiten. Um einem ziemlich allgemeinen Mißverständnisse vorzubeugen, wird hier bemerkt, daß nicht bloß da, wo Reformirte und Lutheraner gemischt sind, sondern in jeder einzelnen lutherischen und reformirten Gemeine — gleichviel, ob Mitglieder der andern Confession in ihrer Mitte leben, oder nicht — von der evangelischen Vereinigung die Rede seyn kann und muß, da es hauptsächlich auf die Erklärung ankommt: ob man den evangelischen Ritus annehmen wolle oder nicht? Es muß also besprochen werden:

a. Ob etwas, und was, bisher in der Sache an jedem Orte geschehen sey?

b. Welche Gründe dafür, oder welche Bedenken dagegen, obwalten?

c. Wie die von des Königs Majestät Allerhöchst Selbst in Anregung gebrachte und gewünschte Vereinigung auf eine der Gewissensfreiheit, und der Freiheit der evangelischen Kirche angemessene Weise, am Zweckmäßigsten und Wirksamsten gefördert werden könne?

Das Resultat der Berathung ist in das Protocoll aufzunehmen.

4. Hierauf sind die Catechismus-, Gesangbuchs- und liturgischen Angelegenheiten vorzunehmen. Das Königliche Ministerium hat zwar über keinen dieser Punkte sich näher erklärt und deutlich ausgesprochen; inzwischen scheint es hauptsächlich auf die Fragen anzukommen:

a. Ob und welche verschiedene Catechismen, Gesangbücher und liturgische Formen im Gebrauch sind?

b. Ob daraus Nachtheile hervorgehen; welche Veränderungen gewünscht werden; ob und in wie fern es zweckmäßig sey, überall dieselben Religionslehr- und Erbauungsbücher und liturgische Formen einzuführen u. s. w.

c. Was, und welcher modus procedendi in dieser Absicht vorgeschlagen werde.

Auch hierüber ist das Erforderliche zu protocolliren.

4. Nach Beendigung dieser schlechterdings unerläßlichen Verhandlungen sind auch die in dem §. 41. des Entwurfs der Synodal-Ordnung angegebenen stehenden, in jeder Synodal-Versammlung zu berührenden Artikel zur Sprache zu bringen, und ist das Wichtigste im Protocoll zu vermerken.

5. Endlich ist auch noch der versprochene Entwurf der Kirchen-Ordnung, wenn er den Synoden zeitig genug zugefertigt werden kann, so weit die Zeit es gestattet, in Ueberlegung zu nehmen.

7. Hinsichts der Kosten ist höheren Orts noch nichts weiter entschieden worden, und kommt daher unsere Verfügung vom 12ten August v. J. auch in diesem Jahre wieder in Anwendung.

Es hat uns nicht entgehen können, daß die Einrichtung der Synoden die lebhafteste Theilnahme gefunden, und im Allgemeinen die Geistlichkeit nicht nur zu einem regeren Eifer für die Sache der Religion und des Kirchenwesens geweckt, sondern auch durch die nähere Bekanntschaft der Synodalen unter einander ein engeres Band der Liebe und Einmüthigkeit geknüpft, und das von Sr. Majestät beabsichtigte gemeinschaftliche Hinstreben zum Bessern und Vollkommnern sichtbar befördert hat. Mögen auch die diesjährigen Versammlungen diese erfreuliche Erfahrung bestätigen, und durch den Geist des Ernstes und der Liebe, womit ihre Zwecke aufgefaßt und verfolgt werden, zu immer schönern Hoffnungen berechtigen!

Das unterzeichnete Consistorium fordert die Herren Superintendenten auf, Angesichts dieses ihren Diöcesanen von dem Gegenstande, dem Zwecke und dem Gange der diesjährigen Synodal-Verhandlungen vorläufig genaue Kenntniß zu geben und die Synoden schleunigst zusammen zu berufen, bey Abhaltung derselben aber sich genau und ohne Abweichung, und mit Beseitigung

aller für jetzt fremdartigen Gegenstände — weil sie späterhin bey der Berathung über den Entwurf der Kirchenordnung von selbst zur Sprache kommen werden, oder bis zur definitiven Organisation füglich Anstand haben können — an die vorstehenden Vorschriften zu binden, die Protocolle über die Verhandlungen nach der angegebenen Reihefolge bündig abzufassen, und unfehlbar

vor Ausgang Augusts

bey uns einzureichen, damit die angeordnete Provinzial-Synode noch zu rechter Zeit und vor Einbruch des Winters gehalten werden könne.

Wo die Superintendenturen erlediget sind, da haben die ernannten Superintendentur-Respicienten in Gemeinschaft mit den erwählten Assessoren das Nöthige zu besorgen.

Gott gebe glückliches Gedeihen und höheren Segen zu Allem, was in seinem Namen unternommen, und nach seinem Willen gewirkt werden wird!

Magdeburg, den 7. July 1818.

Königl. Preuß. Consistorium der Provinz Sachsen.

Bülow.

Anleitung

zum Entwurfe der Kirchenordnung.

Die nachstehende Anleitung weist auf die wichtigsten Stücke hin, welche die Synoden in Betreff der Kirchenordnung in Berathung zu nehmen haben. Die Synoden werden das in Vorschlag Gebrachte prüfen, das in Frage Gestellte beantworten, das offen Gelassene ausfüllen — alles mit Rücksicht auf das Bestehende und die Bedürfnisse der Provinz. Die Rücksicht auf das Bestehende ist da vorzüglich zu empfehlen, wo dasselbe von den Refor-

matoren oder doch in der Zeit, die noch des von ihnen angeregten Lebens voll war, angeordnet worden. Um die Uebersicht und die Vergleichung der Resultate zu erleichtern, ist nothwendig, daß die Synoden sich genau an die Ordnung und Folge der Anleitung halten, und ihre Bemerkungen mit den Paragraphen-Zahlen derselben bezeichnen.

Erster Abschnitt.

Von der Gemeine und dem Presbyterio.

A. Von der Gemeine.

§. 1.

a. Begriff der Gemeine im rein-kirchlichen Sinne, als eines freien Vereins zum gemeinschaftlichen Gottesdienste und zum gemeinschaftlichen Genusse der Sacramente im Unterschiede von der Parochie, welche in der Regel durch örtliche Grenzen bestimmt wird.

Darf ein solcher Unterschied ferner in der Wirklichkeit Statt finden?

b. Wer ist Mitglied einer Gemeine im rein-kirchlichen Sinne?

§. 2.

I. Wer bei derselben confirmirt worden, und sich noch nicht von derselben ausdrücklich oder durch Veränderung des Wohnortes losgesagt hat.

Ist bei einer solchen Lossagung eine Entlassung von Seiten des Presbyterii durch ein Attest erforderlich?

Ist auch der Mitglied einer Gemeine, der zwar bei derselben confirmirt worden, aber nie das heilige Abendmahl genossen?

§. 3.

II. Wer zu derselben übergetreten ist.

Wie geschieht der Uebertritt? Anzeige bei dem Presbyterio. Vorlegung des Entlassungsscheines. Eintragung

in das Register der Gemeineglieder. Anwendbarkeit dieser Einrichtung bei großen Gemeinen und in Städten, wo sich mehrere evangelische Gemeinen befinden. Ist Jedem der Uebertritt zu gestatten?

c. Pflichten und Rechte der Mitglieder einer Gemeine.

I. Pflichten:

§. 4.

1. Pflicht, zu den Bedürfnissen der Gemeine, vornehmlich zum Unterhalte der Prediger, Schullehrer ꝛc. nach Vermögen beizutragen. Sind dazu auch diejenigen Mitglieder zu verpflichten, welche zu einer andern Parochie gehören? Wer freiwillig beiträgt, würde dadurch das Recht gewinnen, in das Presbyterium gewählt werden zu können.

§. 5.

2. Pflicht, sich in jede bestehende Ordnung zu fügen, das Presbyterium in seinen Rechten anzuerkennen, diesem und dem Prediger die gebührende Achtung zu beweisen.

II. Rechte:

§. 6.

1. Recht der Theilnahme an dem öffentlichen Gottesdienste, daher auch an einen Platz in der Kirche mit oder ohne Erlegung eines Canons.

§. 7.

2. Recht an den Genuß des heiligen Abendmahls.

§. 8.

3. Recht, für seine Kinder und Pflege-Kinder die heilige Taufe zu erhalten, wo es nicht durch den Parochialzwang aufgehoben ist.

§. 9.

4. Recht an den Confirmanden-Unterricht.

§. 10.

5. Recht an die specielle Seelsorge.

§. 11.

6. Recht, bei dem Presbyterio Anzeigen und Anträge zu machen.

§. 12.

Verhältniß Derer zur Gemeine, welche noch nicht confirmirt sind, deren Aeltern, Pflegeältern, Dienstherren ꝛc. aber zur Gemeine gehören.

B. Von dem Presbyterio.

§. 13.

a. Das Presbyterium ist die Repräsentation der Gemeine Aeltesten, Armenpfleger, Kirchenvorsteher, Schulaufseher. Die Anzahl der Mitglieder und die Art der Erwählung sind bei dem Entwurfe der Synodal-Ordnung zur Sprache gekommen. Die Qualification aber zu einem Mitgliede des Presbyterii ist von den Synoden noch näher in Berathung zu nehmen.

b. Pflichten und Rechte des Presbyterii.

§. 14.

I. Das Presbyterium hat alle Gesammt-Rechte der kirchlichen Gemeine wahrzunehmen; ihm gebührt die Verwaltung des Kirchenvermögens, die Aufsicht über die kirchlichen Gebäude, Utensilien, Grundstücke ꝛc. Wo Privat-Patronen sind, ist mit Rücksicht auf das Herkommen zu erwägen, ob das oben Angeführte durch das Presbyterium unter Aufsicht des Patrons, oder durch diesen mittelst besonders dazu angestellter Personen, die alsdann in dieser Beziehung mit dem Presbyterio zusammentreten, geschehen möge.

§. 15.

II. Es hat sich über die Aufbringung des zu den kirchlichen Bedürfnissen Erforderlichen zu berathen, der Gemeine oder der Behörde deßfalsige Vorschläge zu thun, auf die Verbesserung der äußern Lage der Prediger ꝛc. Bedacht zu nehmen. Soll es auch für die Einziehung derjenigen Einkünfte der Prediger ꝛc., welche in Pächten, Canons, Zehnten, Zinsen u. s. w. bestehen, Sorge tragen? In wie fern leidet dieser §. auf Patronat-Stellen Anwendung?

§. 16.

III. Es hat über die äußere kirchliche Ordnung in der Gemeine, und besonders bei dem öffentlichen Gottesdienste, wie auch in der Feier der Sonn- und Festtage, zu wachen, den Besuch der Schule und die Theilnahme am Catechumenen-Unterrichte zu befördern, in der Beilegung von Streitigkeiten, in der Ermahnung Derer, die sich dem Spiel, dem Trunke u. s. w. ergeben haben, dem Prediger ohne Zudringlichkeit beizustehen, wo die Mitglieder desselben gewiß sind, daß man sie als Väter der Gemeine gern hören werde, auch die Prediger in ihrem Amte und in ihrem Ansehen zu schützen.

(Zuziehung zur Prüfung der Confirmanden und Gegenwart bei der Vorbereitung zum heiligen Abendmahl, um wahrzunehmen, ob sich unter den Erschienenen solche befinden, welche nicht zugelassen werden können. A. L. R. Th. II. Tit. XI. 86—90?)

§. 17.

IV. Es hat Alles, was dem kirchlichen Leben in der Gemeine hinderlich oder förderlich seyn kann, in Erwägung zu ziehen, und die Ausführung heilsamer Vorschläge aus allen Kräften zu befördern.

§. 18.

V. Es führt die Aufsicht über das Pfarr-Schulwesen, soweit dieselbe nicht Sache einer Schul-Commission ist. Hierbei ist in Berathung zu nehmen, ob, wo eine solche Schul-Commission blos evangelische Mitglieder hat, dieselbe nicht mit einem Presbyterio vereinigt werden könne. Es wird in dieser Hinsicht Vieles der Bestimmung nach örtlichen Verhältnissen überlassen bleiben müssen.

§. 19.

VI. Ueber die Versammlungen und Verhandlungen des Presbyterii vid. den Entw. e. S. O.

In dieser Versammlung wird auch das Wichtige aus den Protocollen der Synode verlesen.

c. Die Aeltesten.

§. 20.

I. Bei der Erwählung derselben ist auf ein gesetztes

Alter und auf vorzügliche Achtung bei der Gemeine Rücksicht zu nehmen.

§. 21.

II. Sie haben sich insbesondere das ad b. III. IV. Bemerkte angelegen seyn zu lassen, bei dem Presbyterio die dahin einschlagenden Anzeigen zu machen, auch persönlich, wie sich Gelegenheit findet, den Kirchen- und Schulbesuch zu empfehlen.

§. 22.

III. Es wird wohl den Wünschen der Gemeinen und dem Ermessen der Presbyterien zu überlassen seyn, ob der an manchem Orte übliche Gebrauch, daß Prediger und Aeltesten von Zeit zu Zeit bei den Mitgliedern der Gemeine Besuche abstatten, wo er noch nicht üblich ist, eingeführt werden könne.

d. Die Armenpfleger. Ihnen liegt ob:

§. 23.

I. Die Einsammlung der kirchlichen Allmosen und Berechnung derselben.

§. 24.

II. Auszahlung auf Anweisung des Predigers oder des Presbyterii, welchem sie Rechnung ablegen.

§. 25.

III. Untersuchung des Zustandes der Dürftigen, Ausmittelung ihrer Bedürfnisse, betreffende Anzeigen beim Presbyterio oder dem Prediger.

§. 26.

IV. Aufsicht über das sittliche Verhalten der Armen, Fleiß, Ordnung, Kinderzucht u. s. w. bei denselben. (Die Presbyterial-Ordnung von 1713. c. III. §. V. befreit sie von Servis und Einquartirung.)

e. Die Kirchenvorsteher.

§. 27.

I. Verwaltung des Kirchenvermögens.

§. 28.

II. Specielle Aufsicht über die Gebäude.

§. 29.

III. Einsammlung der ad b. II. bemerkten Einkünfte.

Zweiter Abschnitt.

Von dem Prediger und dessen Amte.

A. Von der Einleitung zum Antritte des Predigtamtes.

§. 30.

a. Erledigung des Predigtamtes durch freiwillige Niederlegung oder Entsetzung, durch Versetzung des Pfarrers oder dessen Absterben. (Ist eine Zeit zu bestimmen, innerhalb welcher ein Prediger seine Stelle nicht oder nur unter Bedingung mit einer andern vertauschen darf?)

§. 31.

b. Was hat in dem letzten Falle das Presbyterium — in den andern dieses und der die Stelle verlassende Prediger zu beobachten? Erforderliche Anzeige, Einleitung zur Verwaltung des Amtes während der Vakanz.

§. 32.

c. Von der wirklichen Besorgung des Amtes während der Vakanz. Circularpredigten der Kreis-Synode. Sind nicht auch die Candidaten der Synode anzuziehen? Verrichtung der anderweitigen Amts-Geschäfte durch die zunächst wohnenden Prediger. Große und zerstreut liegende Gemeinen könnten theilweise den nächsten Predigern in dieser Beziehung überwiesen werden. Bewirthung des den Dienst Versehenden.

d. Von der Ernennung des neuen Predigers.

§. 33.

I. Qualification des zu Ernennenden.

II. Die Ernennung selbst. Auf welche Weise geschieht sie?

§. 34.

1. Bei Stellen Königl. Patronats.

§. 35.

2. Bei Stellen, welche durch Privatpatrone und Magistrate besetzt werden. ad 1. und 2. Concurrenz der Gemeine und des Presbyterii in diesen Fällen. Wäre etwa auf eine weitere Ausdehnung derselben, als die Bestimmungen des Land=R. anweisen, anzutragen?

§. 36.

3. Bei Stellen, welche eine Präsentation dreier Subjecte von Seiten des Patrons oder der Gemeine Statt findet.

4. Bei freier Wahl durch die Gemeine oder die Repräsentanten derselben.

§. 37.

α) Wer hat das Wahlgeschäft zu leiten?

§. 38.

β) Wie ist dasselbe vorzubereiten?

§. 39.

γ) Feierlicher Gottesdienst bei demselben?

§. 40.

δ) Wie ist das Wahlgeschäft anzuordnen? Wer ist stimmfähig?

§. 41.

III. Bekanntmachung der geschehenen Ernennung. Dreimalige Abkündigung von der Kanzel. Was ist bei vorkommender Einsprache gegen den Ernannten zu beobachten?

§. 42.

IV. Einführung und Verpflichtung des neuen Predigers, durch wen — wo nur Ein Prediger ist — wo

mehrere sind? Antritt des Amtes. Bestreitung der Kosten des Anzugs und der Einführung.

B. Verwaltung des Amtes.

a. Die Verwaltung des Predigtamtes schließt in sich:

§. 43.

I. Die Besorgung des öffentlichen Gottesdienstes und der heiligen Handlungen. Davon im folgenden Abschnitte.

II. Den Religions-Unterricht der Jugend;

§. 44.

1. wie lange Zeit und von welchem Alter an ist derselbe zu ertheilen?

§. 45.

2. wie viel Stunden wöchentlich? bis zu welcher Anzahl dürfen Kinder zusammen unterrichtet werden? Abtheilung in Klassen;

§. 46.

3. das Lehrbuch und die Bibel;

§. 47.

4. Vorbereitung der Confirmanden;

§. 48.

5. öffentliche Katechisationen.

§. 49.

III. Specielle Seelsorge. Besuche bei den Mitgliedern der Gemeine. Der Pfarrer als Rathgeber und Tröster. Besuch der Kranken, der Gefangenen 2c.

§. 50.

IV. Specielle Aufsicht über die Pfarr-Schulen. Concurrenz der Schulaufseher im Presbyterio oder der Schulcommission. Besondere Aufsicht über den Religionsunterricht, den pflichtmäßigen Schulbesuch, den Fleiß und das Betragen der Kinder.

§. 51.

V. Die Führung des Predigers. Anderweitige Gewerbe. Theilnahme an Gesellschaften und Vergnügungen. Was gebührt dem Presbyterio, wenn der Prediger sein Amt versäumt oder einen anstößigen Wandel führt?

b. Verhältniß des Predigers zu seinen Collegen.

§. 52.

I. bei völliger Gleichheit.

§. 53.

II. wo der erste Prediger einen auszeichnenden Rang und Titel hat; bei I. und II. Verpflichtung zur Unterstützung in Amtsgeschäften, bei Reisen, Krankheit des Collegen rc.

§. 54.

III. wo dieser allein Pastor ist.

c. Vertretung des Predigers.

§. 55.

I. In welchen Geschäften kann er sich durch einen nicht ordinirten Candidaten vertreten lassen?

§. 56.

II. Qualification des nicht Ordinirten zur Vertretung — besonders im Predigen.

§. 57.

III. Die Sorge für die Vertretung liegt im Falle des Reisens und geringer Schwachheit dem Prediger selbst, im Falle schwerer Krankheit dem Presbyterio in Verbindung mit dem Superintendenten ob. Erforderliche Anzeige bei den Obern im erstern Falle.

§. 58.

d. Von der Adjunction mit und ohne Zusicherung der Nachfolge. Gegenseitige Rechte und Verpflichtungen des Predigers und seines Adjuncts.

C. Von den Rechten und Emolumenten des Predigers.

§. 59.

a. Feststehende Einkünfte des Predigers; in Gelde, und zwar aus Staats-Cassen, Kämmereien, dem Kirchen-Aerario, oder aus Zinsen, Pächten rc. in Naturalien. Erhebung durch die Kirchenvorsteher.

b. Accidenzien.

§. 60.

I. das Beichtgeld.

§. 61.

II. Die übrigen jura stolae. Ob darin im Allgemeinen oder für die einzelnen Synoden ein Quantum oder ein Minimum festzusetzen sey?

§. 62.

c. Das Pfarrhaus, Garten, Wiese, Aecker.

§. 63.

d. Immunitäten der Prediger.

§. 64.

e. Das Gnadenjahr. Wittwen und Waisen der Prediger.

Dritter Abschnitt.

Von dem öffentlichen Gottesdienste und den heiligen Handlungen.

---

§. 65.

A. Im Allgemeinen.

Formulare. Ob solche allgemein einzuführen? Bei welchen Handlungen und auf welche Weise in diesem Falle die Prediger zum Gebrauche derselben zu verpflich-

ten seyen? Abfassung der Formulare. Ob für die ganze Landeskirche oder für die einzelnen Consistorial-Bereiche?

B. Vom öffentlichen Gottesdienste.

a. Bestandtheile desselben.

§. 66.

α. Gesang. Sorge für die Reinheit, Würde und Schönheit desselben. Das Gesangbuch. Soll die ganze Landeskirche ein gemeinschaftliches oder jede kirchliche Provinz ihr besonderes haben? Arbeiten für das Gesangbuch. Wahl der Gesänge.

§. 67.

β. Gebete, Vorlesungen, Collecten, Responsorien, Segen, u. s. w. mit Bezug auf A.

§. 68.

γ. Die Predigt. Wohin bei der Predigt zu sehen? Wahl der Texte. Pericopen. Die Apocryphen. Strafpredigten.

b. Gestalt und Gang des Gottesdienstes.

§. 69.

α. An Sonn- und Festtagen.

Anhang. Von der Feier der Sonn- und Festtage. Was an denselben überhaupt und insbesondere während des Gottesdienstes nicht zu gestatten. Aufrechthaltung der Ruhe, der Ordnung und des Anstandes bei dem Gottesdienste. Durch welche Einrichtungen das hier Erforderliche ins Werk zu setzen sey. Concurrenz des Presbyterii und der weltlichen Behörde.

§. 70.

β. an Wochentagen. Betstunden.

§. 71.

C. Von den Sacramenten.

Die Handlung bei denselben kann nur von ordinirten Geistlichen verrichtet werden.

a. die heilige Taufe.

§. 72.

I. Gestalt der Handlung.

§. 73.

II. Taufen im Hause und in der Kirche. Sind nicht in der Regel alle in der Kirche zu verrichten? Sind nicht die letztern an besondern Tagen mit dem Gottesdienste in nähere Verbindung zu setzen? Nothtaufen.

§. 74.

III. Nothwendige Gegenwart der Aeltern bei der Taufe? Die Taufzeugen, Zahl derselben.

§. 75.

IV. Welche Namen sind zulässig?

§. 76.

V. Taufe der Proselyten.

b. das heilige Abendmahl.

§. 77.

I. Die Vorbereitungsandacht.

§. 78.

II. Die Gestalt der heiligen Handlung.

§. 79.

III. Verbindung derselben mit dem Gottesdienste.

§. 80.

IV. Wer kann zum heiligen Abendmahle zugelassen werden? Wie ist es mit nicht unterrichteten Taubstummen zu halten? Können Mitglieder der Gemeine wegen eines ärgerlichen Lebenswandels ausgeschlossen werden? und wie ist dieses zu bewirken? Vergl. 16.

§. 81.

V. Privat Kommunion.

§. 82.

VI. Würdiges Betragen beim Genusse des heil. Abendmahls (Vordrängen, Rücksicht auf Rang nicht zu dul=

den) an dem Kommunion=Tage und den zunächst angränzenden Tagen.

D. Von der Confirmation.

§. 83.

I. Nur der ordinirte Geistliche kann confirmiren.

§. 84.

II. Das erforderliche Alter.

§. 95.

III. Vorhergehende Prüfung (Gegenwart des Presbyterii oder anderer Geistlichen bei derselben?).

§. 86.

IV. Die Handlung selbst.

E. Von der ehelichen Einsegnung.

§. 87.

Nur ein ordinirter Geistlicher kann sie verrichten. Die Handlung selbst.

Das nicht Rein=Kirchliche in dieser Sache ist durch das Landrecht bestimmt.

F. Von den Beerdigungen.

§. 88.

I. Die Begräbnißplätze, wo sie unter der Aufsicht der Presbyterii stehen.

§. 89.

II. Leichenbegleitung.

§. 90.

III. Leichenpredigt.
Grabreden von Nichtgeistlichen.

Vierter Abschnitt.

Von der Pfarr-Schule und ihren Lehrern.

(Die nachstehenden Punkte sind in Erwägung zu ziehen 1. für den Fall, wo die Schule allein dem Presbyterio untergeordnet ist; 2. für den, wo sie zugleich von einer nicht mit dem Presbyterio vereinigten Schul-Commission abhängt.)

A. Einleitung zum Antritte des Schulamtes.

a. Ernennung des Lehrers.

§. 91.

I. Wem gebührt sie?

§. 92.

II. Wie geschieht sie?

§. 93.

III. Qualification und Prüfung.

§. 94.

b. Einführung des Lehrers.

B. Das Schulamt.

§. 95.

a. Verpflichtung des Lehrers, den Anweisungen des Presbyterii und des Predigers insbesondere Folge zu leisten; wobei ihm jedoch das Recht der Beschwerdeführung bei dem Superintendenten und der Synode unbenommen bleibt.

§. 96.

b. Aufsicht über Methode, Disciplin und Schulbücher. Schulplan und Schulordnung.

§. 97.

c. Unterrichtsstunden. Erlaubniß zur Aussetzung derselben, zum Reisen rc. Anzeige, wo der Lehrer durch Krankheit an dem Halten der Stunden verhindert wird.

§. 98.

e. Anzeige über Vernachlässigung des Schulbesuches.

§. 99.

e. Gesang, Gebet und Lesen der heiligen Schrift in der Schule.

§. 100.

f. Regelmäßiger Kirchenbesuch mit den Schülern und Aufsicht über das Betragen derselben beim Gottesdienste.

C. Der Lebenswandel des Schullehrers.

§. 101.

Betreffende Aufsicht.

Fünfter Abschnitt.

Von den untern Kirchen = Bedienten.

(Bei jedem derselben sind die Qualification, die Pflichten des Amtes, die Stellung zum Prediger und zum Presbyterio und die Erfordernisse von Seiten der moralischen Führung und des äußern Betragens in Erwägung zu ziehen.)

---

§. 102.

A. Der Cantor.

§. 103.

B. Der Organist.

§. 104.

C. Besoldete Almosenpfleger.

§. 105.

D. Der Küster.

§. 106.

E. Der Kirchenknecht.

Sechster Abschnitt.
Von der Kirchen-Zucht.

A. Begriff der Kirchenzucht.
Welche Strafen kann die Kirche verhängen?

§. 107.

I. Ausschließung vom heiligen Abendmahle und von der Gegenwart als Zeuge bei der Taufe?

§. 108.

II. Ausschließung von der Gemeine, mit Bekanntmachung von der Kanzel und Warnung vor dem Umgange mit dem Ausgeschlossenen?

§. 109.

B. Sind solche Kirchenstrafen bei der Stimmung und den Bedürfnissen der Zeit anwendbar?

§. 110.

C. Welche Vergehungen sind der Kirchen-Zucht unterworfen?

§. 111.

D. Wem gebührt die Ausübung der Kirchen-Zucht? Das Presbyterium, die Synode, die geistliche Staats-Behörde.

§. 112.

E. Von der Wiederannahme des Ausgeschlossenen.

Protocoll
der
Wittenberger Provinzial-Synode.

Wittenberg den 18. Nov. 1818.

Heute früh um 8 Uhr versammelten sich in Gemäßheit der zur Provinzial-Synode erlassenen Einladung auf der hiesigen Superintendentur-Wohnung in dem darin befindlichen Hörsaale die Herren Superintendenten des Merseburger Regierungsbezirks, die nach alphabetischer Ordnung der Diöcesen, mit Bemerkung der Abwesenden hierdurch angegeben worden.

So waren denn mit Einschluß des Präsidenten, Hrn. General-Superintendenten D. Nitzsch, 28 Synodalen gegenwärtig.

Nachdem nun genannter Hr. Präsident die Synode mit einem Gebet, dem zugleich das §. 41. I. 1. des Entwurfs der Synodalordnung vorgeschlagene Gelübde beigefügt war, und mit einer Anrede an die Synodalen eröffnet, und in der letztern, nach einigen Aeußerungen über die bei der Berathung zu befolgenden Grundsätze und Maximen, sich über die Einrichtung des von ihm veranstalteten Synodalgottesdienstes, wie der Entwurf ihn vorschreibt, (wobei jedoch von mehrern die Communionfeier nicht für rathsam gehalten wurde) und über die Form der gemeinschaftlichen Berathungen, auch über die Ordnung der einzelnen Gegenstände der Berathung nach Anleitung des Circulars vom 7. Jul. c. erklärt hatte; so machte er der Synode bekannt, daß vermöge hoher Verfügung ihm, als Präsidenten, der Herr Hofprediger und

Superintendent Doct. Dohlhof zu Halle beigeordnet sey, und gab nun Veranlassung zur Wahl eines Assessors und eines Scriba durch Zettel auch zu gleicher Zeit zur Wahl eines künftigen Synodalpredigers.

Nachdem nun die Wahl 1. des Assessors auf Hrn. Superintendenten und Consistor. Rath Neander,

2. die des Scriba auf Hrn. Sup. Hoppe,

3. die des nächstkünftigen Synodalpredigers auf Hrn. Sup. und C. R. Neander

gefallen war, wurde so fort in der vorgeschriebenen Ordnung zu dem im Circulare angegebenen 6 Gegenständen verschritten und

I. über den Entwurf der Synodal-Ordnung

Folgendes bemerkt zu den Vorbemerkungen §. 1 — 6.

Die Angabe von dem Geiste und Zwecke der Synoden wird genehmigt, so fern die Synodalverfassung dem Zwecke der Kirche selbst (der Beförderung der Herrschaft des göttlichen Geistes, oder der innern Freiheit, durch eine äußere zwanglose Verbindung zum gemeinschaftlichen Bekenntniß des Christenthums) dienstbar werde, und zu dem Ende nicht nur die Geistlichen zu ihrer religiösen und wissenschaftlichen Bildung näher vereinigen, sondern auch eine verständige und gemüthliche Theilnahme an Kirchenwesen unter den weltlichen Gemeinegliedern allgemeiner machen, die kirchlichen Gesellschaftsrechte bestimmen helfen und zum Behufe der kirchlichen Gesetzgebung den gemeinsamen Willen ausmitteln; jedoch in Ansehung des Verhältnisses der Kirche zum Staat nur unter der Leitung solcher höchsten Behörden stehen soll, deren Staatsgewalt geistlichen und weltlichen Mitgliedern von ganz gleichem Ansehen und gleichen Rechten anvertraut ist. Dabei ist man der Meinung, daß die Geistlichen allein die Kirche nicht repräsentiren können.

Indessen behalten sich einige Herren Synodalen die Mittheilung ihrer besondern Bemerkungen mit Hinsicht auf ihre Synodalprotocolle noch zum Schlusse vor.

Zum ersten Abschnitte.

§. 7. ist genehmigt worden mit der Bemerkung: Jede einzelne Stadtparochie hat ein Presbyterium. Sind

viele Landgemeinden eingepfarrt, so mag noch jeder Schulbezirk eins haben. Die Landparochien können auch bei mehrern Kirchdörfern nach Verschiedenheit der Umstände entweder nur Ein Presbyterium oder deren mehrere haben.

§. 8. u. 9. Die Mehrzahl an 25 Mitgliedern ist über den Nutzen und die Nothwendigkeit des Presbyteriums einverstanden; obwohl einige Synodalen nach ihren gemachten Erfahrungen deshalb sehr zweifelhaft gemacht worden sind und sich dagegen erklären. Doch ist die Kircheninspection neben dem Presbyterium nothwendig beizubehalten. Das Uebrige von den Rechten und Pflichten desselben wird bei der Kirchenordnung §. 14 f. in Berathung kommen.

§. 10. Der Patron kann nach der Meinung der Provinzal-Synode Ehrenmitglied des Presbyteriums seyn, wenn dieses ihn für qualificirt erkennt. Nothwendig aber ist es nicht, da er schon als Coinspektor der Kirche Einfluß auf das Kirchenwesen hat.

§. 11. Genehmigt, so fern das Ortsbedürfniß es wünschenswerth und ausführbar macht.

§. 12. Die sämmtlichen Prediger machen Ein corpus aus, stimmen jedoch viritim (der erste unter ihnen führt jederzeit das praesidium, und hat bei Stimmengleichheit das votum decisivum. Ein Präjudiz des Ranges zwischen geistlichen und weltlichen Mitgliedern soll dabei nicht statt finden.

§. 13. Dagegen wird nichts eingewendet.

§. 14. Man wünscht, daß die Ergänzung der abgehenden Mitglieder durch freie Wahl der Gemeine geschehe, welcher aber in größern Städten durch das Presbyterium die wählbaren Subjekte erst vorzuschlagen seyn dürfte.

§. 15. Gebilliget.

§. 16. Desgleichen.

§. 17. Auf dem Lande und in kleinen Städten mag die Zusammenkunft in der Regel vierteljährlich, doch in besondern Fällen auch öfter nach dem Ermessen des Predigers erfolgen.

§. 18. Wird im Allgemeinen genehmigt, mit dem Zusatze, daß der Prediger auf besonders Erfordern des Superintendenten auch außer der Zeit das Protocoll einzusenden hat.

§. 19. Es ist dem Prediger überlassen, dieß für sich zu thun.

§. 20. Allerdings.

§. 21. Nichts zu erinnern.

Zum zweiten Abschnitte.

§. 22. Wird genehmigt mit dem Zusatze, daß man Ephorien, wo in allem nur 2 bis 4 Geistliche sich befinden, mit der benachbarten Synode vereinigen und da das Präsidium verhältnißmäßig abwechseln lasse.

§. 23. Wird ebenfalls genehmigt; jedoch werfen einige die Frage auf, ob nicht ein Kreis-Presbyterium, verschieden von der Synode zu constituiren sey, da die Synode nicht die Kreis-Gemeine repräsentiren könne, wie das Orts-Presbyterium die Orts-Gemeine repräsentiret.

§. 24. Wird genehmigt mit der Anfrage, ob nicht den Synodalen eines Kreises bey der Wahl eines Superintendenten wenigstens ein Vorschlag zu gestatten sey.

§. 25 u. 26 gebilligt mit Ausnahme der kleinen Ephorien und mit der Anfrage, ob der Assessor und Scriba, so fern sie es nicht verbitten, nach 5 Jahren wieder gewählt werden können. Der Assessor ist übrigens als solcher nur in Synodalangelegenheiten der Stellvertreter des Superintendenten, in andern Fällen muß dem Superintendenten die protestas delegandi ungeschmälert bleiben, da es oft rathsam seyn möchte, einem andern Prediger seine vices aufzutragen.

§. 27. Dagegen ist nichts einzuwenden.

§. 28. Wird genehmigt, in so fern der Einfluß des Superintendenten in der ersten Qualität rein kirchlich und moralisch, in der zweiten zugleich bürgerlich und in so fern vom Staate abhängig ist. Bei jenem ist er primus inter pares, bey diesem praepositus. Doch glaubt die Provinzial-Synode, dringend darauf antragen zu müssen, daß jener Ausdruck — primus inter pares — weil er nach bisherigen Erfahrungen einer die bestehende Ordnung störenden Mißdeutung ausgesetzt ist, gar nicht mehr gebraucht werde.

§. 29. Zu 1. So sehr man auch eine strenge Aufsicht auf den Lebenswandel des Lehrers für nöthig erkennt:

so hält man es doch für unzweckmäßig, die Befugniß einer Ermahnung dem Presbyterium zu gestatten. Es ist nur auf eine schriftliche oder mündliche Anzeige bei dem Superintendenten zu beschränken. Es mögen aber die beiden nächsten Amtsnachbarn oder der Confessionarius wegen Unterlassung der nöthigen Privatadmonition verantwortlich gemacht werden. Hierdurch sprechen die gegenwärtigen Superintendenten ihre Ueberzeugung aus, auch wie fern sie von der Meinung ihrer Synoden abweicht.

Zu 2. Der Superintendent muß allerdings die Inspektion über die Candidaten in seiner Diöces führen, ohne daß dabei die nächste Aufsicht des Ortspredigers auf dieselben ausgeschlossen wird.

Zu 3. u. 4. War nichts Besonderes hier zu bemerken.

§. 30. Zu 1. Wenn das Consistorium oder die Regierung eine Untersuchung gegen einen Prediger nöthig findet, so werde damit der Superintendent beauftragt, und die Synode durch ihn davon in Kenntniß gesetzt. — Die Provinzial-Synode ist ganz mit der Vorschrift einverstanden, daß alles durch die Superintendenten gehen solle, und wünscht nur, daß die Behörden, welche oft unmittelbar verordnen, dazu angewiesen werden.

2. Wird genehmigt.

3. Dabei, daß der Superintendent hier in Sachsen überall Schulinspektor ist, mag es billig bleiben.

§. 31. Dagegen wird nichts eingewendet.

§. 32. Kirchenvisitationen sind in der Regel aller 3 Jahre zu halten; und es ist den Superintendenten zu überlassen, ob er sie mit der Kirchenrechnungsabnahme verbinden wolle oder nicht. Ihm steht es übrigens auch frei, nach seinem Gutbefinden entweder den Assessor oder einen andern damit zu beauftragen.

§. 33. Dieß ist dem Ermessen des Superintendenten anheim zu stellen.

§. 34. Dieß mag geschehen so weit es thunlich ist.

§. 35. Das Abtreten des Predigers ist allgemein für anstößig und seinem Ansehen nachtheilig erkannt, übrigens erklärt worden, daß die Anrede an das Presbyterium und die Befragung wegen des kirchlichen Zustandes in der Pfarrwohnung, dann ein Gottesdienst und Examen in der Kirche mit den Erwachsenen angestellt, nachher Schulvisitation gehalten und das Uebrige expedirt, über-

haupt nach der im Sächsischen herkömmlichen zweckmäßig befundenen Weise verfahren werden möge.

§. 36. Es mag dem Superintendenten frei stehen, dem Prediger eine Anzeige von dem Hauptinhalte der gehaltenen Vorträge abzufordern, ohne daß doch der erstere verbunden sey, sie jedesmal bei der Visitation sich vorlegen zu lassen.

Am 19ten Nov. war Gottesdienst. Um zehn Uhr gingen die Verhandlungen wieder an.

Entwurf der Synodal-Ordnung.

§. 37. Wird genehmigt.

§. 38. Desgleichen.

§. 39. Auch damit ist man einverstanden.

§. 40. Wird gebilligt; es muß aber dem besondern Beschlusse in der Kreis-Synode überlassen bleiben, indem hierüber nicht füglich eine allgemeine Vorschrift sich geben läßt.

§. 40. Zu I. 1. Hierin sind alle völlig einverstanden; nur mag es billig dem Präses überlassen werden, welche Form er jedesmal diesem Gelübde zu geben, den Umständen angemessen finde.

2. u. 3. Genehmigt.

4. Desgleichen, so fern hier unter den Acten das Synodalprotocoll, in welchem die Uebersicht des kirchlichen Zustandes mit enthalten ist, verstanden wird.

Gegen 5 u. 6. findet keine Einwendung statt.

Zu II. 1 u. 2. wird gut befunden.

Auch das unter 3 Gesagte wird vollkommen gebilligt, nur dürfte es da, wo die Zeit bei den übrigen Geschäften der Synode nicht ausreicht, andern Zusammenkünften vorbehalten bleiben.

III. Wird genehmigt, mit der Bemerkung, daß Angelegenheiten des Wittwenfiscus, da sie zunächst nicht zu den Synodalverhandlungen gehören, in den herkömmlichen zu jenem Behufe angestellten besondern Conventen behandelt werden müssen; wo denn auch nach Befinden die unter II. 3. erwähnten literarischen Unterhaltungen am besten statt finden werden.

§. 42. Wird genehmigt im Ganzen; in Betreff der Zeitbestimmung aber nur, so weit es möglich ist.

§. 43. Das hier Erwähnte leidet, mit Ausnahme von Halle, auf diese Provinz keine Anwendung.

§. 44. Dagegen fand man nichts einzuwenden.

§. 45. Wird genehmigt, so fern unter Presbyterium der Provinzial=Gemeine die Provinzial=Synode, nicht aber die Repräsentation der Provinzial=Kirche verstanden wird.

§. 46. Wird zugestanden.

§. 47. Die Provinzial=Synode erklärt sich dahin, daß sie die hier gegebenen Bestimmungen ablehnt, indem die dem Herrn General=Superintendenten aufgebürdeten Geschäfte theils für unmöglich, theils für überflüssig, theils für bedenklich gehalten werden. Jedoch erkennt sie die Nothwendigkeit eines General=Superintendenten an, und glaubt, daß ihm Sitz und Stimme im Consistorium gebühre, und ihm die Examina der Candidaten und der Prediger, so wie die Colloquia der Superintendenten, die Einführung der letztern, (so daß dieselben ihn bei dem Consistorium zwar gebühren, doch von demselben jedesmal aufgetragen werden müssen) ingleichen die Ordinationen zukommen, überdieß die Leitung der Provinzial=Synode. Sie bemerkt hierbei, daß sie, um den General=Superintendenten ein ehrenvolles Amt zu sichern, und doch allen Mißverhältnissen, die in Hinsicht auf die allerhöchste Dienstinstruction, vom 23. Oct. 1817 aus seiner Stellung erwachsen könnte, vorzubeugen, kein besseres Mittel kennt, als daß, wie es sonst in dem preußischen Staate gewöhnlich war, in jedem Regierungsbezirke eine geistliche und Schuldeputation unter dem Namen Consistorium aufgestellt, und der General=Superintendent erster geistlicher Rath werde. — Uebrigens behält sich der von uns allen verehrte Hr. General=Superintendent, D. Nitzsch, hierüber seine eigne Erklärung zum Protocoll vor. (Der genannte General=Superintendent erkennt es mit schuldigem Dank, daß die ehrwürdige Provinzial=Synode auf eine Erleichterung der Generalinspections=Geschäfte, die ihm selbst sehr erwünscht seyn muß, anträgt. Im Allgemeinen hält er dafür:

1) daß der General=Superintendent, auch wenn er nicht an dem Orte des Consistorii wohnt, Ansehn und Einfluß haben müsse, um nicht für einen bloßen Handlanger des Consistorii gelten zu dürfen. 2. Daß er, so viel immer möglich, von dem geistlichen Personale und noch mehr von dem Kirchenwesen des ganzen Bezirks, besonders von dem in den Ephoralstädten Kenntniß erhalten müsse, sowohl zu seiner eignen Belehrung, als

auch, um durch Vergleichung der localen Verschiedenheiten hier und da Besserungsvorschläge thun zu können. 3) Daß man ihn daher von den so beschwerlichen Kirchenvisitationen nicht wohl befreien könne, ihm aber gestatten möge, sie nur in 3 bis 4 Jahren zu vollenden, zu diesem Behuf seinen ganzen Bezirk in mehrere kleinere, nach der Größe von jenen zu vertheilen, diese Eintheilung dem Consistorio vorzulegen und bei diesem commissionem perpetuam zu suchen. 4) Daß zu seiner Erleichterung in Ansehung des No. 9. Vorgeschlagenen noch folgende Beschränkungen statt finden mögen. a. Da der General-Superintendent allhier über keine Kanzlei zu gebieten hat, so übersendet das Consistorium nur diejenigen Generalverfügungen zunächst an ihn, welche keine, unter die einzelnen 7 bis 800 Prediger des Bezirks zu vertheilende gedruckte Beilagen haben, und läßt bei den andern 36 Abschriften für die Superintendenten beilegen. b. Die Herren Superintendenten erstatten unmittelbar Bericht an das Consistorium bei Dispensationsgesuchen und Geldübersendungen und ähnlichen noch zu bestimmenden Fällen, an den General-Superintendenten aber bei Sachen, welche das geistliche Personale und das innere Kirchenwesen näher angehen. c. Sie richten auch die letztern sogleich an das Consistorium nach Form und Aufschrift, übersenden sie bloß mittelst Umschlags, und ohne weiteres, an den General-Superintendenten und dieser erhält die Erlaubniß und Befugniß, was er weiß und für zweckmäßig erachtet, kurz und bescheidentlich am Rande zu erklären, und dann sogleich den Ephoralbericht auf die Post zu senden. 5) Was endlich die Ordination betrift, so kann in Fällen, da der General-Superintendent nicht am Orte der Regierung oder des Consistoriums wohnt, zur Erleichterung der Candidaten die Einrichtung getroffen werden, daß sie nur für die nähern Ephorien am Wohnorte des General-Superintendenten, für die entferntern aber z. B. in meinem Falle, für die jenseits Merseburg gelegnen, an dem Orte der Regierung, in vicibus des General-Superintendenten geschehe, die gedachten Ephorien nahmhaft gemacht und bestimmt, im erstern Falle aber dem General-Superintendenten zugleich die Confirmation, zur Ersparung einer doppelten Reise, aufgetragen werden könne. Auf diese Art würde auch zur Ehre Luthers und der Reformation die erste

und älteste General-Superintendentur der evangelischen Kirche für immer zu Wittenberg bleiben, und Luthers Kirche zugleich durch Ordinationen ausgezeichnet werden können.)

§. 48. Wird im Allgemeinen genehmigt, mit dem Wunsche, daß die Provinzial-Synode künftig nur etwa aller 4 Jahre gehalten werden möchte.

§. 49. Man erklärt sich dahin, daß die Abendmahlsfeier bei der Provinzial-Synode zwar nicht Vorschrift werden könne, aber doch wünschenswerth sey.

§. 50. Dagegen ist nichts zu sagen.

§. 51. I. 1. Hierüber bezieht man sich auf das bey §. 41. I. 1. Angemerkte.

2. Die Prov. Synode wünscht, daß jeder Sup. an dem Protocolle seiner Kreissynode eine Abschrift, die bei den Superint. des Regierungsbezirks circuliren solle, um das Nothwendige daraus für sich zu extrahiren, zunächst an seinen Kreisnachbar abzugeben habe.

3. Sie stimmt dafür, daß die Kirchenvisitationen der Superintendenten in den Parochien analog auf die Visitationen des Gen. Sup. in den Ephoratorten keine Anwendung leiden, jedoch das Consistorium mittelst specieller Instruction von Zeit zu Zeit nach einem bestimmten Turnus ihm aufzutragen habe, bei welchen Superintendenten und worin er eine Revision halten möge.

§. 4. 5 u. 6. Damit ist man völlig einverstanden.

II. Ebenfalls.

III. Die Kenntnißnahme von der Provinzialsynode von den Wittwencassen wird für unzweckmäßig gehalten.

§. 52. Jeder Superint. erhält ein Exemplar des Protocolls der Provincialsynode, und dieses circulirt bei den Predigern seines Kreises.

§. 53 u. 54. bleiben ohne Einwendung.

II. Ueber die Unionsangelegenheit.

ad 3. a. Ob etwas, und was, bisher in der Sache an jedem Orte geschehen sey? In mehrern Ephorien ist, aus Besorgniß, sich zu übereilen, gar nichts geschehen, deren sind zehen; als in denen zu Delitzsch, Halle, Clöden, Jessen, Sangerhausen, Eckartsberge, Bitterfeld, Gräfenheinichen, Elsterwerde, Zahna. In andern ist der Unionsritus oder die Union überhaupt zwar in Pre-

digten empfohlen, auch hie und da die neue Wortformel (höchst selten mit einigem Anstoß) gebraucht, aber gegen die Abschaffung der Oblaten und den Gebrauch der Semmelscheiben eine große Abneigung gefunden, und daher von Freunden des neuen Ritus auf Beibehaltung eines Oblatengebäckes in brechbarer Form angetragen worden. Auch hat die Verordnung des Wechsels die Meinung veranlaßt, daß der Unionsritus nur für gemischte Gemeinden gehöre, und dadurch die Fortschritte seiner Freunde und Förderer gehemmt. In wenigen Ephorien, wiewohl auch nur in einzelnen Gemeinden derselben, hat man den ganzen neuen Ritus (zum Theil durch Zerbrechung zweier Oblaten) allgemein, oder doch eine halbjährliche Communion dieser Art eingeführt. In dem Mansfeldischen (als in Gerbstedt, Eisleben, Meisdorf, Ermsleben, auch Mansfeld) insonderheit in den gemischten Gemeinden ist es mit dem Unionsritus am weitesten gebracht worden. Wo nur wenig Reformirte sind, haben sich diese dem lutherischen Ritus conformirt.

b. Welche Gründe dafür, oder welche Bedenken dagegen, obwalten? Dafür ist, laut der Protocolle, daß der vorgeschlagene Unionsritus biblischer, die Union auch überhaupt erwünscht sey, und daß nach erfolgter innerer Annäherung beider Confessionen, auch die äußere Scheidewand fallen müsse. Insonderheit giebt es folgende 2 Gründe: 1) für die Communicanten, sofern er das Gemüth über das Verschiedene der Lehrmeinungen zum großen vielfordernden Sinn der Handlung, in welchem beide Confessionen einstimmen, und auf dem die Heiligkeit der Handlung beruhe, leichter erheben könne; 2) für die christliche Welt, sofern er die freie christliche Kirche von der unfreien unterscheide und einen Beweis gebe, daß die heil. Schrift, als alleinige Glaubensnorm, keinesweges eine beharrliche äußere Trennung bewürken müsse, vielmehr Einigkeit im Geiste befördern könne.

Dagegen wird folgendes angeführt:

1) der gemeine Mann habe keinen Sinn für diese Veränderung, und glaube, man wolle die Lutheraner zu Reformirten machen, wie sich denn auch eine ganz entschiedene Abneigung der Gemeinden in mehrern Städten, als Halle, Artern, Zahne rc. auch auf den Dörfern, heftig und mit der Drohung, Kirche und Altar nie wieder zu besuchen, ausgesprochen habe; auch die

Wortformel sey getadelt worden, und so sey zu fürchten, daß Irreligiösität und Spott über die Kirche durch den neuen Ritus befördert werde.

2) Die Oblate könne auf längere Zeit in Vorrath angeschafft werden, und bleibe immer brauchbar, indeß daß die Semmel bald unbrauchbar werde, der Krankencommunion überhaupt nicht angemessen sey, ihr Gebrauch daher besonders auf entlegenen Dörfern oft große Verlegenheit erzeugen könne.

4) Daß die Reichung des Kelchs in die Hand eines Kindes oder eines zitternden Alten bei den hohen Altären der lutherischen Confession, auch sonst bedenklich sey; wobei die Synode jedoch bemerkt, daß dieser Fürwand unwichtig und der Sache leicht abzuhelfen sey.

4) Daß eine bloße partielle Union mittelst dieses Ritus, mit partieller Beibehaltung des alten, eine schlimmere Trennung veranlasse, als die schon vorhandene; die allgemeine aber bei der verschiedenen Stimmung und Denkart der Geistlichen noch nicht zu erwarten sey.

5) Daß mehrere Geistlichen die neue Wortformel für bloß historisch antiquarisch, mithin für minder kräftig, ja für ganz unschicklich halten.

6) Daß die Tendenz der Union, den vielseitigen Aeußerungen über dieselbe ungeachtet, noch dunkel geblieben, eine völlige Gleichheit aber in Ansehung des Aeußern beider Confessionen das pecuniäre Interesse der Gemeinden und der Geistlichkeit wider sich habe, indem bedeutende milde Stiftungen auf den Confessionsunterschied sich gründeten, übrigens die Accidenzien weder bei den lutherischen Geistlichen ohne eine unerträgliche Belästigung des Staats abgeschafft, noch bei den Reformirten, ohne die Union ihnen verhaßt zu machen, eingeführt werden könnten.

c. auf die Frage: Wie die von Sr. Majestät gewünschte Vereinigung am zweckmäßigsten zu befördern sey, wurde Folgendes geantwortet.

1. Man übereile nichts, überlasse die Sache der wohlthätig wirkenden Zeit, vermeide insonderheit auch allen Schein des Zwangs und der bloßen Ueberredung, spreche und predige nicht viel davon, um nicht Oel ins Feuer zu gießen. Auch werde kein Prediger gezwungen, den alten Ritus abzuschaffen; möge indessen die neue

Wortformel, wo sie bisher bei der Gemeinde Beifall fand, ferner gebraucht werden.

2. Man ersuche Sr. Majestät um allerhöchste Erklärung über den Umfang und die Tendenz der zu vermittelnden Union, besonders in Ansehung des zu b. No. 6. bemerkten Interesses.

3. Ob man die allgemeine Theilnahme einer Gemeinde allmählig herbei zu führen suchen, oder für die schon Einwilligenden an gewissen Communiontagen den neuen Ritus brauchen, mithin eine Trennung der Unirten und nicht Unirten gestatten und veranlassen solle: darüber erwarte man die Resultate der General-Synode, nach der Meinung mancher; die Mehrzahl indessen ist ganz wider eine Trennung, wo sie noch nicht erfolgt ist.

4. Die Provinzial-Synode erklärt sich dahin, daß der neue Ritus wohl nicht eher allgemein werden könne, als bis eine Vereinigung in der Confession, als dem Symbol des Glaubens, zu Stande kommt. Bis dahin, daß solches geschehe, wird als Maßregel für das Verhalten des Predigers, in diesem schwierigen Falle vorgeschlagen, daß er mit Rücksicht auf die Gewissensschonung und zarte Behandlung der Sache, die in der Verordnung Sr. Majestät selbst jedem zur Pflicht gemacht worden, alle voreilige Schritte vermeide, und, wenn hin und wieder einzelne oder mehrere die Communion nach dem neuen Ritus verlangen, sich erst von der ihm vorgesetzten geistlichen Behörde mittelst Berichts Verhaltungsregeln erbitte; jedoch für seine Person niemals gezwungen sey, wider seine eigne Ueberzeugung das h. Abendmahl auf die verlangte Weise zu verwalten.

Sie ist hierbei der Meinung, daß eine allgemeine Vereinigung der Confessionen nur dann statt finden könne, wenn eine aus beiden Confessionen gemischte Commission den Vereinigungspunkt suche und feststelle, und dann durch den Volksunterricht auf dieses gemeinsame Ziel hinführe.

Der Präsident bemerkt übrigens, daß, wenn das Absehen wirklich auf Beförderung einer allgemeinen Union mittelst des vorgeschlagenen Ritus gerichtet sey, der vorbereitende Unterricht zum Hauptgegenstande haben müsse das Practische der Communion, das durch die Schultheologie bisher so sehr in den Schatten gestellt worden, nämlich den großen moralisch-religiösen Sinn und Zweck

der Handlung, in welchem beide Confessionen einstimmen könnten und müßten; dieser aber sey Belebung einer frommen Freude über den durch den Tod Jesu uns bereiteten gemeinschaftlichen geistlichen Genuß seiner kindlichen Liebe gegen Gott und seiner brüderlichen Liebe gegen die Menschen, oder des von ihm, hauptsächlich durch seinen schmählichen Tod zum Unterpfande der allgemeinen und heilsamen Gnade Gottes der Welt dargestellten Gott gefälligen Sinnes, mithin zu gleicher Zeit Befestigung unsers Glaubens an ihn und unsere Entschlossenheit bey diesem Genusse, als dem echten Christenthum, zu beharren und der dazu vereinigten Gesellschaft treulich anzuhangen.

II. Ueber die Katechismus-, Gesangbuchs- und liturgischen Angelegenheiten.

Zu a. Ueberall wird der kleine lutherische Katechismus beim Schulunterricht gebraucht, und mit diesem ein größeres erläuterndes Lehrbuch entweder ein altes, besonders der Dresdner Katechismus, oder ein neueres, als von Förster, Rosenmüller, Dinter, Herder, Junker u. s. w. verbunden; von Seiten der reformirten Confession ein von den Dompredigern in Halle abgefaßtes Lehrbuch.

Von Gesangbüchern sind an manchen Orten noch ältere, an andern neue im Gebrauch; am weitesten ist das neue Dresdner verbreitet.

Die liturgischen Formen bestimmt an den meisten Orten des Bezirks die neue Dresdener Agende, mit Ausschluß des Antheils von den altpreußischen Provinzen.

Zu b. Viele Synodalprotocolle erklären, daß ein merklicher Nachtheil nicht zu spüren sey; doch wünscht man, daß besonders statt des Dresdener Catechismus eine faßlichere Erläuterung des lutherischen kleinen Katechismus und überhaupt ein vollkommenes Lehrbuch eingeführt werde, damit die große Verschiedenheit der Lehrbücher vermindert werde, und nach und nach verschwinden könne.

Auch wird gewünscht, ein allgemeines Gesangbuch für die Provinz Sachsen; zunächst für diejenigen Orte, welche noch alte Gesangbücher haben, die nicht wieder aufgelegt werden; allmählig auch weiter hin; wobei es jedoch die Städte und Dörfer, welche bisher schon im

Besitze verbesserter Gesangbücher sind, dieselben beibehalten dürfen; und da, wo auf den Antrag zur Einführung eines bessern die Gemeinden selbst entschieden für das neue Dresdener Gesangbuch stimmen, ihnen diese Wahl ferner freigelassen werden möge. — Ingleichen ist eine neue Landesagende wünschenswerth, indem die neue Dresdener nach der allgemeinen Stimme der Synode keinesweges genügt.

Zu c. Was das Provinzialgesangbuch und die neue Landesagende anlangt, so möge eine allgemeine Aufforderung, Beiträge zu liefern, an jeden, der Beruf und Talent dazu hat, ergehen. Diese sind einer aus der Provinzial-Synode bestehenden Commission zur Sichtung und Redaction zu übergeben, und nach deren Genehmigung der höchsten Autorisation zu unterwerfen; worauf dann, was die Agende betrifft, die Anschaffung aus den Kirchenärarien sofort befohlen; was aber das Gesangbuch anlangt, diejenigen, welche seit den letztern 40 Jahren kein neues Gesangbuch besitzen, es binnen 2 bis 3 Jahren anzunehmen verpflichtet werden mögen.

Mehr von diesen Angelegenheiten bei den Berathungen über die Kirchen-Ordnung.

IV. Ueber stehende Artikel.

Hier können, nach bereits geschehener Wahl des künftigen Synodal-Predigers, auch geleistetem Gelübde den Umständen nach und wegen Kürze der Zeit, nur die Verhandlungen über Hindernisse und Beförderungsmittel des kirchlichen Lebens nach §. 51. I. 6. in Betrachtung kommen, wie sie größtentheils in den Kreis-Synodalprotocollen zu §. 41. I. 6. angegeben sind. Die Synode, welche nöthig findet, dießmal nur das Vornehmste auszuheben, bemerkt folgendes:

Fast alle angezeigte Hindernisse des kirchlichen Lebens werden bei den Verhandlungen über die Kirchenordnung und über die zu wünschende besondere Kirchenpolicei zur Sprache kommen

Doch klagt man besonders über die Mängel der religiösen Jugenderziehung auch namentlich in den Gymnasien, und über den schlechten Besuch des Kirchenexamens; man wünscht eine strenge Aufsicht auf Leihbibliotheken und eine besondere Aufmerksamkeit der Behörden auf solche Flugschriften, die dem Ansehen des Christenthums

offenbar hinderlich sind und auf Herabwürdigung der kirchlichen Anstalten abzwecken.

Hierbei wurde eine so eben erst in Berlin erschienene sehr anstößige Schrift unter dem Titel: Gedanken eines Landpredigers über Christenthum, Kirchen und Synoden, vorgezeigt.

V. Ueber die Anleitung zum Entwurfe der Kirchenordnung.

Vorerinnerung. Einige Synoden bemerken, daß in der gegebenen kurzen Frist es nicht möglich sey, über einen so wichtigen Gegenstand gründliche Beurtheilungen anzustellen und abzuschließen. Es müsse daher vor der Hand die alte, ohnedieß sehr zweckmäßige, sächsische Kirchen-Ordnung geltend und dieses Protocoll für eine künftige Synode offen bleiben, und daß man, ehe von einer neuen Kirchenordnung die Rede seyn könne, über die Begriffe von Kirche, evangelischer Kirche, deren Selbstständigkeit und Verhältniß zum Staate einverstanden und im Klaren seyn müsse.

Zum ersten Abschnitte.

A. Von der Gemeinde.

§. 1. Alle Parochianen derselbigen Confession sind leistende Mitglieder der Kirchengemeinde, wenn sie auch nicht zu der theilnehmenden gehören. Die von fremder Confession sind zwar für ihre Person von den Beiträgen zum Kirchenwesen des Wohnorts frei, nicht aber in Ansehung derer, die auf ihren Grundstücken haften. Nur in so fern kann ein Unterschied zwischen der Gemeinde im rein kirchlichen Sinne und der Parochie oder dem Pfarrbezirk, als der Kirchengemeinde im bürgerlichen Sinne, statt finden. Die erstere befaßt nur die äußerlich theilnehmenden und communicirenden Mitglieder, die letztern auch die übrigen von derselben Confession.

§. 2. Ein Gemeindeglied im kirchlichen Sinne ist daher jeder Confirmirte, so fern er an dem Gottesdienste der Gemeinde und ihrer Communionfeier beharrlichen Theil

nimmt; im bürgerlichen Sinne aber bleibt er es auch ohne diese Theilnahme, so lange er nicht zu einer andern Confession übergeht. (So ist zugleich die letzte Frage beantwortet.)

Beim Uebergange zu einer andern Confession bedarf er kein Entlassungsattest. Bei Veränderungen des Wohnorts müssen junge Personen, insonderheit Dienstboten und Handwerksbursche ein Confirmations- und Beichtzeugniß suchen und beibringen, und kein Prediger darf ohne dasselbe neue Ankömmlinge, die ihm unbekannt sind, zum Abendmahl admittiren. Ein Seelenregister ist überall zu halten, wie es die Umstände und der Umfang der Gemeinde gestatten. Auf Verlangen mögen auch einige Aeltesten das Zeugniß mit unterschreiben.

§. 3. Die förmliche Aufnahme eines auswärts Confirmirten in die Kirchengemeinde hat auf dem Lande keine Schwierigkeit. Er meldet sich, von der Obrigkeit oder dem Dienstherrn dazu angewiesen, bei dem Pfarrer mit Vorzeigung eines Beichtscheins oder Presbyterialattests und wird nun in das Register der Gemeindeglieder, das hier leicht zu halten ist, eingetragen.

In Städten ist die Sache nicht ausführbar, wofern nicht 1. für jedes Viertel ein besonderes kirchliches Register von einem Aeltesten gehalten: 2. die zur Confession gehörenden neuen Einwohner und Dienstboten ꝛc. von der Obrigkeit und dem Hausbesitzer oder dem Dienst- und Lehrherrn an diese gewiesen, 3. alljährlich ein Seelenregister von der Obrigkeit dem Presbyterio mitgetheilt wird, damit (wenn es darauf abgesehen wäre) die Beichtväter die wirklich theilnehmenden Glieder von den blos bürgerlichen Confessionsverwandten, welche nicht communiciren, unterscheiden und so ein doppeltes allgemeines Register zu Stande bringen und fortsetzen könnten.

Proselyten (katholische oder jüdische) sind nicht ohne strenge Prüfung ihrer Absichten und Gesinnungen aufzunehmen.

Der Uebertritt ohne Veränderung des Wohnorts, oder zu einer andern Gemeine desselbigen Orts ist, bei dem über Hand nehmenden Hange zur Ungebundenheit nicht ohne höhere Genehmigung, und nicht ohne Vorzeigung eines Dimissoriale zu gestatten, übrigens unter der Bedingung, daß der Uebergehende ein leistendes Mitglied der Gemeinde, der in seinem Wohnorte noch ange-

hört, verbleibe, auch bloß in Ansehung der Beichte und Communion, nicht der Taufen, Trauungen und Beerdigungen der Seinigen, sich zu der andern Parochie halten darf.

§. 4. Jeder Eingepfarrte ist verpflichtet, zu den kirchlichen Bedürfnissen seiner Parochie beizutragen, wie sie Gesetz und Herkommen bestimmen; auch der fremde Parochian ist oft, vermöge alter Verträge und des Herkommens, zur Entrichtung von Geld- und Getreidezinsen, von Zehenden und von Baubeiträgen verbunden. — Auch dürfte zu verordnen seyn, daß zu einer Schulsteuer, wenn diese eingeführt würde, auch der Kinderlose beizutragen habe.

Ein fremder Parochian taugt nicht zum Presbyter, allenfalls zum Ehrenmitgliede des Kirchen-Collegiums, so fern er die sonst erforderlichen Eigenschaften hat.

§. 5. Wird genehmigt, doch eine Aufzählung der einzelnen Pflichten dieser Art von einigen Synoden, als der Torgauer und Weißenseer vorgeschlagen. Uebrigens wird eine Bestimmung der Rechte der Presbyterien gewünscht.

§. 8. Da die Rechte auf Kirchensitze viele örtliche Verschiedenheit haben, so dürfte deren Bestimmung in streitigen Fällen der geistlichen Inspection auf Anzeige des Presbyterii zu überlassen seyn. Allgemeine Gesetze dürften nur für das Land positiv, für größere Städte aber mehr negativ und beschränkend seyn.

§. 7. Kein Zweifel.

§. 8. Der Parochialzwang ist hier unverständlich und scheint ganz unstatthaft. Auch meint man, das Recht des Schulschickens der Kinder sollte hier mit erwähnt seyn.

§. 9. Kein Zweifel.

§. 10. Auch nicht; obwohl eine der Synoden eine Bestimmung bei weiter Entfernung des Kranken wünscht.

§. 11. Allerdings; man appendicirt das Recht, auf gemeinen Gottesäckern mit Leichenbegleitungen begraben zu werden und noch viele andere.

§. 12. Die noch nicht Confirmirten haben rechtliche Ansprüche auf christlichen Unterricht und Erziehung, keinen aber, so fern sie noch keine selbstständigen Gemeindeglieder sind, durch gemäßigten Zwang und durch Be-

strafung ihrer Versorger, zum Besuch der Schule und der Kirche, (der letztern auch einige Jahre nach der Confirmation) angehalten, und dürfen bei namhafter Strafe nicht ohne Vorwissen des Pfarrers vermiethet und auswärts confirmirt werden.

B. Presbyterium.

a. Begriff.

§. 13. Dem Presbyterio schlechthin eine Schulaufsicht aufzutragen oder zu gestatten, scheint auf dem Lande nicht rathsam. Doch soll es auf Schulversäumnisse und ähnliche Dinge aufmerksam seyn.

Die zu wählenden Aeltesten müssen durch Einsicht, Unbescholtenheit und Liebe für das Kirchen- und Schulwesen bei der Gemeinde in Achtung stehen, einige Fertigkeit im Schreiben haben, keine starrköpfigen Zänker, übrigens ansäßig, ohne drückende Schulden und aus verschiedenen Ständen seyn. Unwürdige Mitglieder können auf Antrag des Pfarrers und wenigstens zweier andern durch die höhere Behörde wieder entfernt werden.

Bei künftigen Wahlen der Gemeinde könnte auch das Presbyterium dieser eine Anzahl der wählbaren Subjecte, um Mißwahlen zu verhüten, vorschlagen.

b. Pflichten und Rechte des Presbyteriums.

§. 14. I. Das Presbyterium ist keine eigentliche verwaltende Behörde mit Zwangsrechten, da diese einer Kirchengemeinde nicht zustehen, sondern ein rein kirchlicher Verein, bestimmt, im Namen der christlichen Gemeinde, was Noth ist zu bemerken, mitzutheilen und zu berathen, und es entweder gütlich, zuerst durch Einen, nachher durch mehrere seiner Mitglieder zu vermitteln, oder, wo die Güte nichts ausrichtet, die Zwangshülfe des Staats, sofern der Zweck der Kirche einen Zwang gestattet und fordert, zu requiriren, auch wo die untern Behörden, die Inspektion, Commendantur, Civilobrigkeit und Polizei, nicht helfen, an die höhere unmittelbar zu berichten, nach Befinden auch die Sache an die Civilbehörde gelangen zu lassen. So werden die Anläße zur kirchlichen Gesetzgebung und Regierung auf eine zweckmäßige Art vom Presbyterio ausgehen und ihnen das nöthige, mehr moralische als bürgerliche, Ansehen sichern.

Nach diesen Grundsätzen würde die rechtliche und herkömmliche bestehende Kirchen- und Schulinspection, welche im Sächsischen der Superintendent und Patron nebst dessen Justitiar, nunmehr auch, respective, der Landrath bilden, wiewohl besser nach unsrer vorigen Weise, der Justizamtmann, wegen seiner mehrern Localkenntniß; denn uns scheint die landräthliche Einmischung in sehr vielem Betracht eine unerwünschte und die Inspectionsgeschäfte nur aufhaltende und erschwerende Sache — fernerhin beizubehalten, jedoch dahin zu verpflichten sey, daß sie das Presbyterium von allen, ihrer Verwaltung anvertrauten Gütern und Angelegenheiten, mithin auch von bedeutenden Bausachen in Kenntniß setzen, dessen Rath und Meinung vernehmen und beachten, und im Fall der Mißbilligung höhern Behörden zur Beurtheilung und Entscheidung überlassen, folglich jederzeit mit anzeigen sollten. So dürften auch die besondern Rechte des Privatpatrons nie gefährdet, nur dessen Willkühr zum gemeinen Besten eingeschränkt werden.

Im Sächsischen kann dieß keine Schwierigkeit haben, weil da der Privatpatron, der gemeiniglich die Mitaufsicht über das äußere Kirchenwesen seinem Justitiar überläßt, ohne Concurrenz und Genehmigung der Superintendenten nichts vornehmen darf. Aber diese Concurrenz ist allgemein zweckmäßig. Und wenn sie bei dem preußischen Patron, auch wo er ⅔ der kirchlichen Bedürfnisse aus eignen Mitteln zu bestreiten hat, ebenfalls geltend gemacht wird; so dürften jene Verhältnisse der Inspection zum Presbyterio auch hier, ohne weitern Widerspruch genehmigt und eingeführt werden können.

Sonach ist es dem Patron auch frei zu stellen, ob er dem Presbyterio beitreten wolle oder nicht; ingleichen dem Presbyterio, ob es einen Stellvertreter des Patrons annehmen wolle oder nicht.

Die Ortsobrigkeit ist überall zur Beachtung der Presbyterial-Gesuche in Kirchen-, Sonntags- und anderen Polizei-Sachen, mittelst eines besondern Regulativs zu verpflichten. Auch trägt die Synode dringend darauf an, daß die Rechte und Pflichten des Presbyteriums durch eine Instruction genau bestimmt werden mögen.

§. 15. II. Das Presbyterium hat über die Erhaltung und Integrität aller Kirchen- und Schulgüter zu wachen, auch zur Aufbringung nöthiger Beiträge und

zur Verbesserung des Einkommens Vorschläge zu thun; übrigens, wenn es der Prediger und Schullehrer wünscht, und nur in diesem Falle, bei der Zins- oder Decem-Einnahme zur Beförderung des richtigen und anständigen Abtrags, einen Kirchenältesten gegenwärtig seyn zu lassen.

§. 16. III. Es hat über die äußere Ordnung in Kirchen- und Schulwesen zu wachen, die bemerkten Abweichungen, auch andere öffentliche Aergernisse und Unsittlichkeiten bei der Zusammenkunft mitzutheilen, und sich über die Abhülfe zu berathen, immer zunächst Privatvermahnung, wo die Umstände sie fordern, einem Mitgliede aufzutragen, den Sühnversuchen und übrigen Ermahnungen des Predigers, auf dessen Verlangen, einen und den andern Aeltesten beiwohnen zu lassen, nicht aber bei der Vorbereitung der Confirmanden zugegen zu seyn, sondern nur zur letzten Prüfung im Hause einen oder 2 Mitglieder zu deputiren, so fern es der Prediger verlangt, besonders um der Abweisung der Unfähigen mehr Publicität zu geben und sich gegen Verunglimpfungen zu verwahren.

§. 17. IV. Die Eintheilung des Hinderlichen und Förderlichen führt hier auf die so nöthige Eintheilung der Presbyterialgeschäfte, welche, besonders in größern Stadtgemeinden, wo drei monatliche Zusammenkünfte in jedem ¼ Jahr nöthig sind, unbeschadet der Modificationen, welche örtliche Verhältnisse erfordern möchten, folgende seyn könnten:

Bei der ersten Zusammenkunft wären die (nöthigen Falls mit Manual) einzureichenden Rechnungsextracte der Kirchen- und Armen-Casse aus dem vorigen Quartal, nebst den wichtigeren Bausachen, vorzunehmen, zu prüfen und zu berathen, in der zweiten das unmittelbar Förderliche für Erbauung, für Kirchen und Schulwesen, für Liturgie und Schulunterricht, überhaupt was vom Prediger, Cantor und Küster, ingleichen von dem Schullehrern selbst zu leisten und von der Inspection zu reguliren ist; in der dritten aber das unmittelbar Hinderliche, insonderheit Störungen des Gottesdienstes, Entheiligung des Sonntags, äußerer Schulunfug und die Schulversäumnisse, überhaupt solche Hindernisse des kirchlichen Lebens, denen durch die Kirchenpolizei, mithin von der Obrigkeit und Polizei-Deputation zu weh-

ren ist, wohin auch öffentliche Aergernisse, (Hurenwinkel, Ausschweifungen im Trunk und Spiel, auffallend schlechte Hauszucht) gehören, zum Hauptgegenstande der Mittheilung und Berathung zu machen, ohne doch andere, keinen Aufschub gestattende Sachen, obwohl sie in der Regel nicht für die gegenwärtige Zusammenkunft gehören, auszuschließen.

Ermahnungen in Gegenwart des ganzen Presbyterii, auf den Fall, daß die Obrigkeit die admonendos stellt, welches ihr selbst überlassen bleiben kann, mögen sogleich bei jeder nächsten Zusammenkunft den Anfang machen, auch die neuen kirchlichen Anordnungen mitgetheilt und in Ueberlegung gezogen werden.

§. 18. V. Diese Aufsicht gebührt eigentlich der im Sächsischen längst bestehenden Schulinspection (dem Prediger als Localinspector, und über demselben dem Superintendenten, Patron und dessen Justitiar) die aber das Presbyterium von den vornehmsten Schulangelegenheiten in Kenntniß setzen läßt, es darüber hört, auch in Aussendingen einige taugliche Aeltesten zu Hülfe nehmen kann.

Wo sich Schulcommissionen finden, da sind auch schon die vornehmsten Mitglieder derselben, (wie zu Wittenberg, Eisleben rc.) beim Ortspresbyterio. Und das würde wohl in allen Städten, die gelehrte Schulen haben, statt finden.

Die neuerlich in Anregung gebrachte Anstellung besonderer Schulvorstände ist, so wie sie vorgeschrieben, auf unsere Provinz nicht anwendbar, und es werden darüber die sämmtlichen Superintendenten ihre besondern Berichte einzeln an die Regierung erstatten.

§. 19. VI. Ueber die Einrichtung der Ortssynode ist ad §. 17. ein Vorschlag niedergeschrieben.

Das Wichtigste, das aus dem Protocoll der Kreissynode mitgetheilt werden soll, muß allgemein mittheilbar seyn, und der Publicität bedürfen.

Dem Prediger ist vielleicht bei Beschlüssen des Ortspresbyterii, wenn sie ihm zweckwidrig scheinen, ein Veto bis auf höhere Entscheidung zu gestatten.

c. Die Aeltesten.

§. 20. I. Genehmigt S. ad §. 13.

§. 21. II. desgleichen unter obigen Bestimmungen.

§. 22. III. Die Einführung solcher Hausbesuche im Allgemeinen scheint nicht nur dem Geiste der Zeit, sondern auch dem Zwecke der Kirche, die sich niemandem aufdringt, entgegen.

Bei besondern Aergernissen, die nicht vor die Obrigkeit zu kommen pflegen, könnten solche Besuche zuweilen nöthig und nützlich werden. Aber die Sache ist der Amtsklugheit des Predigers zu überlassen.

d. Armenpfleger.

§. 23 — 36. werden genehmigt unter folgenden Bestimmungen:

I. das unbedeutende kirchliche Almosen ist von der Ortsarmencasse, zu der es bisher immer kam, nicht zu trennen, jedoch zur Verwaltung dieser Casse das Presbyterium mit der Ortsobrigkeit in Verbindung zu setzen.

II. Auf dem Lande haben die Ortsobrigkeiten die Armencasse an das Presbyterium abzugeben, von diesem sie im Kirchenkasten verwahren, die Ausgabe bestimmen oder vorschlagen, und vom Armenpfleger jährlich Rechnung ablegen zu lassen. Auch ist hier die Armenrechnung, wie es an vielen Orten schon geschieht, der Kirchenrechnung in jedem Orte beizufügen.

In Städten ist die Armenpflege von größerer Bedeutung, daher einer unmittelbaren obrigkeitlichen Leitung bedürftig. Jedoch ist der besoldete Almosenpfleger zu verpflichten, daß er das Presbyterium von seiner Einnahme und Ausgabe durch Vorlegung ¼jähriger Rechnungsextracte, die zu den Acten des Ortspresbyterii kommen, auf Erfordern auch seines Manuals in Kenntniß setze und dessen Rath und Erinnerungen berücksichtige, damit eine zu willkührliche Verwaltung und Vertheilung auf moralische Art beschränkt und erschwert werden könne. Nachdem es die Ortsumstände fordern, ist auch der Geistliche oder ein Presbyter zur Armencommission zu ziehen, und ihm ein thätiger Antheil an der Verwaltung zu gestatten.

III. Die nöthigen Erkundigungen werden, auch in Städten, dem Armenpfleger unter Leitung der Obrigkeit obliegen, doch die Glieder des Presbyterii mit dazu beitragen.

IV. Bei der Aufsicht über die Sittlichkeit der Armen wird besondere Aufmerksamkeit auf die Eltern, die ihre Kinder betteln gehen lassen, nöthig seyn.

Die bemerkte Immunität dürfte den Kirchenältesten — es sind gemeiniglich die unvermögendsten Männer — oder dem Armenpfleger allein, nicht zu gestatten seyn. Der letzte hat auf dem Lande nicht viel zu thun, und in Städten wird er besoldet. Ehrenvolle Auszeichnungen sind angemessener, doch haben einige Synoden für die Immunität gestimmt.

e. Die Kirchenvorsteher.

§. 27. I. Ueberall stehen die Kirchenvorsteher unter der Kircheninspection und zunächst, besonders auf dem Lande, wo auch der Pfarrer die Kirchenrechnung fertiget, unter diesem. Da auf dem Lande der Kirchenvorsteher auch zugleich Cymbelträger ist, und dieses Amt, als ein beschwerlicher Frohndienst an den meisten Orten, entweder alljährlich oder doch alle 3 Jahre (man sehe das Protocoll Torgau Nr. 30 b), zu wechseln pflegt; so kann hier der Vorsteher nicht immer zum Presbyterio gehören, wird sich aber auf Erfordern mit diesem zu berathen und von ihm Weisung anzunehmen haben. Der besoldete Vorsteher in Städten, der der Kircheninspection Rechnung abzulegen hat, wird zu verpflichten seyn, das Presbyterium durch ¼jährige ad acta zu nehmende Rechnungsextracte und durch Vorlegen aller Bausachen von Bedeutung, vom Zustande des Aerariums und Gebäude in Kenntniß zu erhalten, dessen Erinnerungen zu vernehmen, und der Inspection (wo diese nicht selbst zu den Gliedern des Ortspresbyterii gehört und sofort eine Resolution fassen kann) mitzutheilen. Die Inspection hat die Meinung des Presbyterii im Fall der Mißbilligung, mit einzuberichten. So wird nur die Willkühr, nicht das Recht beschränkt.

§. 28. II. Wo es besondere Bauaufseher giebt, stehen diese in gleichen Verhältnissen mit dem Presbyterio.

§. 29. III. Was die Einkünfte des Predigers betreffen, bezieht man sich auf ad §. 15.

Zweiter Abschnitt.

Von dem Prediger und dessen Amte.

A. Einleitung zum Antritte.

§. 30 a. Es muß dem Prediger jederzeit erlaubt seyn, sein Amt mit einem andern zu vertauschen, doch hat er von den Bestallungskosten zu erstatten das Ganze, wenn er vor dem 2ten, ⅔ wenn er vor dem 4ten, und ⅓ wenn er vor dem 6ten Jahre seine Stelle verläßt. Dieses sächsische Regulativ wird der strengen Vorschrift des Landrechts von der Mehrzahl vorgezogen, doch von einigen gewünscht, daß auch dieses bei sehr uneinträglichen Stellen, deren Einkommen die Gemeinde nicht verbessern will, so wie überhaupt in Ansehung der Transportkosten, die in solchen Fällen sehr willkührlich angesetzt und gefordert zu werden pflegen, Ausnahmen gestatten möchte.

§. 31. b. Im Fall der Erledigung durch Absterben meldet der Küster oder der Confessionarius des Verstorbenen dem Superintendenten die Vacanz mit Angabe der Localobservanzen zum Behuf des Vacanz-Ausschreibens und der Vertheilung der Vacanz-Verrichtungen; in den andern Fällen thut dies der weiter beförderte Prediger selbst, der jedoch, wo möglich, bis gegen den Anzug seines Nachfolgers da bleibt. Der Superintendent hat in beiderlei Fällen die Erledigung gehörigen Orts anzuzeigen. Auch sorgt in beiden Fällen das Presbyterium für die Integrität der Pfarrgebäude und Grundstücke, und mag dabei den Confessionarius, überhaupt den Prediger, durch den der Superintendent das Pfarrarchiv revidiren läßt, zu Hülfe nehmen.

§. 32. c. Die Amtspredigten während der Vacanz werden vom Superintendenten unter die näheren Pastoren, den Ortsumständen und Herkommen nach vertheilt. Die Leitung anderer Gottesdienste mit Predigt wird zum Theil eben diesen Vicarien oder einem Candidaten, oder dem Schullehrer, der eine Predigt vorliest, auch die meisten Betstunden zu halten hat, die zufälligen Amtsverrichtungen aber den beiden nächsten benachbarten Predigern aufgetragen. Es gilt hier das Herkommen, welches auch den Localumständen nach so verschieden und

so bestimmt ist, daß allgemeine Vorschriften und Abänderungen nicht wohl statt finden dürften. Dieß gilt insonderheit von der Bewirthung und dem Transport der Vicarien, welche während der Gnadenzeit in einigen altpreußischen Ephorien der Gemeinde obliegen, in dem vormals sächsischen aber müssen die Vicarien für ihren Transport selbst sorgen und von den Percipienten bewirthet werden. Außer der Gnadenzeit werden sie auf Kosten des Aerarii, das die fixen Vacanz-Einkünfte und Naturalien bezieht, bewirthet und entschädigt. Für ein anständiges Unterkommen sorgt alsdann das Presbyterium.

d. Von der Ernennung des Predigers.

§. 33. I. Der zu ernennende Prediger muß die zum Predigtamte erforderlichen Kenntnisse, Gaben und Fertigkeiten besitzen, eine unanstößige Gestalt und gute Aussprache mit anständigen Sitten verbinden, auch die vorgeschriebenen Prüfungen überstanden haben.

In Ansehung der Militairpflicht wünscht die Synode, daß ihr von den Studirenden schon durch Theilnahme an den Uebungen der Landwehr in den Ferien nicht möge genügt werden können.

§. 34. II. 1. Bei Stellen königlichen Patronats mögen sich die Competenten zunächst an den Superintendenten der Dioeces wenden, und in jedem Falle, oder doch wenn es Candidaten aus andern Ephorien sind, versiegelte Zeugnisse ihrer bisherigen Orts- und Kreispresbyterien, beibringen. Der Superintendent erstattet mit Beilegung dieser von ihm geöffneten Zeugnisse gutachtlichen Bericht über alle Competenten an die geistliche Behörde und übersendet derselben, nachdem es die Kirchenordnung festsetzen wird, entweder unmittelbar an diese Behörde, oder blos mittelst Umschlags, an den General-Superintendenten, damit dieser den Bericht weiter befördern, und vorher, was er weiß und für gut erklärt, am Rande beischreiben könne.

Der Ernannte, auch wenn er schon Prediger ist, wird nun, obwohl mit Ausnahme der jetzt lebenden altpreußischen Prediger zur Prüfung eingeladen, und nach derselben, sofern er bestanden, der Superintendent veranlaßt, daß er eine 14 Tage vorher abzukündigende Gastprobe veranstalten, mittlerweile die Geist-

lichen der Ephorie durch ein Circularschreiben, gleich nach der Probe aber das Ortspresbyterium nebst einigen andern Gemeinde-Deputirten, mündlich, nicht in der Kirche während des Gottesdienstes, sondern nachher auf der Pfarrwohnung (allenfalls nach Befinden des Superintendenten) über die Wahl hören möge. Das Presbyterium des Orts und die Synode des Kreises haben sonach blos negative Stimmen. Nach einberichtetem und beseitigten, oder gar nicht erregtem Widerspruch erfolgt die Aushändigung der Vocation und die gewöhnliche Präsentation zu dem Uebrigen.

§. 35. 2. Der Privatpatron oder Magistrat präsentirt den Gewählten an den Superintendenten zum Tentamen, und dieser an die geistliche Behörde zum Examen. Ob auch dieses Präsentations-Schreiben mittelst bloßen Umschlags, zur Notiz und Weiterbeförderung an den General-Superintendenten kommen solle? überläßt man höherer Bestimmung. Alles andere geschieht nun auf die vorhingedachte Weise. Eine ausgedehntere Concurrenz der Gemeinde wird nicht für rathsam, aber die obgedachte der Kreissynodalen für nützlich und zweckmäßig gehalten.

Man wünscht hier zugleich eine genaue Bestimmung des Verhältnisses der Gemeinde zum Presbyterio, ob nämlich das letztere in allen den Fällen, da die Gemeinde nicht wählt, statt der Gemeinde zu hören sey, oder ob von dieser eine besondere Deputation dem Presbyterio mit gleichem Rechte sich anschließen solle.

Auch ist eine Abänderung des landrechtlichen Strafgesetzes wider die Simonie von der Synode Seyde in Vorschlag gebracht worden. Nach dieser wird der Bestechende keiner Strafe unterworfen. Er erhält einen Verweis, auch, wenn er selbst sein Vergehen gesteht, die Hälfte der Summe zurück. Der Bestochene aber bezahlt das Doppelte und verliert sein Patronatsrecht.

§. 36. 3. Werden 3 Subjecte von dem Patron an die Gemeinde oder umgekehrt, präsentirt; so läßt der Superintendent, an den die Sache gelangen muß, die Präsentirten, wenn kein erhebliches Bedenken sich findet, insgesammt vor dem wählenden Theile, auf Verlangen die erforderliche Gastprobe ablegen, und erstattet nachher über die auf herkömmliche Weise erfolgte Wahl eine gutachtliche Anzeige an das Consisterium,

welche auch mittelst Umschlags zunächst in die Hände des General-Superintendenten kommen kann.

Da übrigens eine Wahl, bei der die Mehrzahl der einzelnen Stimmen in einer Gemeinde entscheidet, vergleichungsweise am meisten wider sich hat, weil sie am leichtesten unschicklich ausfallen kann, auch gemeiniglich Parteiungen veranlassen und in den Gemüthern der nnterliegenden Partei einen Widerwillen gegen den Erwählten, bei der siegenden aber einen Dünkel erregen wird, so entsteht die Frage: ob nicht der Grundsatz des Landrechts §. 340., daß bisherige Observanzen als ein Recht zu betrachten, hier eine Ausnahme leiden müsse, und das freie Wahlrecht einer ganzen Gemeinde dem Presbyterio zu übertragen, diesem aber von der geistlichen Behörde drei Candidaten vorzuschlagen seyn möchten?

4. Bei freier Wahl der Gemeinde oder Repräsentation derselben.

§. 37. α. Bei freier Wahl der Gemeinde, wenn diese ferner statt finden soll, schlägt das Presbyterium mit Vorwissen des Superintendenten und der Ortsobrigkeit, die dabei ein votum negativnm haben, der Gemeinde 3 Subjecte vor, und überträgt Einem aus seiner Mitte die Leitung des Wahlgeschäfts oder der Stimmensammlung nach Ephoralverordnung.

§. 38. β. 4 Wochen vor der Wahl werden die vorzuschlagenden 3 Candidaten nebst dem Tage der Wahl auf Ephoralanordnung von der Kanzel vermeldet, auch, so weit es erforderlich ist und verlangt wird, vom Superintendenten mittlerweile zu Gastproben aufgestellt.

§. 39. γ. Der Wahl selbst kann ein feierlicher Gottesdienst nach Anordnung des Superintendenten, da er selbst, oder sein Beauftragter predigt, und den Wählenden das Gewissen zu rühren bedacht ist, vorausgehen.

§. 40. δ. Nach Endigung des Gottesdienstes bleiben die Wählenden in der Kirche und die Wahl selbst geschieht in Gegenwart des Superintendenten und eines Deputirten der Obrigkeit vor dem Altar, wo das gewählte Mitglied des Presbyterii und noch ein Abgeordneter der Gemeinde die einzelnen Stimmen anmerken, jeder ein Wahlprotocoll aufsetzen, beyde Exemplae nachher vergleichen, den, der die Stimmenmehrheit für

sich hat, im Protocolle mit angeben, und das Protocoll in beiden Exemplaren gemeinschaftlich unterzeichnen. Der Gewählte kann nachher von dem Superintendenten proclamirt werden. Stimmfähig sind alle Familienhäupter.

§. 41. III. In jedem Falle, die Wahl sey geschehen von wem sie wolle, ist die Ernennung den nächsten Sonntag von der Kanzel zu vermelden, entweder mit Abkündigung der Probe, in den Fällen, wo noch eine erforderlich ist, oder mit der Abkündigung, daß nach 8 Tagen die Vocation ausgestellt und der Ernannte an die höhere geistliche Behörde zur Bestätigung präsentirt werden solle. Geschähe die Vermeldung mehrmals, welches doch gar nicht nöthig ist, so müßte dieser Ankündigung das letzte Mal beygefügt werden.

Erfolgt eine Einsprache, so wird sie mit ihren Gründen von der Kircheninspection protocolliret, und wenn diese sie nicht beseitigen kann, die Ausstellung der Vocation aufgeschoben und die Sache sogleich an die höhere geistliche Behörde gutachtlich einberichtet, von der letztern aber entschieden, und das Resultat mit möglichster Vermeidung alles Auffallenden und Empfindlichen von der Kanzel vermeldet.

§. 42. IV. Die Confirmation oder die bürgerliche Verpflichtung des Predigers von Seiten des die Kirche befördernden (oder bevormundenden) Staates geschieht vor der geistlichen Behörde, welche sie jedoch, bei schon ordinirten und sonst, wo es die Umstände nöthig oder rathsam machen, zur Ersparung der Reisekosten, ihr selbst an ihren Gebühren ohne Schaden dem Superintendenten auftragen kann. Der Superintendent verrichtet die ihm aufgetragene bürgerliche Verpflichtung oder sogenannte Confirmation vor der Antrittspredigt, die rein kirchliche, auf gemeine Erbauung abzweckende aber, oder die Investitur, unmittelbar nach derselben.

Die Kosten des Anzugs und der Einführung werden auf herkömmliche Weise bestritten, in zweifelhaften Fällen aber deren Erstattung von der Regierung angeordnet.

Man hat auch auf Abschaffung der sehr kostspieligen Gastmahle bei Investituren angetragen.

B. Verwaltung des Amts.

a. Verwaltung an sich.

§. 43. I. Vom Gottesdienste im folgenden Abschnitt.

§. 44. II. Der Religionsunterricht, so fern er in der Schule zu ertheilen ist, beginnt für die Kinder am Schulorte mit dem Eintritte ins 6te, für die entfernten mit der Vollendung des 6ten Lebensjahres, und endet in der Regel mit der Vollendung des 14ten. Für den Prediger dürften 2 Jahre vor und 1 Jahr nach der Confirmation zu bestimmen seyn, in Ansehung des Kirchenexamens aber noch längere Zeit.

§. 45. 2. Daß der Prediger den Religionsunterricht überhaupt und in gewissen Stunden wöchentlich in der Schule ertheile, darf ihm nicht zur Pflicht gemacht werden. Zu viele Schularbeit würde in den meisten Fällen sowohl der zweckmäßigen Verwaltung seines Predigtamts, als der Fortbildung und dem Eifer des Schullehrers Abbruch thun. Leitung des Schulunterrichts, Aufsicht über denselben und nothdürftige Nachhülfe sind es, was dem Prediger obliegt. Es ist ihm selbst zu überlassen, ob er da, wo es Noth thut, und sonst keinen Nachtheil verursacht, zu der Zeit, da er keinen Confirmandenunterricht in seiner Wohnung zu ertheilen hat, 2 — 3 Stunden wöchentlich Religionsunterricht in der Schule, besonders der 1. Classe geben will; und was er auf diese Art freiwillig thut, ist im Visitationsprotocolle mit zu bemerken.

Bei gelehrten Schulen wünscht man, daß ein Geistlicher (nach Befinden gegen eine Remuneration) den Religionsunterricht in den obern Classen ertheile.

Die Anzahl der zusammen zu unterrichtenden Kinder, wenn von der Schule die Rede ist, läßt sich nicht wohl im Allgemeinen bestimmen, weil hier auf das Local nicht, sondern auch auf den Mann und auf die Methode viel ankommt. Insgemein hält man die Zahl 50 — 60 für das Maximum. Die Classenabtheilung in den gemeinen Volksschulen wird bekanntlich für die letzte Classe durch Vorbereitung zum Lesen, für die mittlere durch Anfang im Lesen, und für die erste durch Fertigkeit im Lesen begründet.

Der Prediger, der sich mit der 1. Classe hauptsächlich beschäftigt, und die übrigen nur bisweilen durch

Prüfungen ermuntert, würde nöthigen Falls blos die minder fähigen besonders zu berücksichtigen, auch wohl Knaben und Mädchen bisweilen abzusondern, im Ganzen jedoch keine zu große Menge zu unterrichten haben.

§. 46. 3. Für die unterste Classe kein Lehrbuch, nur vorzusagende kurze Sprüche und biblische Geschichten; für die mittlere der kleine lutherische Catechismus, und neben demselben die Pericopen, insonderheit die evangelischen, nebst einem kurzen Auszug der biblischen Geschichte, auch wohl schon das Gesangbuch. Für die erste ein jenen Catechismus erläuterndes Lehrbuch, wo möglich ein allgemeines oder ein provinciales, und mit demselben die Bibel unter besonderer Aufsicht des Predigers oder des Superintendenten.

So lange es noch an dem letztern Lehrbuche fehlt, bleibt dem Prediger die Wahl unter den Vorhandenen überlassen.

§. 47. 4. Zum Unterricht der Confirmanden mag der Prediger das nächste ¼ Jahr vor der Confirmation bestimmen, und ihn durch Wiederholung und Erklärung der Hauptlehren, mit Anwendung aufs Herz und Leben und Kirchenthum, und mit Anweisung zur vertrautern Bekanntschaft mit der Bibel und dem Gesangbuche, in seiner Amtswohnung ertheilen, auch wohl den bereits confirmirten noch 1 Jahr lang, wie man zu Wittenberg seit einiger Zeit angefangen hat, durch eine Unterrichtsstunde an jedem Sonntage zu Hülfe kommen.

§. 48. Die Kirchencatechisationen hält er Sonntags Nachmittags auf den Filialdörfern gleich nach der Predigt Vormittags, sofern keine Communion gehalten wird, (mit den Schulkindern der 1sten Classe) auf dem Lande, wo es herkömmlich zugleich mit den übrigen schon erwachsenen jungen und unverheiratheten Personen, die bei Vermeidung einer Geldstrafe an die Kirche von 3 Ggr. nicht ohne Noth fehlen dürfen. Ist diese Theilnahme der Erwachsenen neben den Schulkindern nicht herkömmlich, so mögen die erstern, damit ihr Ehrgefühl nicht gekränkt werde, wechselsweise allein und das nächste Mal die Schuljugend catechisirt und bei ebenmäßiger Strafe dazu angehalten werden.

In den großen Stadtgemeinden, wo herkömmlich an den Kirchenexamen nach dem sonntäglichen Nachmit-

mittags=Gottesdienste nur Schulkinder, einmal die Knaben, und einmal die Mädchen wechselsweise Theil nehmen, sind doch bei eben dieser Strafe auch die schon confirmirten noch 2 Jahre lang zur Theilnahme anzuhalten, und nur der Superintendent kann nach besonderer Prüfung mit Einwilligung des Predigers einzelne davon dispensiren oder die Zeit der Theilnahme verkürzen. Der Küster hält ein Verzeichniß und bemerkt die unentschuldigt weggebliebenen. Bei diesem Sonntags=Examen kann auch ein Kirchenlied zum Grunde gelegt, und zum Behuf der Vorbereitung, besonders für die Minderfähigen, jedesmal beim Schluß des Examens, mithin 14 Tage vorher, angekündigt werden.

In Städten könnte auch, wo es die Umstände begünstigen, für die obere Classe in der Volksschule eine zur Erbauung der Schuljugend absichtlich eingerichtete kirchliche Andachtsübung oder Betstunde mit Catechisation, wie deren in Wittenberg 3 eingeführt sind, außer den gewöhnlichen allgemeinen Betstunden in jeder Woche gehalten werden, die Advents= und Fasten=Wochen ausgenommen, sofern diese schon durch mehrere Wochen=Gottesdienste und besondere Examina ausgezeichnet werden.

Die herkömmlichen Advents= und Fasten=Examina, die auf dem Lande auch mit den alten und verheiratheten Personen nach gewissen Abtheilungen gehalten werden, sind beizubehalten. In Städten können in der Adventszeit die Lehrburschen, in der Fastenzeit die Dienstmägde, die noch nicht über 25 Jahre alt sind, nach den Stadtvierteln und einer vom Magistrat jedesmal besorgten Liste, bei Vermeidung von 6 gr. Strafe für die Armencasse zur Theilnahme an dem über ein Advents= und rep. Paßionslied zu haltenden Examen verpflichtet und in den noch übrigen Fastenwochen die Schulkinder nach einer zweckmäßigen Vertheilung über das Ganze der Hauptstücke des lutherischen Catechismus und deren Zusammenhang katechetisch geprüft werden.

Ob in Ansehung der Lehrbursche auch die Kaufleute und Apotheker die ihrigen zu stellen, oder das Strafgeld zu entrichten haben; welches auf Anlaß der Letztern, deren Ausschließung die Kaufleute nicht gestatten wollten, in Wittenberg streitig geworden ist; darüber wünscht man eine höhere Entscheidung.

Die Synode Zeitz mißbilligt die Geldstrafen und zieht eine beschämende Kanzelabkündigung vor. Indeß ist auch diese eine bürgerliche Strafe, und die Geldstrafen dürfte das Ansehen solcher Anstalten schützen, die die Kirchenpolizei nicht füglich entbehren können. Auch ist sie in Sachsen schon herkömmlich, und durch die Kirchenordnung bestimmt.

Die Kirchenbücher sind nach den Vorschriften des Landrechts einzurichten, doch scheint die ausdrückliche Bemerkung der älterlichen Einwilligung, ohne welche kein Prediger trauen darf, nicht nöthig. Das sächsische Schema, das noch einiges hinzusetzt, läßt kaum etwas zu wünschen übrig. Auch sind die jährlich einzusendenden Duplicate nicht bei den Justizämtern, sondern im Ephoralarchiv aufzubewahren

§. 49. III. Specielle Seelsorge. Der Prediger besucht ohne Zudringlichkeit diejenigen Gemeindeglieder, die eines besondern Raths und Trosts bedürfen, so fern er ihnen glaubt nützlich werden zu können, und bemüht sich ihnen ihren Zustand auf eine ihrer Individualität angemessene Weise in dem Lichte der Religion und christlichen Lehre darzustellen.

Die Gefangenen besucht er, auch auf unmittelbare Einladung der Obrigkeit.

Es ist ihm zu überlassen, ob er auf eine öffentliche Sühnrede die Uneinigen privatim in seiner Amtswohnung vorbereiten will. Auch möchte besser die Klage von der Obrigkeit nicht eher anzunehmen seyn, als bis ein Sühnversuch des Geistlichen, nach Befinden mit Zuziehung einiger Aeltesten schon vorausgegangen.

§. 50. IV. Schulaufsicht. Diese fordert, daß der Prediger von der Unterweisung und Zucht Notiz nehme und sie leite. Er entwirft oder berichtigt und autorisirt den Lectionsplan, besucht die Schule zu unbestimmter Zeit und bemerkt dieß in seinem Schulprotocolle, erinnert den Lehrer, wo es Noth thut, privatim, und sucht ihn sowohl in Kenntnissen als in der Methode weiter zu bringen, leitet die ein halbjährige Schulprüfung, läßt sich die Schultabellen in duplo vom Schullehrer geben und sendet das eine Exemplar nebst Schulbericht an den Superintendenten, und wo Schulbezirke bestehen, nimmt er Theil an den wechselseitigen Schulvisitationen und Schulconferenzen, deren Präses am Ende des Jahres

Bericht an den Superintendenten erstattet. Die Versäumnißlisten oder Vacatscheine, die der Schullehrer der Ortsobrigkeit zu übergeben hat, autorisirt der Prediger durch Namensunterschrift, nnd fügt, wo es nöthig ist, einige Bemerkungen bei. Dem Presbyterio giebt er vierteljährig Nachricht von dem Zustande der Schule, empfiehlt demselben Aufmerksamkeit auf die Hauszucht der Aeltern, und auf das Verhalten der Kinder außer der Schulzeit, ersucht sie um Vermittelung oder um Anzeige bei der Obrigkeit, wenn die Aeltern der Schulordnung sich nicht fügen und den Lehrer kränken, zugleich um das Beiseyn eines und des andern Aeltesten bei feierlichen Ermahnungen und Bestrafungen, ingleichen bei der Schulprüfung.

Hauptsächlich sucht er eine klare und zugleich gemüthliche Unterweisung in der biblischen Lehre und Geschichte zu befördern, und dringt daher bei minderfähigen Lehrern, die nie werden catechisiren lernen, wenigstens auf ein langsames und feierliches Recitiren der auswendig gelernten Hauptstücke, Sprüche und Gebete, und auf einen sanften Gesang.

§. 51. V. Führung (Aufführung) des Predigers.

Er hat sich aller Gewerbe und Nebenbeschäftigungen und aller Theilnahme an gesellschaftlichen Vergnügungen zu enthalten, so fern dadurch die Würde und äußere Auszeichnung seines Amtes (wie durch Jagdlust, durch Tanz und Kartenspiel an öffentlichen Orten, durch farbige Unterkleider, Schauspiele am Wohnorte rc.) herabgesetzt, oder seine Forbildung und Thätigkeit für das Predigtamt gehindert werden müßte. Eben dieß gilt schon in vielem Betracht von den Candidaten.

Den fehlenden Prediger mag der Freund und Beichtvater desselben unmittelbar erinnern. Da sein so wichtiges Amtsansehen der ehemaligen abergläubischen Stütze ermangelt, so dürfte den Kirchenältesten nur Anzeige, nicht unmittelbare Erinnerung und Zurechtweisung zukommen.

Da indessen (wie der Präsident noch zu bemerken sich die Erlaubniß erbittet) auch der heilloseste und für das kirchliche Leben der Gemeinde verderblichste Prediger, wenn er blos nach dem Buchstaben des Landrechts, mithin nach dem allgemeinen Rechte gerichtet wird, sich gar leicht durchzulügen vermag, und das Oberlandgericht, so fern es auch hier an den Buchstaben des Gesetzes gewiesen ist, nicht leicht auf Remotion, so nöthig diese zum Heil der

Kirche seyn möchte, erkennen wird, wie vor kurzem die Bestrafung eines Schulmeisters (der die Absetzung offenbar verdient hatte) mit 6 Wochen Gefängniß bewiesen hat: so ist dringend darauf anzutragen, daß in solchen Fällen nicht nach dem Buchstaben des gemeinen Rechtes und Gesetzes, sondern nach dem Zwecke der Kirche gerichtet und gesprochen, und (allenfalls nach erlangtem Gutachten der Kreis- oder Provinzial-Synode) die Sache vom Oberconsistorio oder vom Ministerio der geistlichen Angelegenheiten auf disciplinarische Weise und nach den besondern Gesellschaftsrechten der Kirche entschieden werde. Nur auf solche Art dürfte der Nachtheil, der durch absolute Trennung der richterlichen Gewalt von der Verwaltung für das Kirchenwesen zu fürchten ist, in der gedachten Hinsicht entfernt werden können.

b. Verhältniß des Predigers zu seinen Collegen.

§. 52. I. Bei völliger Gleichheit darf einer dem andern einen guten Rath, keine Vorschrift geben wollen.

§. 53. II. Rang und Titel hindern die collegialische Amtsgleichheit nicht. Ist aber der erste Prediger zugleich Vorgesetzter, so hat der College desselben den Rath des Vorgesetzten in Dingen, die füglich so und auch anders geschehen können, als Vorschrift gelten zu lassen, doch nie bestimmten Gesetzen etwas zu vergeben.

Die Unterstützung in Amtsgeschäften ist wechselseitig bei völliger Gleichheit; bey der Ungleichheit hat z. B. der Amtshalber abwesende Superintendent eine Stellvertretung in seinen Amtsgeschäften auch ohne Erwiederung zu erwarten. Uebrigens sind bei mehrern Geistlichen einer Kirche die Fälle der Stellvertretung den Umständen gemäß und durch einen Vergleich zu bestimmen.

§. 54. III. Ist der Prediger allein Pastor und zwar ohne Collegen, so hat er sich zum Behuf der Unterstützung mit einem benachbarten zu vereinigen; hat er aber einen oder mehrere Collegen, und ist sein ganzes übriges Verhältniß gegen sie gemeint: so ist er als Localinspector des Kirchen- und Schulwesens für den nächsten Vorgesetzten derselben zu achten.

c. Vertretung des Predigers.

§. 55. I. Nur im Predigen und Catechisiren und allen dem, was auch im Nothfalle dem Schulmeister aufge-

tragen werden kann, findet die Vertretung durch einen nicht ordinirten Candidaten statt. Dieser darf auch den Altar betreten, daselbst intoniren, verlesen, collectiren, und mit der gewöhnlichen kleinen Veränderung: der Herr segne uns ꝛc.) auch den Seegen sprechen, welches alles der Schulmeister vor dem Pulte thut. Actus ministeriales darf er nicht verrichten.

§. 56. II. Dieser Candidat muß die Prüfung pro venia concionandi schon überstanden, oder doch in Ansehung seiner Kenntnisse, Fertigkeiten und Sitten keinen Zweifel wider sich haben. Bei Ermangelung eines Ephoralzeugnisses, oder einer nähern Bekanntschaft würde die Vorlegung und Prüfung seines Conceptes unumgänglich nöthig seyn. Uebrigens wünscht man, daß jede Ephorie wenigstens Einen ordinirten Candidaten haben möge.

§. 57. III. Im Falle des Verreisens auf kürzere Zeit erstattet der Prediger mit Bemerkung seines Stellvertreters blos bei dem Superintendenten Anzeige, bei längerer Dauer der Abwesenheit zugleich an die obere geistliche Behörde.

Schwere Krankheiten des Predigers werden vom Presbyterio dem Ephorus gemeldet, der dann eine sogenannte Liebes-Vacanz ausschreibt.

§. 58. d. Die Adjunction ohne Hoffnung der Nachfolge findet nur bei königl. Stellen statt, und ist weder einer Gemeinde, die das Wahlrecht hat, noch einem Privatpatron, der nicht mehrere Stellen vergiebt, zu erlauben. Die gegenseitigen Rechte und Pflichten des Predigers und seines Adjuncts werden durch einen Vergleich bestimmt, den der Superintendent vermittelt, auch wohl sonst protocollirt, und wenn das Orts-Presbyterium dawider kein Bedenken äußert, mit Bemerkung der Umstände, und gehörig vollzogen, an die geistliche Behörde zur Bestätigung einsendet.

Der Observanz und Billigkeit nach erhält der Adjunct, so lange Senior noch mitarbeitet, ein Drittel, und wenn dieser ganz emeritirt wird, die Hälfte der sämmtlichen Einkünfte. Bei Theilung der Naturalien ist besondere Vorsicht nöthig.

Sehr uneinträgliche Predigerstellen erfordern im Fall der Adjunctur die Ausmittelung einer anderweiten Hülfe.

C. Von den Rechten und Emolumenten des Predigers.

§. 59. a. Die feststehenden Geld- und Naturalien-Einkünfte sind durch das Herkommen und die Matricul bestimmt, so wie die Erhohlung der letztern. Man wünscht, daß es in Ansehung der Wohnung und Naturalien bei der alten sächsischen Observanz gelassen werde, in so fern das Landrecht manche ihr widersprechende und dem Prediger nachtheilige Bestimmungen enthält. (S. das Protocoll Eckartsberge No 5.) Diesem ist es auch frei zu stellen, ob er seine Naturaleinkünfte selbst und allein erheben, oder hierzu noch ad §. 15. das Presbyterium zu Hülfe nehmen will.

Die Abschaffung des minder Schicklichen und Zweckmäßigen kann hier nicht so fort durch allgemeine Gesetze, sondern nur nach und nach durch besondere Verhandlungen in einzelnen Fällen, wo die Umstände dieß begünstigen und der Prediger darum nachsucht, bewirkt werden. Der fixe Gehalt solcher Prediger, die wenig oder gar keine Naturalien erhalten, möge verhältnißmäßig erhöhet, auch den Superintendenten ein Gewisses für die Bureau-Kosten ausgesetzt werden, insonderheit denen, für welche jetzt die Entschädigung, welche ihre Vorfahren nach Einführung der neuen Gerichtsordnung erhielten, verloren ist. Um tüchtige Superintendenten zu erhalten, möge man ihr Einkommen mit Einschluß ihrer Pastoral-Einkünfte wenigstens auf 1200 Thlr. erhöhen, wobei denn auch alles Sportuliren wegfallen könnte.

§. 50. I. Ueber das Beichtgeld und dessen Abschaffung (welche jedoch von einem beträchtlichen Theile der Kreissynoden nicht gewünscht wird) sind bereits königliche Verordnungen ergangen. Sollten diese entweder an sich, oder doch in dem Maaße unausführbar seyn, daß dem Prediger das Surrogat des Beichtgeldes auch für die Zeiten des Krieges gesichert bliebe; so dürfte dieses Geld vor der Hand in einen bestimmten Beitrag zum Kirchenwesen unter der Gewährleistung der Gemeinde-Casse zu verwandeln, 2 oder 4 mal des Jahres an bestimmten Tagen, mittelst obrigkeitlicher Veranstaltung von jedem Parochian, er mag communiciren oder nicht, einzusammeln, und in Städten, wo mehrere Prediger sind, nach dem Verhältniß ihres Beichtstuhls, oder ihrer sonstigen Amtsgeschäfte und Bedürfnisse unter

diese zu vertheilen seyn. Eine solche Einrichtung ist bereits in Delitzsch getroffen worden.

§. 61. II. Die übrigen jura stolae werden durch jedes Orts Herkommen bestimmt, sind oft, auch in benachbarten Parochien, sehr verschieden und in manchen so geringe, daß eine Erhöhung sehr nöthig scheint. Aber diese Erhöhung der herkömmlichen Accidenzien dürfte nur nach und nach an einzelnen Orten, besonders wo die sonstigen Amtseinkünfte sehr gering sind, vermittelt und bei Kirchenvisitationen vorbereitet werden. Allgemeine Vorschriften für ganze Provinzen oder ganze Kreise würden weniger zweckmäßig seyn, auch besonders jetzt die neue Gestaltung des Kirchenwesens überall verhaßt machen, und sie erschweren helfen.

§. 62. c. Die Erhaltung und Herstellung der Amtswohnung und der Wirthschaftsgebäude, ingleichen die Umzäunung des Gartens liegt in der Regel der Gemeinde ob, an einigen Orten herkömmlich dem Kirchenärario. Unverschuldete Reparaturen werden daher dem Pfarrer nicht zugemuthet, bei welcher Observanz es unstreitig zu lassen ist. Wiesen und Aecker mag er selbst bewirthschaften oder sie verpachten (letzteres mit Vorwissen des Ephorus, der nur in bedenklichen Fällen höhere Genehmigung sucht. Wegen Benutzung der Pfarrhölzer ist ein bestimmtes Regulativ nöthig. Die Pfarrgrundstücke sind gerichtlich zu messen, mit Grenzsteinen zu versehen, vom Presbyterio vor jeder Kirchenvisitation zu besichtigen, auch ein abschriftliches Verzeichniß im Ephoralarchiv aufzubewahren.

Ein Schrank für die Pfarramts-Registratur ist überall anzuschaffen.

§. 63. d. Die Immunitäten der Prediger, welche die Kirche wünschen muß, in Ansehung der Befreiung von Diensten als eine Achtungsbezeugung für den geistlichen Stand, und in Ansehung der Befreiung von Abgaben, als eine Besoldungszulage, werden durch landesherrliche Gnade ertheilt und sind in dem Protocoll Torgau vollständig und wohl geordnet aufgezählt. Unstreitig sind sie ihnen bei der nunmehrigen Geringfügigkeit ihrer vor Jahrhunderten bestimmten Geldbesoldungen ferner zu gönnen und zu erhalten. Das Torgauer Protocoll hat hin und wieder bei diesem § einige Wünsche, insonderheit der Militärpflichtigkeit der Candidaten be-

treffend beigefügt, welche andere Kreissynoden ebenfalls äußern, und die wir insgesammt zu den unsrigen machen.

Einige altpreußische Synoden (als Halle, Schraplau) klagen über die noch nicht erfolgte Accisrestitution.

§. 64. e. Die Gnadenzeit dauerte in den sächsischen Ephorien nur ½ Jahr und wurde entweder sogleich vom Todestage oder doch von dem nächst folgendem vollen Monate an berechnet; wobei es auch wohl, wie bei der übrigen sächsischen Observanz in dieser Hinsicht, der abweichenden andern Kreise unbeschadet, verbleiben könnte, da durch eine zu lange Vacanz, insonderheit, wo der Schulmeister kein vorzüglicher Mann ist, das Kirchenwesen leidet, auch die Vacanz-Verrichtungen oft sehr beschwerlich sind und schon manchem Vicarius einen frühern Tod zugezogen haben.

Indessen wünschen die mehrsten Synoden, daß die Bestimmung der Gnadenzeit nach dem Buchstaben des Landrechts auch in den neupreußischen Ephorien eingeführt werden möchte; wiewohl einige derselben die Perception aller Descendenten ohne Unterschied, den Mündigen und Unmündigen nach sächsischer Weise bestimmt wissen wollen.

Endlich trägt auch eine Kreissynode darauf an, es möge die Gnadenzeit auf ¾ Jahre, jedoch mit Einschluß des Sterbequartals gesetzt werden. Die Sache bedarf also höherer Entscheidung.

Uebrigens war es in Sachsen, besonders auf dem Lande, allgemein herkömmlich, daß die substantiellen Jahreseinkünfte (als Erndte-Zehend, Getreidedecem) von Michaelis bis zu Michaelis (nicht von 1. Januar bis letzten December) berechnet und auch der zu Martini gewöhnliche Schutt schon zu Michael als völlig verdient angesehen wurde. Dabei wird es hier verbleiben müssen, wenn nicht alle Prediger oder deren Erben bei der Abtheilung mit dem Nachfolger verlieren sollen.

Dritter Abschnitt.

Von dem öffentlichen Gottesdienste und den heiligen Handlungen.

A. Im Allgemeinen.

§. 65. Formulare oder Formulae solennes, so fern sie das Wesentlichste einer heiligen Handlung mit wenigen, insonderheit biblischen Worten aussprechen, sollten in der ganzen Landeskirche überall dieselbigen seyn, weil hier der Wechsel und die willkührliche Abänderung das Allgemeingültige und Heilige der Handlung verdunkelt und diese zu einer beliebigen Handlung des Predigers zu machen scheint. So gestatten die Hauptworte bei der Taufe, Absolution, Consecration, Ausspendung, Trauung und die des Kirchenseegens keine Verschiedenheit und Abwechselung.

So fern aber bei solchen Handlungen den Formulis solennibus manches vorausgeht und nachfolgt, ist eine beständige Einförmigkeit nicht rathsam. Es finden ja mehrere Formulare zur Abwechselung statt, auch mag jede Provinz ihre eignen haben, ja für gewisse Fälle als Confirmation, Erndtezeit, Festtage rc. jeder Prediger sich seine eignen machen, die er dann bei der Visitation vorzulegen hat. Nur darf der Wechsel nicht zu vielfach, und kein Formular der Gemeinde ganz unbekannt seyn. Das Volk liebt die Wiederkehr des Bekannten und Kräftigen, und durch sie wird das Heilige und Immergültige der Wahrheit veranschaulicht. Lange und unbekannte Gebete finden wenig Theilnahme. Nach diesen Grundsätzen dürfte der Prediger zum Gebrauch der Formulare zu verpflichten seyn, sowohl der vorgeschriebenea, als der eigenen.

Für die Landeskirche ist es vielleicht genug, daß man das Wesentliche jeder heiligen Handlung bestimme, die Formula solennis wörtlich angebe, den übrigen Inhalt der Formulare aber nur andeute. Die Fertigung eines Entwurfs zu diesem Regulativ für die sämmtlichen Agenden könnte bei der General-Synode einem Ausschuß aus mehrern Provinzen übertragen werden. Nachher würde der Entwurf zur Agende selbst, so fern man eine neue wünscht, auf ähnliche Art von der Synode jeder

Provinz vermittelt. So könnten Einheit und Verschiedenheit neben einander bestehen und den Hauptzweck der evangelischen Kirche befördern.

B. Vom öffentlichen Gottesdienste.

a. Bestandtheile desselben.

§. 66. α. Gesang. Zur Verbesserung desselben im Ganzen ist in allen Schulen Gesangslehre nach Kochschen, Natorpschen und ähnlichen Vorschlägen erforderlich.

Ein allgemeines Gesangbuch darf nicht da aufgenöthigt werden, wo schon ein gutes neues, wie an so vielen Orten das neue Dresdener, gebraucht wird, wohl aber in Landgemeinden, die noch kein neues haben, und deren alte Gesangbücher nicht wieder aufgelegt werden. Da wird es auch besonders wohlthätig wegen des herumziehenden Gesindes. Aber es muß sich selbst, als allgemein, d. h. dem Ungebildeten eben so angemessen, als dem Gebildeten und doch zugleich bildend und erhebend für Beide, ingleichen, wie das Dresdener (à 6 gr.), durch Wohlfeilheit empfehlen. Da wird sichs auch zeigen, ob die eignen Gesangbücher, die jetzt mehrere Städte haben, einem für die Provinz nach und nach weichen sollen, oder ob man geneigter seyn werde, das Allgemeine mit Anhängen für provinzielle Bedürfnisse zu versehen.

Die Sammlung ist einem Ausschuße und die Critik derselben einem andern, beiden aus mehrern Provinzen, wenn es einen allgemeinen gilt, zu übertragen. Landgeistliche sind auch dazu zu nehmen.

Bei der Wahl der Lieder — für das Gesangbuch sind Kürze, biblische Kraft, Gemüthlichkeit und Melodie — für die einzelnen Gottesdienste, Angemessenheit zur erforderlichen Gemüthsstimmung vor und nach der Predigt zu berücksichtigen.

§. 67. β. Dieß alles wird durch das Herkommen und an den meisten Orten durch das neue Dresdener Kirchenbuch bestimmt, das aber manches zu wünschen übrig läßt.

Im Ganzen kann es bei der herkömmlichen Einrichtung verbleiben. Zum allgemeinen Kirchengebet nach der Predigt (welches keine schmeichlerischen Einschiebsel gestattet) sind zum Behuf der Abwechselung 3 kurze Formulare nöthig, von welchem das eine mehr auf Glau-

ben, das 2te mehr auf Liebe, das 3te mehr auf Hoffnung sich beziehen mag. So wird eine der Predigt angemessene Wahl begünstigt. Für jedes ein besonderes Kirchengebet.

Die Pultvorlesungen der Pericopen (die auch vorm Altare, besonders auf dem Lande geschehen), sind mit der Einschränkung beizubehalten, daß diejenige wegbleibt, welche wieder von der Kanzel gehört wird.

Der uralte Kirchenseegen wird, wie es, und wo es gewöhnlich, fernerhin gesungen, und am Ende das Zeichen des Kreuzes, das bedeutendste unter allen Zeichen, mit aufgehobener Rechte geschlagen.

§. 68. γ. Die Predigt, der Culminationspunkt des protestantischen Gottesdienstes, muß Klarheit, Kraft und Gemüthlichkeit möglichst vereinigen, um das Gewissen zu rühren und frommen Muth zu wecken, oder das Gemüth durch die veranlaßte Selbsterniedrigung zu erheben. (Beides wollte der Heiland durch Wort und That bebewirken.)

Die freie Texteswahl ist in besondern Fällen jedem Prediger erlaubt. Von den Pericopen sind ein Jahr die evangelischen bei der Hauptpredigt zum Grunde zu legen, im andern die epistolischen, im 3ten freie Texte nach einer bestimmten Anordnung. Stellen aus apocryphischen Büchern sind auch zu nützen, doch nie ohne Noth zu Texten zu wählen.

Besondere Strafpredigten gegen öffentliche Sittenlosigkeit sind, wo sie nöthig werden, jederzeit so einzurichten, daß sie dem Sittenlosen die religiöse Selbstbestrafung auf alle Weise erleichtern können.

Abänderungen der herkömmlichen äußern Predigtform sind der Klugheit und Gewissenhaftigkeit des Predigers, wenn er das Zutrauen der Gemeinde besitzt, und sein College oder sein Aufseher nichts dagegen hat, zu überlassen. Denn sie können zuweilen die Theilnahme sehr beleben.

Die bis jetzt im Sächsischen bestehenden Circularpredigten, welche in der Ephoralstadt von den auswärtigen Kreissynodalen in einem jeden, oder wo die Anzahl groß, in mehreren Jahren der Reihe nach gehalten werden, dürften, ihres Zweckes halben, beizubehalten seyn. Die Zeitbestimmung ist dem Herkommen und dem Gutachten des Superintendenten überlassen.

b. Gestalt und Gang des Gottesdienstes.

§. 69. Diese bestimmt in der Regel überall das Herkommen, und nur bei ausserordentlichen Feierlichkeiten ist es dem Prediger erlaubt, davon abzugehen. Aber eine gemäßigte Abkürzung des gewöhnlichen Hauptgottesdienstes und ein Wechsel seiner Formen besonders an feierlichen Tagen scheinen sehr rathsam zu seyn.

Die Metten und Nachmittagsgottesdienste dürfen höchstens $1\frac{1}{4}$ und $1\frac{1}{2}$ Stunde dauern, die vormittäglichen mit Communion höchstens 2 Stunden. Der Letztere ist daher in Städten durch Weglassung eines der mehrern gewöhnlichen Sonntagslieder, die den Dreieinigen preisen, welche abwechselnd nur einzeln gesungen werden können; ingleichen der zweiten Vorlesung und nöthigen Falls durch Vertheilung des Hauptliedes vor und nach der Predigt abzukürzen. Die übrige gemeine und gewöhnliche Verbindung und Ordnung des Ganzen, nach welcher die Predigt einen bestimmten Haupteindruck machen, das Vorhergehende die Empfänglichkeit für denselben, das Nachfolgende die wirkliche Annahme dieses Eindrucks befördern, und der Kirchensegen am Ende ihn befestigen soll, wird als zweckmäßig beizubehalten seyn.

Die Altargebete der reformirten Confession sind der herkömmlichen Liturgie der lutherischen darum nicht angemessen, weil hier der Gottesdienst länger zu dauern, und bei jenem Gebet noch der größere Theil der Zuhörer zu fehlen pflegt. Man müßte denn beim längern Gottesdienste die Kirchen sogleich nach dem Anfangsliede verschließen, welches zur Zeit noch nicht rathsam ist.

Uebrigens würde es, nach der Bemerkung eines verehrten Synodalen, allerdings zur Erweckung eines größern Interesse am Gottesdienste, und zur Beförderung einer zeitigern Theilnahme an demselben dienlich seyn, wenn mehrere Formen, durch welche sich die Festtage sowohl von den Sonntagen, als auch unter einander nach ihren verschiedenen Zwecken und Eigenheiten unterschieden, als Typen für die Festtagsgottesdienste vorgeschrieben und gebraucht würden.

Anhang.

Eine bessere Kirchen- und Sonntagspolicei, ist ein weit dringenderes Bedürfniß, als eine neue Kirchenord-

nung: sie bedarf aber einer absonderlichen neuen und allgemeinen, vom Ministerio selbst autorisirten Kirchen-polizei-Ordnung, und ist als Zwangsanstalt Sache des die Kirche schützenden Staates. Schwerlich aber wird sie jemals ihren Zweck erreichen und in Wirksamkeit bleiben, wenn sie nicht alle und jede, größere und kleinere Profanationen geheiligter Orte, Tage und Handlungen vollständig angiebt, sie mit bestimmten größern und kleinern Geld- (oder Gefängniß-) Strafen belegt und auf alle Weise dafür sorgt, daß die Furcht vor ihren Strafen jeden leicht von der Uebertretung ihrer Gesetze zurückhalten könne, und daß die Strafe selbst ohne Ansehen der Person vollzogen werde. Man will zwar nicht, daß diese Furcht durch eine, jedem Angeber zu verheißende, bestimmte Belohnung erregt werde; weil dieß zur Angeberei verleite. Der Präsident glaubt indessen nach seinen Erfahrungen überzeugt zu seyn, daß andere Mittel von keiner bleibenden Wirksamkeit seyn dürften, da der Amtseifer der ohnedieß leicht zu bestechenden Policeidiener nur einige Wochen nach der Bekanntmachung des Gesetzes zu dauern pflege; daß daher wohl für die Anzeige grober Vergehungen wider die Kirchenpolicei ein verhältnißmäßiger Antheil an den Strafgebühren allen und jeden Angebern zuzusichern seyn möchte, wie es vom Staate in so vielen andern, wohl minder wichtigen Fällen zu geschehen pflege.

Das Presbyterium kann hier nur beobachten, rathen, privatim ermahnen und bitten und am Ende Beschwerde führen, höchstens auf dem Lande, im Einverständniß mit der Obrigkeit und dem Dorfrichter, kleine Geldbußen festsetzen; wie es schon sonst an manchen Orten üblich war. —

Bei der Einführung einer solchen Kirchenpolicei würde die Abschaffung der kleinen Festtage und dritten Feiertage, selbst bei den Wenigen, die vielleicht noch dagegen sind, von allem Verdachte einer Gleichgültigkeit gegen den öffentlichen Gottesdienst befreit, ja die gemeine Achtung für geheiligte Tage durch Verminderung derselben vermehrt werden.

§. 70. *β)* **An Wochentagen.** Auf dem Lande ward im Sächsischen nur in der Advents- und Fastenzeit, oder auch nur in der letztern, Wochenpredigten, in Städten aber alle Wochen eine oder auch mehrere z. B. in der Pfarrkirche zu Wittenberg, (der dreien sonntägigen

ungeachtet, und die Schloßkirche ganz ungerechnet) zwei gehalten, diese auch hier in der Advents- und Fastenzeit verdoppelt. An den meisten Orten werden sie schlecht besucht, was jedoch sich von denen in Wittenberg nicht sagen läßt. Mehrere Synoden wollen diese Wochenpredigten ganz abgeschafft, andere sie beibehalten, noch andere sie beschränkt wissen. Das Letztere ist allem Ansehen nach schon in vielen Orten geschehen, wie selbst zu Wittenberg, wo ehedem und noch bis 1806 alltäglich gepredigt wurde. Was noch besteht, dürfte vor der Hand überall beizubehalten und dem Ortspresbyterium es zu überlassen seyn, ob eine andere Einrichtung, und welche damit getroffen werden solle? In Wittenberg wurden, statt der überflüßigen Wochenpredigten, 3 Betstunden wöchentlich für 3 besondere Abtheilungen der Schuljugend eingeführt. Diese werden durch Gesang, Vorlesung am Pulte und durch Catechisation gehalten und nach dieser jedesmal mit einem der Jugend und die erklärte Lehre berücksichtigenden Gebete nebst Segenswunsch und Gesang eines Verses beschlossen.

Betstunden sind auf dem Lande, obwohl nicht ohne Ausnahme, nur Vorbereitungen auf die Communion, in Städten aber sind sie häufiger und werden durch Gesang, biblische Vorlesung, auch wohl Erklärung und Anwendung und darauf folgendes Gebet gehalten und mit Gesang und Segenswunsch beschlossen. Auch diese wollen einige Synodalen abgeschafft, und nur bei ausserordentlichen Umständen angestellt, andere sie beibehalten wissen. Es dürfte auch hier vor der Hand nichts zu ändern seyn.

C. Von den Sacramenten.

§. 71. Sie sind nur von ordinirten Geistlichen zu verrichten.

a. Die heilige Taufe.

§. 72. I. Die Gestalt der Handlung ist überall durch das Herkommen und die Agende vorgeschrieben.

Noch geschieht die feierliche Entsagung und Zusagung nach der alten Kirchenformel durch Fragen, die an den Täufling selbst gerichtet sind, und von den Pathen beantwortet werden. Nur bei den Haustaufen vornehmer Kinder erlaubt man sich verschiedene andere Weisen, wodurch aber die Handlung zu sehr der Willkühr Preis gegeben wird. Es dürfte daher eine kleine Abänderung

und Zusammenziehung der alten Formel in obiger Hinsicht vorzuschlagen und nach Befinden zu sanctioniren seyn.

§. 73. II. Der Ort der Taufe ist, in der Regel, die Kirche.

Es sollte daher das herkömmliche Recht zur Haustaufe den Adelichen, Officieren und Hochgraduirten, die es im Sächsischen an sich gezogen haben, genommen, auch die seit einiger Zeit überhand genommene allgemeine Willkühr (obwohl man für die Haustaufe doppelte Gebühren entrichtet) aufgehoben werden. Ist dies bedenklich, so kann die Haustaufe auch außer dem Nothfall (der bei der Schwäche des Kindes, welche die Wehmutter oder der Arzt attestiren müssen, bei sehr strenger Witterung, weiter Entfernung, ingleichen bei notorisch großer Armuth eintritt) allen ohne Dispensation gestattet werden, wenn sie die geringen geistlichen Gebühren achtfach entrichten.

Die gestattete Frist von 6 Wochen zur Veranstaltung der Taufe scheint der Willkühr einen zu weiten und nicht erbaulichen Spielraum zu eröffnen, und Gleichgültigkeit gegen diese Handlung zu begünstigen, besonders da in Sachsen der dritte Tag gewöhnlich und gesetzmäßig war. Es könnte daher die Frist auf 1 oder 2 Wochen, bei Vermeidung einer Geldstrafe von 1 Thlr. für jeden Tag drüber, beschränkt werden.

Für die Taufhandlung in der Kirche ist, besonders in Städten, eine gewisse Stunde des Tages, auch wohl ein gewisser Tag, zu bestimmen. Die meisten Synoden wünschen, daß sie allezeit Sonntags nach dem Nachmittagsgottesdienste geschehen möge. Dieß hat sein Bedenken. Auch wünscht man eine Verbindung dieser Handlung mit dem Gottesdienste selbst, die aber, wenn sie oft vorkommt, langweilig und zweckwidrig werden muß. Allenfalls könnte man bloß 2 Tauf-Sonntage im Sommerhalbjahre zu dieser Verbindung bestimmen, worüber sich die Ortspresbyterien berathen und vereinigen mögen.

Die Nothtaufe verrichtet entweder der Prediger selbst oder der Schullehrer und Küster auch wohl ein anderes hierzu taugliches und der Familie befreundetes Gemeindeglied, nur im äußersten Nothfalle die Wehmutter, welche die Nothwendigkeit in jedem Falle zu bezeugen und dafür zu stehen hat.

Einige Synoden wünschen auch die Einsegnung der

Wöchnerinnen beim Kirchgange allgemein eingeführt. Sie scheinen den kleinern Gemeinden besonders angemessen.

§. 74. III. Die Gegenwart des Vaters bei der Taufe ist anzurathen. Die der Mutter könnte nur statt finden, wenn die Taufe erst beim Kirchgange geschähe, welches bedenklich ist. Zu Taufzeugen sind in der Regel evangelische Christen, mit Ausschluß der noch nicht confirmirten, zu wählen, jedoch ohne besondere Dispensation, nur 3 zu admittiren. Alles Willkührliche ist von heiligen Handlungen möglichst zu entfernen, so auch die willkührliche Pathenzahl. Der alte Adel und das vornehme Militair hatte bisher in Sachsen das Privilegium, 9 Gevattern zu adhibiren. Da nur Vorzüge des Standes bei solchen christlichen religiösen Handlungen nicht leicht in Betrachtung kommen sollten: so beruht es auf höherer Entscheidung, ob dieses abzuändern sey. Auch ist es in einigen Mansfeldischen Ephorien gewöhnlich, daß für jeden Pathen über 3 ein Gewisses (wiewohl zu Geringes) an die Wittwen = und Waisencasse bezahlt wird.

§. 75. IV. Von anstößigen und ganz ungewöhnlichen Taufnamen hat der Prediger die Aeltern abzurathen, und wenn er kein Gehör findet, Bericht zu erstatten.

§. 76. V. Die Proselytentaufe geschieht nach gehöriger Vorbereitung des Proselyten, auch Prüfung durch den Ephorus, gemeiniglich auf Anordnung der höhern geistlichen Behörde, öffentlich und feierlich in Gegenwart des Presbyterii, doch nicht an einem fremden Orte, wo der Proselyt nicht leben und communiciren will.

b. Das heilige Abendmahl.

§. 77. I. Die Vorbereitung geschah sonst in Sachsen durch Bußvermahnung Tags vorher und durch die Privatbeichte. Neben der letztern kam nach und nach durch Convenienz der Behörden die allgemeine Beichte, nicht ohne nachtheiligen Einfluß auf den kirchlichen Sinn des Volkes, in Aufnahme, so daß sie jetzt in manchen Ephorien, etwa mit Ausnahme der Prediger selbst und der Confirmanden überall zur Regel geworden ist, auch wohl unmittelbar vor der Communion oder doch vor dem Gottesdienste gehalten wird. Doch ist die Privatbeichte noch an manchen Orten geblieben. Sie ist z. B. in Wittenberg die herrschende, wo zwar, auf Verlangen, Familienbeichten, und was dem ähnlich, mit bloßer Anrede

des Predigers gestattet und gehalten werden, für die allgemeine aber noch gar keine Veranstaltung und Bestimmung vorhanden ist. Uebrigens wird das sonst gewöhnliche Anmelden zur Beichte fast ganz unterlassen.

Sonach ist die Meinung, daß man die Privatbeichte neben der allgemeinen ferner gestatten, jedoch es den Confitenten zur Pflicht machen möge, daß sie schon am Tage vor der Communion sich zur Privatbeichte einfinden, oder doch an diesem Tage sich anmelden, wofern sie erst am Communiontage beichten können, auch dieß in jedem Falle beobachten, wenn sie an einer allgemeinen Beichte Theil nehmen wollen, es mag diese am Communiontage, oder schicklicher, Tags vorher, gehalten werden.

§. 78. II. Die Communionfeier hebt insgemein an, nachdem sich die sämmtlichen Communicanten schon vor dem Altare versammelt haben, mit herkömmlicher Absingung des Vater Unsers und der Einsetzungsworte, welche auch hier und da mit der Orgel begleitet wird; an andern Orten, wo die Worte nur gesprochen werden, geht eine kurze Anrede voraus. Dann folgt die Ausspendung auf die herkömmliche, oder auf diejenige Weise, zu der sich die Gemeinde, wie z. B. in Ermsleben, jetzt vereiniget hat. Nach der Ausspendung bleiben die Communicanten auf dem Altarplatze stehen, bis der Segen gesprochen ist.

§. 79. III. Allezeit geht ein gewöhnlicher Gottesdienst mit Predigt vorher, es sey eine Sonntags- oder Wochen-Communion.

Ueber diesen und die vorher gehenden beiden Punkte sind von einzelnen Synoden manche Abänderungen und Besserungen vorgeschlagen worden. Allein die evangelische Kirchenfreiheit scheint hier keine allgemeinen Vorschriften zu gestatten. Es dürfte daher jedem Prediger zu überlassen seyn, sich über dergleichen Aenderungen mit dem Ortspresbyterio zu vereinigen und sie dann mit Vorwissen und Genehmigung des Superintendenten einzuführen.

§. 80. IV. Zur Theilnahme am heiligen Abendmahle sind in der Regel nur die Unterrichteten und Confirmirten zuzulassen, doch auch unterrichtete Taubstumme, oder sonst einfältige Personen, wenn man ihnen wegen ihres übrigen guten und anständigen Verhaltens eine Vorstel-

lung an gemeinschaftlicher Gottesverehrung und ein Verlangen nach Theilnahme zutrauen kann.

Die Gesellschaftsrechte der Kirche sind von den Pflichten und Zwecken derselben abhängig, dürfen daher von ihr selbst nur durch Gewissensrührung geübt werden, nicht durch öffentliche Abweisung derer, welche durch Zutrauen noch zu gewinnen seyn möchten. Wäre aber für die Communion eine offenbare Herabwürdigung durch die Theilnahme eines sich zudrängenden notorisch Lasterhaften und vergeblich Ermahnten zu fürchten; so hätte die Kirche den Staat um die nöthige Zwangshülfe zu bitten, und dieser sie durch die Obrigkeit leisten zu lassen. Mehr davon weiter beim VI. Abschnitt.

§. 81. V. Privatcommunionen, sie mögen im Hause oder in der Sacristei und Kirche selbst verlangt werden, sind schwachen, schwangern, krankhaften und gebrechlichen oder zu einer plötzlichen Abreise genöthigten Personen, auch in Gesellschaft mit ihren Angehörigen zu gestatten; nicht aber einzelnen Individuen, oder Familien, weil der gemeinschaftliche Genuß zum Wesentlichen dieser Handlung gehört, und die ohne Noth erfolgende Hintansetzung des Gemeinschaftlichen für einen Separatismus gelten muß.

Die Provincialsynode ersucht und beauftragt den General-Superintendenten, bei den hohen Behörden darum anzusuchen, daß dieses Gesetz, wegen der überhand nehmenden Mißbräuche in Ansehung der Privatcommunionen, für die Provinz Sachsen, noch vor der Generalsynode möge geltend gemacht werden.

§. 82. VI. Würdiges Betragen bei und nach der Handlung ist zu empfehlen und vor der Theilnahme an geräuschvollen Lustbarkeiten zu warnen. Jede auffallende Unanständigkeit, die für Störung und Herabwürdigung der Communion gelten kann, hat das Presbyterium der weltlichen Obrigkeit zur Bestrafung anzuzeigen; wegen des minder Auffallenden, jedoch Unerbaulichen aber, bloß einem seiner Mitglieder Privaterinnerung aufzutragen.

Ueber das Sigillum Confessionis s. das Meisdorf-Ermslebensche Protocoll No. 21.

D. Von der Confirmation.

§. 83. I. Sie geschieht durch einen ordinirten Geistlichen.

§. 84. II. Nach der sächsischen Verfassung muß der Confirmande das 14te Lebensjahr vollendet haben, oder es doch in dem nächsten ½ Jahre nach der Confirmation vollenden, welche 2 Mal des Jahrs, das erste Mal um Ostern, das 2te Mal gleich nach Michaelis zu halten ist. Und so läßt sich allerdings die Zeit der Confirmation mit einer gesetzmäßigen Zeit der Schuljahre am besten vereinigen und auf die Beobachtung der letztern am leichtesten halten, auch ist die 2malige, mithin halbjährige Confirmation in großen Stadtgemeinden, wo die Confirmandenzahl alljährig, wie in der Wittenbergischen, auf 200 steigt, unentbehrlich, und ihr Eindruck auf die Gemeinde kann durch diese Wiederholung nichts verlieren, sobald ihre Einrichtung durch Einfachheit und Würde mehr auf wahre Erbauung als auf theatralische Unterhaltung abzweckt; doch stimmen nur wenige Synoden für eine 2malige Confirmation; die meisten nur für Eine, um Ostern, namentlich am Sonntage Palmarum. Es könnte daher die Sache, die sich ohnedieß in sehr kleinen Gemeinden von selbst macht, den Predigern und Presbyterien überlassen werden.

§. 85. III. Eben dieß wird von der vorhergehenden Prüfung gelten, die wohl schicklicher in einer Amtswohnung und in Gegenwart des Presbyterii (zur Vermeidung alles Paradirens mit auswendig gelernten Antworten, und zum Behuf der Abweisung der Unfähigen) als in der Kirche geschieht. Doch wird sie an sehr vielen Orten herkömmlich auch noch in der Kirche gehalten. Ueber die Trennung aller Prüfung von der Confirmationshandlung selbst ist man einverstanden.

§. 86. IV. Die Form der Handlung muß in vielem Betracht dem Prediger überlassen bleiben. Sie kann der ersten Communion unmittelbar vorausgehen, und auf die Amtspredigt folgen, nach welcher die Namen der Confirmanden, wenn ihre Anzahl groß ist, von der Kanzel abgelesen werden.

Die wesentlichsten Bestandtheile derselben dürfen nie fehlen. Sie sind in mehrern Protocollen aufgeführt.

E. Von der ehelichen Einsegnung.

§. 87. Ein Ordinirter verrichtet sie. Das Wesentliche der Handlung selbst besteht in der feierlichen

Wiederholung des Eheversprechens vor dem Prediger und dem darauf folgenden wechselseitigen Handgeben der Verlobten, worüber der Prediger, auf die vereinigten Hände die seinige auflegend, die Worte der Weihe nach der Agende spricht, und darauf Ermahnung, Gebet und Segenswunsch folgen läßt.

Sie geschieht in der Kirche nach einem Gesange, und jeder Verlobte hat 2 Führer als Zeugen neben sich. Stille Trauungen in der Kirche oder Sacristei werden nur mit Vorwissen und Genehmigung des Superintendenten, Haustrauungen auf erhaltene Consistorialdispensation verrichtet. Es beruht auf höherer Entscheidung, ob die Inländischen vom Adel das Recht der Haustrauung, ingleichen das Recht, ohne das gewöhnliche Aufgebot getraut zu werden, daß sie im Sächsischen haben, behalten sollen?

Man wünscht in Ansehung des Aufgebots bestimmtere und ausreichendere Vorschrift, als sie das Landrecht enthält.

Auch klagen viele Kreissynoden über die Ehescheidungsangelegenheiten, als der Sittlichkeit im Volke und dem Familienglücke hinderlich, z. B. die zu Jessen, Seyda, Torgau, Weißenfels, Weißensee, Zeitz, und die meisten andern; ingleichen daß in einem öffentlichen Amtsblatte vom Oberlandgerichte die Hurerei für straflos (ob politisch oder moralisch unterscheidet der gemeine Mann wenig) erkläret worden.

F. Bei den Beerdigungen.

§. 88. I. Die Begräbnißplätze stehen unter der Aufsicht der Kircheninspection, zunächst des Predigers und der Aeltesten. Sie müssen auf Kosten der Gemeinde mit einer anständigen und hinlänglichen Befriedigung umgeben seyn, und die Grabstätte nach einer von der Inspection unter Beirath des Presbyterii bestimmten Regel angewiesen; auch Leichensteine und Denkmähler gegen ein Honorar an die Kirche, nur auf Inspectionsbewilligung, errichtet werden.

§. 89. II. Die Leichenbegleitung und Beerdigung erfolgt zu der Zeit und Stunde, und auf die Weise, welche das Herkommen, auch wohl überdieß eine confirmirte umständliche Ortsleichenordnung, bestimmt. Die Willkühr darf hier nicht schalten. Da die stillen

Beerdigungen seit kurzem auch in kleineren Gemeinden, zum offenbaren Nachtheil für den christlichen Sinn, überhand genommen haben: so sollten sie da, um die Verwöhnung zu beschränken (entweder nur auf höhere Concession oder doch) wenigstens nicht ohne Ephoralbewilligung gestattet werden. Uebrigens sind einige der Meinung, daß auch stille Leichenbestattungen von Geistlichen begleitet werden möchten.

§. 90. III. In Ansehung der Leichenpredigten in der Kirche und der Grabreden auf dem Begräbnißplatze bleibt es bei der Observanz eines jeden Orts.

Den Nichtgeistlichen darf der Prediger, wegen des Mißbrauchs, keine Grabrede gestatten; er ist wenigstens für sie so verantwortlich, als wäre sie von ihm selbst gehalten worden.

Vierter Abschnitt.

Von der Pfarrschule und ihren Lehrern.

(Daß die Schule dem ganzen Presbyterio untergeordnet sey, scheint nirgends nicht rathsam, am wenigsten auf dem Lande. Immer ist zwar das Presbyterium bei Schulsachen zu hören, aber die ausübende Gewalt wird doch der Schulinspection zukommen. Uebrigens sind die einheimischen Schulcommissarien immer auch Schulinspectoren und zugleich Mitglieder des Presbyteriums, welches aber als solches über gelehrte Schulen nicht gesetzt seyn kann.)

A. Einleitung zum Antritte des Schulamts.

a. Ernennung des Lehrers.

§. 91. I. Sie gebührt dem Schulpatron, und ist die Stelle königlichen Patronats, der Regierung oder der Schulcommission. Wählen Prediger und Gemeinde, so können die Aeltesten im Namen der Gemeinde sprechen.

§. 92. II. Der Privatpatron präsentirt den Ernannten an den Superintendenten, und ersucht diesen um das Tentamen und beim Mangel eines Bedenkens um Veranstaltung einer Schulprobe. Diese wird auf dem Lande, wo sie zugleich Küsterprobe ist, durch

Singen, Vorlesen und Catechisation in der Kirche, durch Schreiben und Rechnen in der Pfarrwohnung abgenommen, und wenn das Presbyterium oder der Pfarrer und die Gemeinde, auf die Umfrage des Superintendenten, nichts einwenden, dem Ernannten die Vocation ausgestellt, und er vom Superintendenten entweder allein, oder nach einem bei uns seltneren Herkommen, zugleich von dem Patron, an die Kirchen- und Schulcommission zur Prüfung und Bestätigung präsentiret.

In Städten geschieht das Nämliche, doch wird die Schulprobe nur in der Schulwohnung, auch bisweilen von mehreren gehalten, und erst nach der Probe, wenn sich der Pfarrer oder Superintendent über diese erklärt, zur Wahl geschritten. Bei gelehrten Schulen wird auf ähnliche Weise verfahren. Die Gemeinde pflegt in Städten nicht überall gefragt zu werden; doch dürfte das Presbyterium in Ansehung der Volksschulen nicht zu übergehen seyn.

Ist der Landesherr Schulpatron, so wenden sich die Competenten einer Volksschullehrerstelle mittelst Beilegung versiegelter Zeugnisse ihres Pfarrers und Superintendenten an die Regierung. Diese bestimmt, wer zur Probe zu lassen sey, (insgemein sind 3 Subjecte zugelassen worden) giebt dem Superintendenten Auftrag, sie zu veranstalten, den Pfarrer und die Gemeinde oder das Presbyterium darüber zu hören und den Erfolg anzuzeigen, worauf denn die Ernennung durch ein Rescript dem Superintendenten bekannt gemacht, und der Ernannte zur Prüfung und Bestätigung eingeladen, oder bei ärmlichen Stellen an weit entlegenen Orten, beides dem Ephorus aufgetragen wird.

§. 93. III. Der Candidat muß die zu seinem Amte nöthigen Kenntnisse, Gaben und Fertigkeiten mit anständigen und unbescholtenen Sitten vereinigen, auch schon in einer Prüfung vor der Schulcommission bestanden haben; wobei jedoch zu wünschen ist, daß ihm bei der wirklichen Anstellung eine 2te Reise zur Prüfung, in jedem beschwerlichen und sonst unbedenklichen Falle erlassen werde.

Soll er aber der Militärpflicht schon entbunden seyn, so wird man, wenigstens vor der Hand, und ehe eine Erleichterung der Sache regulirt und eingeführt ist, oft genöthigt werden, das weit schlechtere Subject

zum Nachtheil der Gemeinde dem Bessern vorzuziehen, oder gar keinen wählbaren Candidaten finden.

b. Einführung des Lehrers.

§. 94. Diese wird dem Pastor, als dem Local-Schulinspector vom Superintendenten aufgetragen. Einige Kirchenältesten sind dabei zugegen. Die nicht confirmirten Kinderlehrer werden bloß vom Superintendenten geprüft und verpflichtet.

B. Das Schulamt.

§. 95. a. Diese Verpflichtung ist zu genehmigen, doch mit der Bestimmung, daß solche Anweisungen dem Schullehrer nur von dem Pfarrer, als dem Local-Schulinspeceor, unmittelbar gegeben werden können.

§. 96. b. Diese Aufsicht gehört zunächst für den Pfarrer, der sich darüber mit den benachbarten Geistlichen und Lehrern des Schulbezirks zu vereinigen sucht; die höhere dem Superintendenten, an den jener ½jährlich Anzeige über den Zustand der Schule in Ansehung dieser Punkte zu erstatten, darüber auch das Presbyterium vierteljährlich in Kenntniß zu setzen und zu hören hat.

§. 97. c. Der Unterrichtsstunden dürften nicht über 6 bis 7, und nicht unter 3 bis 4 des Tages seyn, nachdem die Bedürfnisse und Fähigkeiten der Schüler es fordern, und das Lehrerpersonal es gestattet. Wo nur Ein Lehrer ist und die Zahl der Schulkinder gegen 100 steigt, wird es nöthig, die größern und kleinern besonders, etwa jene Vormittags, diese Nachmittags zu unterrichten.

Aussetzung der Stunden, Verreisen des Lehrers auf wenige Tage, erfordert die Genehmigung und das Vorwissen des Pfarrers. Bei längerer Abwesenheit und Krankheit ist dem Superintendenten Anzeige zu erstatten, und wenn kein Stellvertreter zu haben ist, eine Interimsanstalt durch Verminderung der Stunden, durch Aufgaben, durch Beihülfe des Predigers, ingleichen der besten größern Schüler zu bilden.

§. 98. d. Der Schullehrer hält ein Manual über die Schulversäumnisse, das er dem Pfarrer bei jedem Schulbesuch auf Verlangen vorzeigt, reicht monatlich (oder ¼jährlich) eine Versäumnißliste (oder Vacatschein), vom Prediger autorisirt, auch wohl erläutert, beim

Schulvorstande, wo einer vorhanden ist, oder bei der Ortsobrigkeit ein, welche, nach Bemerkung der gebrauchten Maßregeln auf die dazu leer gelassene Colonne, die Liste an die Ephorie gelangen läßt. Der Ephorus zeigt es bei der Regierung an, wenn dieß gar nicht, oder der Sache, den Umständen nach, viel zu wenig Genüge geschieht. Die Synode wünscht, daß die Strafen der Versäumnisse durch ein Landesgesetz genau bestimmt werden möchten.

§. 99. e. An dem hier Bemerkten darf es in keiner Schule fehlen. In Ansehung des Betens wünscht man, daß der Schullehrer selbst darin mit den Kindern abwechsele, und ihnen vorgehe, und in Ansehung des Bibellesens, daß er erläuternde Bemerkungen und Anwendungen zuweilen hinzusetzen kann.

§. 100. f. Ein regelmäßiger Kirchenbesuch der größern Schulkinder unter Aufsicht des Lehrers, in dessen Nähe sie an einem besondern Platze ungehindert und unverdrängt sitzen, ist nothwendig; doch hat man bei dem häufigen Gottesdienste in Städten, durch Vertheilung der Schulkinder darauf zu sehen, daß ihnen der Kirchenbesuch nicht frühzeitig durch das nimium, bei dem hier einmahl nöthigen Zwange verleitet werde. Ganz für sie eingerichtete Betstunden in der Kirche würden nicht ohne Wirkung seyn.

C. Lebenswandel des Schullehrers.

§. 101. Ein sehr wichtiger Punkt. Die Aeltesten sind verpflichtet, das Verhalten des Lehrers zu beobachten und davon dem Pfarrer, unter dessen Aufsicht er steht, Anzeige zu erstatten, wie, erforderlichen Falls, das ganze Presbyterium dem Ephorus.

Bei gelehrten Schulen sind der Superintendent und der weltliche Scholarch auch von dieser Seite die vornehmsten Aufseher.

Einige Synodalen wünschen noch, daß dem Schullehrer der eximirte Gerichtsstand in so fern zukommen möchte, daß sie nicht unter den Patrimonialgerichten stehen dürften.

Fünfter Abschnitt.

Von den untern Kirchenbedienten.

§. 102. A. Der Cantor hat sich als ein vorzügliches Werkzeug der christlichen Erbauung zu betrachten und zu beweisen; dem Gottesdienste beharrlich und in anständiger schwarzer Kleidung beizuwohnen; den Gesang nach Vorschrift und Aufgabe des Pfarrers zu leiten; in der Schule Singestunden, sowohl allgemeine und für die Anfänger, als auch besondere für die Choristen zu geben, und sein Hauptabsehen auf die Bildung und Vervollkommnung eines sanften und herzrührenden Kirchengesangs zu richten.

§. 103. B. Der Organist hat für die Stimmung und Erhaltung des ihm anvertrauten Orgelwerks zu sorgen, Mängel, denen er nicht abhelfen kann, sofort anzuzeigen, die Erinnerungen der musikverständigen Prediger zu beobachten, übrigens in seinem Vorspiele nicht nur das Profane, was an militärische Märsche oder an Tanzmusik erinnert, sondern auch das Langweilige zu vermeiden. Der Geist der heiligen Cäcilia soll ihn regieren.

§. 104. C. Besoldete Armenpfleger stehen zwar, wie die nicht besoldeten, unter der Ortsobrigkeit, haben jedoch das Presbyterium von ihrer Einnahme und Ausgabe, von dem Bestande und den Bedürfnissen ihrer Kasse, vierteljährig in Kenntniß zu setzen und dessen Rath und Erinnerungen zu beobachten.

Auf dem Lande mag das Presbyterium überall die Vertheilung reguliren, in Städten aber sie revidiren und nach Befinden zu verbessern suchen. Dieß würde allen Ortsobrigkeiten zur Nachachtung bekannt zu machen seyn.

§. 105. Der Küster hat als Führer aller Kirchenschlüssel die Kirche zu gehöriger Zeit zu öffnen und zu verschließen; für das Lauten der Glocken, und daß sie dadurch nicht beschädigt werden, für die Reinigung der Kirche, ihrer Geräthschaften und Gefäße, und deren Bewahrung zu sorgen; den Prediger als seinen Obern zu ehren, ihm bei allen kirchlichen Handlungen in- und außerhalb der Kirche, die erforderlichen Dienste mit Anstand zu leisten; er dürfte jedoch mit Nachtragung des Priesterrocks zu verschonen, und dafür, nö-

thigen Falls von der Gemeinde, oder den nächsten Interessenten zu sorgen seyn.

In den Städten hat der Küster gemeiniglich das Kirchenbuch nach den vorgeschriebenen Schema unter Aufsicht des Pfarrers, dem es, so oft er es verlangt, vorzuzeigen ist, zu führen, überall aber das jährliche an die Ephorie einzusendende und vom Pastor zu autorisirende Duplicat, sofern es dieser nicht selbst besorgt, zu fertigen.

Auf dem Lande ist der Küster zugleich Cantor, Organist und Schullehrer. Um so mehr möchte er mit dem ihm so oft hinderlichen, ja selbst verführerischen Geschäft der Gemeindeschreiberei verschont, übrigens verpflichtet werden, sich des Aufspielens in Schenken und ähnlicher Unanständigkeiten durchaus zu enthalten.

§. 106. E. Der Kirchenknecht (in Sachsen Thürsteher, Kirchenvogt; auch ist sein Geschäft in größern Kirchen unter mehrern Officianten der Kirche, als unter Rathsdiener, die von der Kirche ein kleines Deputat erhalten, und Armenvoigte getheilt) hat die Kirchthüren zuzuhalten, allem Unfug beim Gottesdienste, wie er Namen haben mag, zu steuern, und das Zu- und Wiederaufschließen der Kirche vor und nach der Predigt zu besorgen.

Auf dem Lande fehlt es an diesem Kirchendienste, welcher nöthigen Falls dem jüngsten Nachbar oder Hausvater übertragen werden könnte.

Alle diese Kirchendiener stehen in Ansehung der gedachten Dienste unter dem Pfarrer und der Kircheninspection; obwohl der Allmosenpfleger und Kirchenknecht zunächst unter der Ortsobrigkeit. Doch sind auch die Kirchenältesten schuldig, auf die Amtstreue und den Lebenswandel derselben aufmerksam zu seyn.

Sechster Abschnitt.

Von der Kirchenzucht.

A. Begriffe.

Man braucht gemeiniglich das Wort in einem weitern Sinne, da es alle, sowohl die moralischen und uneigentlichen, als die eigentlichen und bürgerlichen

Zwangsmittel zur Erhaltung des Ansehens und Einflusses der Kirche in sich faßt; und hier, in dem Entwurfe scheint sogar die letztere Art ausschließend gemeint zu seyn. Diese Vermengung, welche so viel Widerspruch und Verwirrung erzeugt, ist vor allen Dingen, wo möglich, schon durch verschiedene Benennungen zu entfernen, mithin Inbegriff der zwanglosen apostolischen Zuchtmittel allein Kirchenzucht zu nennen, und diese von der zwangbrauchenden Kirchenpolizei, die dem Staate, sofern er die Kirche theils schützt, theils ihren Zwecken gemäß fördert, allein zukommt, überall genau zu unterscheiden.

Die Kirche an sich hat durchaus kein Zwangsrecht. Ihre Strafen sind nach Matth. 18. solche, die auch unter Brüdern statt finden: 1) ernstliche Ermahnungen oder Gewissensrührung durch Worte; die dann stufenweise verstärkt werden kann; wo aber diese nichts fruchtet, 2) Vermeidung des vertrauten Umgangs und der kirchlichen Gemeinschaft mit den Unmündigen oder Gewissensrührung durch die That. Denn auch das Letztere hat zugleich für den Ausgeschlossenen einen heilsamen Zweck. Er soll in sich gehen und den Bruderverein, bei dem er ohne Sinnesänderung nichts zu suchen hat, und zu dem er nun nach eigenem Gefühl gar nicht gehören kann, richtiger schätzen lernen, und auf sein eigenes Heil aufmerksamer werden. Aber diese der Kirche eigenthümliche Zucht, die sie in Ansehung des ersten Mittels niemals aufgeben darf, kann in Ansehung des zweiten nur da statt finden und des äußern Zwangs entbehren, wo man sich zum Bekenntniß Christi ganz freiwillig und ohne alles politische Interesse in kleineren Gesellschaften vereinigt; daher sie jetzt nicht anders ganz wiederum hergestellt werden könnte, als wenn sich die Glieder unserer großen Gemeinden ihrer öffentlichen Gottesdienste in den Kirchgebäuden unbeschadet, zugleich unter Aufsicht der Obrigkeit, in kleine Nachbarschaften zum Behuf einer christlichen religiösen Bildung freiwillig vertheilten und brüderlich zusammen hielten.

Da dürfte niemand Antheil nehmen, der nicht den Zweck der Gesellschaft wirklich zu seinem eigenen machte; weder der Beitritt noch die Entfernung würde bürgerlichen Vortheil oder Nachtheil zur Folge haben, beides also des äußern Zwangs so wenig bedürfen, als dieß

bei den ersten apostolischen Verbrüderungen der Fall war.

Seitdem aber das Christenthum Landesreligion geworden ist, und die Gemeinden aus Tausenden bestehen, bedarf die Kirche nicht nur zu ihrem Schutze vor Störungen und Hindernissen, sondern auch zur Förderung ihres innern Lebens, insonderheit ihrer Eintracht und Ordnung, einer Zwangshülfe von Seiten des Staats, die man auch mit einem Worte Kirchenpolizei, nämlich im weitern Sinne, nennen könnte, so fern sie nicht nur den Schutz der Kirche, oder die Kirchenpolizei im engern Sinne, sondern auch eine gewisse Bevormundung derselben (wenn man die Unterstützung des moralischen Ansehens der Kirche durch ein bürgerliches so nennen will) mit in sich begreift. Denn aller äußerlicher Zwang, der zum Besten der Kirche irgendwo gebraucht wird, ist nicht eigentlich kirchlich, er ist politisch, und muß beim Staate gesucht werden, der indeß dabei seinen eigenen wahren und würdigen Hauptzweck, dem der Zweck der evangelischen Kirche durchaus förderlich ist, vor Augen hat.

Der Staat bevormundet oder fördert die Kirche, indem er sie, in Gemäßheit ihres Bedürfnisses, und ihrem Hauptzweck unbeschadet seines Ansehens theilhaftig macht, mithin auf ihr Ansuchen die von ihr gewünschte Kirchenverfassung geltend macht, die von ihr entworfene Kirchenordnung nebst biblischem Lehrbegriff sanctionirt, ihre Lehrer verpflichtet und bestätigt, sie mit bürgerlichen Rechten und Vorzügen bekleidet, ihre Subordination constituiret, zur Bildung würdiger Lehrer und Gemeindeglieder Anstalten stiftet und erhält; er schützt sie aber, (wohin dieser 6te Abschnitt gehört,) indem er der Herabwürdigung ihres Ansehens den Störungen des Gottesdienstes, den öffentlichen Aergernissen in der Gemeinde, der Verwilderung ihrer Jugend, der Rohheit ihrer geistlich = unmündigen Mitglieder, ganz in Gemäßheit ihrer Zwecke und so weit diese es gestatten und fordern, durch bestimmte Strafen und Zwangsmittel wehrt. (Dahin gehören denn auch die alten Geldstrafen, welche in Sachsen auf die Versäumung des Kirchenexamens gesetzt sind.)

Bei einer solchen Zwangshülfe von Seiten des Staats behauptet die Kirche dennoch eine wahre, wenigstens die den Umständen nach für sie mögliche Freiheit, so fern ihr gemeinsamer Wille durch Presbyterien und Synoden ausgemittelt und durch hohe Behörden, die aus geistlichen und weltlichen Mitgliedern gleiches Ansehens bestehen, an die Gesetzgebung; durch niedere aber an die Verwaltung und Jurisdiction, zur Prüfung und Bestätigung gebracht wird, da denn in aufgeklärten Zeiten die moralische Schaam ihre Bürgschaft leistet, daß alles, was von so vielen geprüft und für zweckmäßig erkannt wurde, auch öffentliche Gültigkeit erhalten werde. Aber so wird sie auch auf keine Strafmittel antragen, durch welche sie selbst, die Kirche, in eine Zwangsanstalt verwandelt, und das Christenthum dem schon bürgerlichen Selbstständigen durch Furcht vor öffentlicher Beschämung oder auf irgend eine Weise, aufgedrungen würde. Vielmehr wird sie alle Maßregeln dieser Art, als entehrend für ihren Stifter, und als hinderlich seinen Zwecken ausdrücklich verbitten, weit entfernt, daß sie dieselben wünschen und darum ansuchen sollte.

Nach diesen Grundsätzen würde sich die Frage des Entwurfs, welche Strafe kann die Kirche verhängen? folgender Maßen beantworten lassen.

§. 107. I. Beiderlei Ausschließungen (vom Altar und vom Taufstein) sind, so fern sie Zwang fordern, bürgerliche Strafen, auf Beschützung des Ansehens der Kirche abzweckend. Fände das Presbyterium die Admission in einzelnen Fällen, besonders in kleinern Gemeinden, wo der Uebelstand leicht bemerkt wird, höchst anstößig, und wären ernstliche und liebreiche Gegenvorstellungen vergebens; so mag es den Fall der Obrigkeit anzeigen und diese die Sache entscheiden und verantworten lassen. Die Obrigkeit ist aber hier, wie in andern Policeisachen, mit einem bestimmten Regulativ zu versehen, nach welchem sie in solchen Fällen zu verfahren und dem Antrage des Presbyteriums oder des Predigers zu fügen; auch wohl auf dem Lande, so fern sie da nicht selbst zugegen, ihre executive Gewalt (in Fällen, die keinen Aufschub gestatten) dem Presbyterio zu übertragen und nachher Anzeige

zu erwarten habe. Die Berichterstattung an die höhern Behörden muß für die meisten Fälle der Kirchenpolicei unnöthig gemacht werden. Auch ist es der eignen Verantwortung des Predigers zu überlassen, einen Confitenten mit Ernst und Liebe selbst vom Beichtstuhle abzuweisen, und ihn um Aufschub seiner Beichtandacht zu bitten, wenn er dringende Veranlassung zu haben überzeugt ist.

§. 108. II. Diese Strafen (völlige Ausschließung und Warnung von der Kanzel ꝛc.) scheinen weder nöthig, noch christlich zu seyn, und die Kirche dürfte Ursache haben, sie zu verbitten, im Fall der Staat sie allgemein einführen wollte. Der Parochian bleibt ein leistendes Mitglied der Gemeinde, wenn er auch kein theilnehmendes ist, vielmehr in so fern sich selbst ausschließt; zur andächtigen Theilnahme aber kann und darf er, sobald er in Ansehung seines Verhältnisses zur Kirche für mündig gelten kann, nicht durch bürgerliche Beschämung oder Strafe gezwungen werden. Nie werde eine solche Bekanntmachung von der Kanzel gehört. Diese ist kein weltliches Tribunal, auch kein Pranger. Der Staat thue nach erfolgter Anzeige großer Aergernisse, was ihm selbst frommt und einer weisen Politik gemäß ist. Er verweigere insonderheit oder erschwere so viel möglich bei Prozessen denen die Eidesleistung, aus deren Lebenswandel und wörtlichen Aeußerungen eine völlige Irreligiosität hervorzugehen scheint.

Eine stille Ausschließung durch Ausstreichung des Namens aus der Liste der theilnehmenden Mitglieder kann der Kirche nicht schlechthin verboten werden; allein das Presbyterium muß auch hier mit Vorsicht zu Werke gehen, um nicht das Uebel ärger zu machen.

§. 109. B. Bürgerliche Strafen (statt des geistlichen Schwertschlags) von der Kirche selbst ausgehend und das Christenthum aufdringend, sind nicht nur dem Zeitgeist, sie sind dem Geiste des Christenthums selbst entgegen. Eine das moralische Ansehen desselben schützende weise Kirchenpolizei bleibt indessen dringendes Bedürfniß.

§. 110. C. Die Kirchenpolizei bestraft alle Vergehungen und Aergernisse, welche die kirchliche Ordnung

und Andacht selbst stören, oder doch die öffentlichen Eindrücke des Kirchenwesens hindern und das äußere Ansehen desselben in der Gemeinde herabwürdigen.

§. 111. D. Auf Verletzungen der Kirchenordnung und öffentliche Aergernisse muß das Presbyterium aufmerksam seyn; bei den Zusammenkünften sie mittheilen und sich darüber berathen; nach Befinden, die erste Ermahnung einem seiner Mitglieder, und wenn diese nichts fruchtet, einigen derselben auftragen; sodann, wenn es nöthig wird, nach Verschiedenheit des Standes der Schuldigen, das Weitere besorgen, und die Vergehung eines Kirchendieners oder Geistlichen der Kircheninspektion, die des Nichtgeistlichen der Obrigkeit oder Polizei anzeigen, und dieser es überlassen, ob sie vor der Hand bloß die Erinnerung wiederholen, oder Zwangsmittel brauchen, oder auch dem Verklagten die Erscheinung vor dem Presbyterio, zum Behuf einer eindringenden christlichen Ermahnung, auflegen wolle.

Betrift die Sache das Militär, so ersucht der Prediger mündlich oder schriftlich im Namen des Presbyterii die Commandantur um Abhülfe. Ist alles vergebens, so wird die Sache, nachdem der Fall ist, zuerst an den Superintendenten, auch wohl durch diesen an die Kreissynode, oder sofort an die geistliche Staatsbehörde gebracht, und durch die letztere entschieden. Sind es militärische Störungen, so mag sich das Presbyterium durch den Prediger zunächst an das Obercommando der Provinz wenden.

§. 112. Die Wiederannahme fällt weg, wenn die Ausschließung nicht statt findet. Würde aber eine stille Ausschließung durch bloße Ausstreichung aus dem Gemeinderegister eingeführt; so könnte die Wiederaufnahme auf ähnliche Art, nämlich durch Wiedereinschreibung des Namens geschehen.

VI.

Von der durch die Provinzial-Synode verursachten Kosten.

Hier ist die Meinung, daß diesmal wohl die Kosten aus denjenigen Kirchenärarien, die etwas vermöchten, vorschußweise entnommen werden könnten, daß aber dieses für die Zukunft nicht statt finden werde, indem die Patrone ihre Einwilligung beharrlich verweigerten. Uebrigens versprachen die Herren Synodalen sammt und sonders, eine Anzeige von dem bestrittenen Aufwande, den Meilen und Tagen nach, zu den Acten zu senden, damit es möglich werde, die Kosten der Provinzial-Synode, zu denen auch die Abschriftsgebühren des diesmal sehr weitläufigen Protocolls kommen werden, so wohl einzeln als im Ganzen zu bestimmen, und auf deren Wiedererstattung anzutragen.

Endlich ist auch die Wahl eines Ausschusses zur Fertigung eines eigenen neuen Entwurfs der Synodal- und Kirchenordnung, der auch das Uebersehene und Unberührte nachholen könne, und den das Präsidium redigiren und prüfen, und an das kön. Consistorium einsenden werde, resolviret worden. Man wählte 6 Superintendenten des Bezirks mit Rücksicht auf die Gegenden, in welchen sich verschiedenes kirchliches Herkommen findet. Die Stimmenmehrheit hatten Herr Superintendent und Consistorialrath Neander zu Merseburg, Hr. Super. D. Koch zu Torgau, Hr. geheime Rath und Sup. D. Delbrück zu Zeitz, Hr. Sup. Berger zu Eisleben, Hr. Super. D. Nitzsche zu Eilenburg und Hr. Sup. Tiemann zu Halle. Es wird diesen Herren Synodalen überlassen, sich in das Geschäft zu theilen, so daß jeder seinen Aufsatz den übrigen Mitgliedern des Comité zur Prüfung und Begutachtung mittheilen und das Ganze am Ende an das Präsidium kommen könne.

Nachdem dieses alles niedergeschrieben, das Protocoll auch den Herren Synodalen zum Theil wiederholt vor-

gelesen und von ihnen genehmigt worden, haben die noch gegenwärtigen 21 an der Zahl, es für sich, und zum Theil zugleich für die schon abgereiseten vermöge erhaltenen Auftrags unterzeichnet.

D. Nitsch. D. Dohlhof.

Neander, Assessor. Schiller ꝛc. ꝛc.

Protocoll der im Jahre 1818 zu Wittenberg gehaltene Provinzialsynode

Leipzig 1820

J.can.p. 133 n#Beibd.9
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10544410-9